Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland während des XIII. Jahrhunderts.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

den 5. Juli 1894

NEBST DEN ANGEFÜGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTHEIDIGEN WIRD

DER VERFASSER

ERNST DRAGENDORFF

aus Livland.

OPPONENTEN:

Stud. phil. CARL VON RENGARTEN,
Cand. hist. GREGOR BRUTZER,
Dr. phil. PAUL ROHRBACH.

BERLIN.
GEDRUCKT BEI GOEDECKE & GALLINEK.
Friedrichstr. 105a (a. d. Weidendammer Brücke).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0102

MEINEN ELTERN.

Diese Arbeit soll nicht der Oeffentlichkeit übergeben werden, ohne dass ich mich dankbar der Förderung erinnere, die mir bei ihrer Abfassung von Seiten der Herren Professoren Hausmann, Leo Meyer, Scheffer-Boichorst und Schiemann zu Teil geworden ist. Insbesondere bin ich Herrn Professor Schiemann zum wärmsten Danke verpflichtet.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, zusammenzufassen, was wir über die Deutschordensbeamten in Livland für die Zeit von der Aufnahme des alten livländischen Ordens[1]) in den Deutschen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in Erfahrung bringen können. Es ist die Zeit, in welcher der Orden seine Kräfte, den Ideen seiner Gründer entsprechend, in erster Linie dem Kampf mit den Ungläubigen weihte. Mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges in Livland[2]) ist diese Periode zu Ende, das Interesse an der Behauptung und Vermehrung des weltlichen Besitzes drängt sich in den Vordergrund und lässt die idealen Aufgaben zurücktreten. Der Wert des Studiums der Ordensämter gerade in ihrer ursprünglichen Form, in welcher sie uns während der Zeit, die uns beschäftigen soll, entgegentreten, besteht darin, dass wir hier die Grundlagen für die weitere Ausgestaltung der Verfassung auf dem Boden der livländischen Provinz erkennen.

Die für diesen Gegenstand hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen sind:

Die Statuten des Deutschen Ordens, die uns jetzt in der Ausgabe von Max Perlbach vorliegen[3]),

die Urkunden, die zumeist im Liv-, Esth- und Curländischen Urkundenbuch[4]) publiziert sind, und

---

[1]) Ueber diesen: F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875.

[2]) Im Jahre 1297.

[3]) Halle a. S. 1890. — Wir citieren die Statutenbestimmungen in der von Perlbach auf S. 244 angegebenen abgekürzten Form.

[4]) Herausg. von F. G. v. Bunge. — Es kommen hier die Bände I, III, VI in Betracht. — Die Citate nennen das Urkundenbuch einfach „UB." und fügen die Nummer des Bandes, der Spalte und der Urkunde hinzu. Ein „Reg." bedeutet, dass auf die Regesten des angeführten Bandes verwiesen werden soll. — Ueber die Urkunden, welche nach andern Ausgaben benutzt sind, geben die Citate an den Stellen, für die sie in Betracht kommen, Auskunft.

die ältere livländische Reimchronik, die wir in der Ausgabe von Leo Meyer benutzen[1]).

Die übrigen Quellen, welche nur an einzelnen Stellen in Betracht kommen, sollen hier nicht aufgezählt werden. Ueber ihre Benutzung geben die Citate an den betreffenden Stellen Auskunft.

Wenn wir nun auch häufig in der Lage sind, durch Vergleichung der Statutenbestimmungen mit Dem, was uns als thatsächlich geschehen überliefert wird, zu sichern Resultaten zu kommen, so müssen wir doch von vornherein darauf verzichten, ein in allen Zügen deutliches Bild von dem Wirkungskreise der einzelnen Aemter und der Stellung ihrer Träger zu den übrigen Organen der Ordensverfassung zu gewinnen. Dazu ist unser Material nicht reich genug. Auch die Statuten des Deutschen Ordens sind ja weit davon entfernt, eine vollständige systematische Zusammenstellung der im Orden gültigen Bestimmungen zu enthalten, und viele Verordnungen, die den im Orden Lebenden so selbstverständlich waren, dass ihre Aufzeichnung unnütz erschien, können wir heute nur durch Combination des uns zufällig Ueberlieferten wiederherstellen.[2])

Zum Teil recht ausführliche Berichte giebt die ältere livländische Reimchronik. Wir müssen bei diesem Gedicht, welches, den Historiker wie den Sprachforscher in gleicher Weise fesselnd, bereits eine stattliche Litteratur hervorgerufen hat[3]), einen Augenblick stehen bleiben, weil sein Wert als Quelle für die Zustände seiner Zeit von Emil Henrici[4]) in Frage gezogen worden ist.

Henrici stützt sich auf die schon von Pfeiffer[5]) betonte, übrigens bei einem Gedichte von diesem Umfange[6]) doch kaum sehr auffallende Thatsache, dass sich neben Abschnitten, die

---

[1]) Paderborn 1876. — Ueber ältere Ausgaben und Litteratur vgl.: E. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae (2. Aufl. Berlin 1878), No. 4864, und Linder, Zur älteren livländischen Reimchronik (Leipzig 1891), S. 17 ff. Hinzuzufügen ist noch die Abhandlung von Emil Henrici, Die Nachahmer von Hartmanns Iwein (Wissenschaftl. Beilage zum Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin (Ostern 1890). — Die Citate aus der Reimchronik sind in der Weise abgekürzt, dass dieselbe einfach durch „Rchr." bezeichnet wird.

[2]) Vgl. die Charakteristik der Statuten in (De Wal) Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique (1807) I, S. 206.

[3]) Siehe oben Anm. 1.

[4]) Ibidem.

[5]) In der Vorrede zu seiner Ausgabe der Reimchronik (Stuttgart 1844) S. VI.

[6]) Die Reimchronik zählt über zwölftausend Verse.

eine recht bedeutende Formgewandheit zeigen, auch solche von einer gewissen Dürftigkeit und Ungelenkigkeit finden[1]). Hatte Pfeiffer geglaubt, daraus, dass die Beschreibungen der Kämpfe zum Teil recht lebendig geraten sind, einen Schluss auf den Stand des Verfassers ziehen zu können, so hebt Henrici dagegen hervor, dass auch andere Partieen der Chronik, vornehmlich die Wiedergabe von Reden und Verhandlungen, recht gut gelungen seien. Er erklärt die Ungleichmässigkeit in der Darstellung durch die Annahme, der Chronist sei bei den formgewandten Schilderungen fremden Vorbildern gefolgt[2]). Er findet diese Vorbilder in den Gedichten der Heldensage, vor allem in denen des gotisch-hunnischen Sagenkreises, deren Kenntnis der Verfasser in den Versen 10173 bis 10176 seiner Chronik verrät.

Einen weiteren Nachweis für die Benutzung der angeführten Gedichte in der Reimchronik hat Henrici nicht erbracht; derselbe würde ja auch aus dem Rahmen seiner Untersuchung herausfallen. Dagegen hat er zahlreiche Anklänge an Hartmanns Iwein entdeckt, die ihm, wenn auch nicht notwendig für direkte Entlehnung, so doch für Einwirkung Hartmanns auf unseren Chronisten zu sprechen scheinen.

Gegen die Beweiskraft der angeführten Stellen[3]) kann man allerdings Bedenken haben. Da finden sich beispielsweise unter den Anklängen, „welche nicht formelhaft scheinen“ folgende Stellen:

Iw. V. 5214: als beide spâte unde vruo.
Rchr. an vielen Stellen: beide spâte und vrû.

Iw. V. 5791: der wec wart vinster unde tief.
Rchr. V. 11761: der walt was vinster und tief.

Iw. V. 7727f: nû was der leu ûz komen,
als ir ê habent vernomen.

Rchr. V. 11173f: von Eistlant was niemant komen,
als ir hîr wol habt vernomen.

ibid. V. 10357: als ir hie vor hât vernomen,
dô wâren sie zû Rîge komen.

Iw. V. 3649: von cleidern spîse unde bade.
Rchr. V. 9913: von cleidern und von spîse.
ibid. V. 10989: mit cleidern und mit spîse.

---

1) Vgl. die von Henrici auf S. 10 und 11 angeführten Beispiele.
2) S. 12.
3) S. 20 Anm. 11.

Iw. V. 27f: dâ kêrt er sînen vlîz an:
er was genannt Hartman.
Rchr. V. 1869f: von Haseldorf ein edil man,
der legete sînen vlîz dran.
ibid. V. 7828: der legete sînen vlîz dar an
(ebenso V. 9558 und V. 9814).
ibid. V. 8303: sînen vliez legete dar an.

Derartige Uebereinstimmungen könnten am Ende doch auch zufällig sein! Es wird ja Niemandem einfallen, unsern Chronisten zu einem poetischen Originalgenie zu stempeln und seine Abhängigkeit von den Meisterwerken der schönen Litteratur seiner Zeit zu leugnen. Wir werden vielmehr zugeben müssen, dass er mit einem festen und ziemlich beschränkten Schatz von Redensarten und Reimen[1]), die er sich zum grossen Teil durch Lektüre der Heldengedichte angeeignet, bald mit grösserem, bald mit geringerem Geschick arbeitet. Doch ist ja die dichterische Form der Chronik für uns von geringerer Bedeutung; wir haben lediglich zu der Frage nach dem historischen Wert des Inhalts Stellung zu nehmen.

Auch hier aber tritt uns Henrici entgegen. Er glaubt nämlich, obwohl er keine einzige Stelle angeführt, welche beweist, dass unser Chronist sich auch sachliche Entlehnungen aus seinen Vorbildern zu Schulden kommen liess,[2]) sich doch berechtigt, aus der Unselbständigkeit der Form einen Schluss auf die Wertlosigkeit des Inhalts, soweit es sich um Schilderungen von Zuständen und Sitten handelt, ziehen zu können. Ein offenbarer Trugschluss. Alle Behauptungen, die Henrici in diesem Sinne bringt, sind unbeweisbar, jedenfalls von ihm unbewiesen. Weiss er doch auch gegen die bisher unbestrittene und wohlbegründete Ansicht, dass unser Autor zum Teil Selbsterlebtes berichte[3]), Nichts

---

[1]) Ueber Sprache und Metrum der Reimchronik vgl.: Linder, a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Die Thatsache, dass die im Iwein vorkommenden Verse: „über kurzer mîle drî," „dem volgte ich eine wîle, — niht vol eine mîle," „do sluogen si ûf ir gezelt — vür die burc an daz velt" in der Rchr. fast gleichlautend wiederkehren, wird man doch kaum als Beweis für solche sachliche Entlehnungen anführen können. Zu der zweiten angeführten Stelle, die in der Rchr. lautet: „Sie riten eine wîle, — nicht vollen eine mîle" — vgl. unten S. 9.

[3]) Pfeiffer, Einleitung zu seiner Ausgabe S. VI; Kallmeyer, Einleitung zu der Ausgabe in den „Scriptores rerum Livonicarum" I, S. 505; Schirren in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands", B. VIII, S. 45ff.; Wachtsmuth,

anzuführen, als dass er in der Chronik Nichts zu entdecken vermöge, was eigene Anschauung verriete. Wenn man nun auch zugeben muss, ein völlig sicherer Beweis dafür, dass ein Augenzeuge schreibe, sei bisher nicht erbracht und werde sich aus dem Gedichte allein auch wohl kaum erbringen lassen, so erklärt doch die Annahme, der Chronist kenne die geschilderten Verhältnisse aus eigener Anschauung, die an vielen Stellen hervortretende sehr genaue Kenntnis leichter und ungezwungener als jede andere Hypothese.

Es sollen nur einige derartige Stellen hervorgehoben werden. So: der Bericht über die Einteilung der livländischen Colonie[1]). Ferner: Der Bericht über den Empfang des Meisters Kune von Hazigenstein vor und in Riga. Der Meister kommt von Goldingen — also von Süden —, er muss daher zunächst über die Düna setzen; vor der Stadt, „nicht voll eine Meile“ von ihr entfernt, „auf dem Sande“, wird er empfangen und in feierlichem Zuge durch die Stadt in die innerhalb derselben gelegene Ordensburg geleitet[2]). — Ebenso weiss unser Chronist, dass man, um von Riga nach Memel zu gelangen, am Strande entlang bis an die Mündung des Memelflusses und dann stromaufwärts bis an den Zusammenfluss von Memel und Dange ziehen muss[3]). Er weiss, dass der Meister, als er, nach einem vergeblichen Angriff auf Terweten, die Burg Doben errichtete, noch weiter vorrücken musste[4]), um zu der für den Bau ausersehenen Stelle zu gelangen. Die Lage der Burgen Heiligenberg und Terweten ist ihm ebenfalls bekannt[5]).

Bei Erwähnung der Kampfesschilderungen meint Henrici ihre Wertlosigkeit dadurch zu beweisen, dass er sagt[6]), der Verfasser habe ritterliche Einzelkämpfe dargestellt, und, obgleich er doch wohl gewusst, dass die Fusstruppen den grössten Antheil an der Entscheidung der Gefechte gehabt hätten und den berittenen Ordensleuten an Zahl bedeutend überlegen ge-

---

Ueber die Quellen u. den Verfasser der ältern livl. Rchr. S. 23ff; Linder, a a. O. S. 67f.

[1]) V. 6667 ff.

[2]) V. 10896 ff.

[3]) V. 3625 ff. — Das Gewässer, in welches die Dange mündet, wird heute nicht mehr „Memel“ genannt, doch meint der Chronist offenbar ganz richtig den Ausfluss des Kurischen Haffs. — Vgl. Voigt, Gesch. Preussens III, S. 67, Anm. 4.

[4]) V. 5405: und vûr vorder in daz lant.

[5]) V. 9985: dâ zwischen was ein cleiner grunt.

[6]) S. 12.

wesen seien, bringe er doch niemals eine Schilderung ihrer Thätigkeit. Die Thatsache, dass die Ritter besonders hervortreten, lässt sich allerdings nicht leugnen. Dieselbe wird sich aber auch auf andere Weise erklären lassen, als nur durch die Annahme, sie sei dadurch veranlasst, dass dem Chronisten für die Darstellung der Kämpfe zu Fuss die Vorbilder fehlten; denn es ist zweifellos, dass in der von der Reimchronik geschilderten Zeit die schwergepanzerten Ritter, und nicht, wie Henrici meint, die Fusstruppen, es waren, welchen die Ordensheere ihre Erfolge gegenüber den ihnen meist an Zahl überlegenen Feinden zu danken hatten. Ausserdem mag ja wohl auch die offenbare Vorliebe des Chronisten für die Ordensritter im Allgemeinen und einzelne von ihnen im Besonderen[1]) hier ihre Hand im Spiele haben. Aber neben den Verdiensten der Ritter wird auch die Tüchtigkeit der Knechte an vielen Stellen hervorgehoben[2]) und auch der Bedeutung des Landvolkes widerfährt Gerechtigkeit. Führt doch z. B. der Chronist auf die Flucht der Kuren den Verlust der Schlacht bei Durben zurück[3]) und die Bedeutung einer Schar von 80 Mann zu Fuss tritt ganz besonders in der Schilderung der grossen Schlacht, welche im Jahre 1268 in Estland gegen die Russen geschlagen wurde, hervor[4]). Diese Schilderung ist überhaupt ein Zeugnis dafür, wie gut unser Autor auch über die Einzelheiten der Kämpfe unterrichtet war, denn sowohl die aus seinem Bericht hervorgehende Thatsache, dass die Ordensritter die Mitte der Schlachtordnung bildeten[5]), wie auch die Angaben, dass die Schlacht an einem Bache stattfand, und dass sich ein russischer Fürst Namens Dimitry, an derselben beteiligte[6]), werden durch russische Chroniken bestätigt[7]). Dass ein Dichter, welcher über keinen grossen Schatz von Redensarten verfügt, sich bei der Schilderung von Kämpfen, die, nach bestimmten Regeln geführt, auch in Wirklichkeit eine gewisse Gleichförmigkeit zeigen, häufig

[1]) Beispiele: V. 8929 ff (Vgl.: Wachtsmuth, Ueber die Quellen u. den Verfasser der ältern livl. Rchr., S. 27 ff); Vgl. 10422 ff, 10571 ff; V. 10667 ff. 10736 ff, 11242 ff (Vgl. Wachtsmuth a. a. O. S. 31 f.).

[2]) Beispiele: V. 2143 f, 2514 f, 7009, 10001 ff, 10035, 10169, 10408 ff, 10587 ff, 11271 ff.

[3]) V. 5601 ff.

[4]) V. 7649 bis 7662.

[5]) V. 7607 ff.

[6]) Die Rchr. nennt ihn V. 7637 „kunic Dimitre". — Er ist der Sohn des berühmten Alexander Newsky.

[7]) Vgl.: Vollständige Sammlung der russischen Chroniken (russisch) III, S. 59 f; IV, S. 41; V, S. 194; VII, S. 167 f.

wiederholt, kann doch kaum verwunderlich sein[1]). Wir werden auch hier, trotz Henrici, daran festhalten müssen, dass die Berichte keineswegs wertlos sind.

Was endlich die Kenntnis des Chronisten von der Verfassung des Deutschen Ordens betrifft, auf die es uns allein ankommt, so ist dieselbe von Henrici nicht bestritten worden. Doch wird es im Interesse der vorliegenden Arbeit angemessen sein, wenn wir einige Punkte hervorheben, an welchen der der Vergleich des in der Chronik Berichteten mit den Bestimmungen der Statuten lehrt, wie gut der Verfasser gerade in diesen Dingen Bescheid weiss. Gleich bei der ersten Erwähnung des Deutschen Ordens hebt er die beiden Hauptpflichten desselben mit folgenden Worten hervor[2]):

Der gûte meister Volkwîn
vernam und andere brûdere sîn
von einem orden geistlîch,
der wêre gerecht und êrlîch
zû dem dûtschen hûse irhaben,
daz sie die siechen solden laben
und ouch wêren rittere gût.

Die Thatsache, dass hier die Krankenpflege, die doch vor dem kriegerischen Charakter des Ordens in den Augen Fernerstehender entschieden zurücktrat, vor den ritterlichen Pflichten genannt ist, deutet auf Kenntnis von dem ursprünglichen Wesen des Ordens und erinnert uns an die Bestimmung des Aufnahmerituals[3]), welche von dem aufzunehmenden Ritterbruder zuerst das Gelübde, den Kranken dienen zu wollen, verlangt.

Unserm Chronisten ist es ferner bekannt, wie es bei der Meisterwahl[4]) und bei der Abdankung zugeht[5]); er weiss, dass der Meister bei wichtigen Beschlüssen den Rat der Brüder hören soll[6]), und dass das Kapitel mit einem Gottesdienst eröffnet wird[7]). Er kennt die Bestimmung, dass an der Hochmeisterwahl die „Landkomture" teilnehmen sollen[8]). Dass er

---

[1]) Vgl. über die Schlachtschilderungen: Linder a. a. O. S. 62 f.
[2]) V. 1847 ff.
[3]) Perlbachs Statutenausg. S. 127.
[4]) Siehe unten S. 28 ff.
[5]) Siehe unten S. 31.
[6]) Siehe die zahlreichen Stellen der Chronik, die solche Beratungen erwähnen.
[7]) V. 10364 ff. — Vgl. unten S. 36 f.
[8]) V. 4320 ff. — Vgl. unten S. 45.

sie an dieser Stelle nicht, wie sonst immer, „Meister“ nennt, zeigt, dass ihm der offizielle Sprachgebrauch bekannt war[1]). Die Zahl dieser Beispiele könnte noch beliebig vermehrt werden, doch wird das Angeführte genügen. Wir haben gezeigt, dass der Chronist, soweit wir ihn kontrollieren können, mit den Verfassungs-Verhältnissen des Ordens so vertraut ist, dass wir seine Nachrichten auch da, wo er mehr berichtet als unsere übrigen Quellen, ohne Bedenken benutzen dürfen.

Die Thatsache, dass gerade diese innern Verhältnisse des Ordens, deren Einzelheiten sich doch den Augen der ausserhalb seiner Gemeinschaft Stehenden leicht entziehen konnten, unserm Autor bekannt waren, darf wohl als Stütze der Ansicht, dass er den Kreisen der Ordensbrüder zugehörte, hingestellt werden[2]). Doch wollen wir auf die Frage nach dem Verfasser hier nicht näher eingehen, weil sie ebensowenig wie die schon berührte Frage, ob er in Livland gewesen und zum Teil Selbsterlebtes berichte mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln in überzeugender Weise gelöst werden kann. Doch scheint mir bis auf Weiteres die Annahme, dass wir das Werk eines Ordensritters vor uns haben, die Eigenart der Chronik am leichtesten zu erklären[3]). Soviel über unsere Quellen.

Eine Darstellung der Verfassung des Deutschen Ordens, in welcher die livländischen Verhältnisse eingehend behandelt wären, existiert nicht. Zum Teil veraltet, aber für manche Fragen doch lehrreich ist das Buch von De Wal „Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique“ (Zwei Bände, 1807). Eine Darstellung der preussischen Verfassungszustände giebt Voigt in seiner „Geschichte Preussens“ im dritten und sechsten Bande. Wir können aus dem hier Geschilderten vielfach Schlüsse auf die livländischen Verhältnisse ziehen.

Besonders schätzenswerte Vorarbeiten für die Kenntnis unseres Gegenstandes sind aus dem Nachlasse des Baron von Toll im dritten und vierten Bande der „Est- und Livländischen Brieflade“ veröffentlicht. Und zwar bietet der vierte

---

1) Darüber unten S. 26 f.

2) Vgl. für diese Ansicht: Wachtsmuth a. a. O. S. 23 ff. und Linder a. a. O. S. 67.

3) Ueber die Quellen der Rchr. vergl.: Schirren (Mittheilungen aus dem Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands VIII, S. 19 ff.) u. Wachtsmuth a. a. O.

Band, herausgegeben von Dr. Johannes Sachssendahl, eine vollständige Zusammenstellung der von den livländischen Ordensbeamten geführten Siegel, während der dritte Band, herausgegeben von Dr. Philipp Schwartz, die Chronologie der livländischen Ordensmeister zum ersten Mal auf eine feste Grundlage stellt[1]).

Ueber die Wahlen der Landmeister hat Schwartz im dreizehnten Bande der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands“ gehandelt[2]).

---

[1]) Siehe die Einleitung des III. Bandes S. 1.
[2]) Vgl. unten S. 28 Anm. 3.

Die Bedeutung des Hochmeisters für Livland.

Bevor wir uns den eigentlichen livländischen Ordensbeamten zuwenden, müssen wir uns über die Bedeutung des Hochmeisters für die Provinz Klarheit verschaffen.

Bei der Aufnahme der Reste des alten livländischen Ordens in den Deutschen[1]), war es die Aufgabe des Hochmeisters, das verfassungsmässige Verhältnis zu finden, in dem der livländische Ordenszweig fortan zur Gesammtheit des Ordens stehen sollte. Das zeigt der Bericht über die Vereinigung der beiden Orden, welcher, nachdem er den Abschluss der Verhandlungen an der Curie erzählt hat, fortfährt[2]): Dornach quam der meyster[3]) ken Martburgk und sante dy LX bruder, dy do bereit waren, ken Leyfflant und gap yn bruder Dittrich von Grüningen zcu meyster. In dem bedochte her sich, das bruder Ditterich neulichen was bruder worden, und sante dar (d. h. nach Livland) einen bruder, der hysz Herman Balcke.

Aus dieser Erzählung scheint hervorzugehen, dass Livland von Anfang an als besondere Ordensprovinz angesehen wurde, und nur der Wunsch des Hochmeisters, die erste Ordnung der schwierigen Verhältnisse einem durch jahrelange Erfahrung ausgezeichneten Ordensbruder zu übertragen, die Entsendung Hermann Balkes nach Livland veranlasste. Es

---

[1]) Sie wurde im Mai 1237 durch päpstliche Bullen verkündigt (F. G. v. Bunge, Liv-, Est- u. Curländische Urkundenregesten, 35, 425, 426, 427.

[2]) Script. rerum Prussicarum V, S. 171, C. 17.

[3]) Es war Hermann von Salza. — Ueber die Zeit — Juni 1237 — vgl. Lorck, Hermann v. Salza. Sein Itinerar. Kiel 1880. S. 103.

wird ja nicht einmal erwähnt, dass Hermann zugleich Landmeister in Preussen war[1]).

Bald nach dem Abgange Hermanns[2]), spätestens ums Jahr 1241, begann denn auch eine etwa vierzigjährige Periode, in welcher Preussen und Livland getrennt verwaltet wurden[3]).

Zum zweiten Male waren beide Provinzen vom Frühling oder Sommer 1279 bis zum Sommer des folgenden Jahres vereinigt. Am 5. März 1279 war nämlich der livländische Meister Ernst im Kampfe gegen die Litauer gefallen[4]), und auch in Preussen war das Meisteramt erledigt. Die Boten beider Länder erschienen beim Hochmeister Hartmann von Heldrungen, der sich zur Zeit in Deutschland befand. Auf einem in Marburg versammelten Kapitel wurde Bruder Konrad von Feuchtwangen zum Meister über Preussen und Livland gewählt. Massgebend waren bei diesem Beschluss militärische Gesichtspunkte: man hoffte durch einheitliches Zusammenwirken der Streitkräfte beider Länder der Feinde leichter Herr zu werden[5]). Doch musste Konrad bald einsehen, dass diese Hoffnung sich nicht verwirklichen liess. Die preussischen Verhältnisse hielten ihn ein ganzes Jahr lang fest[6]), sodass er die livländischen Brüder nur durch Entsendung einer Schar von Rittern unterstützen konnte[7]). In der Erkenntnis von der Unzweckmässigkeit des ihm übertragenen Doppelamtes begab er sich zum Hochmeister und

---

[1]) Vgl.: Ewald, Die Eroberung Preussens I, S. 228 f. — Hermann war seit 1230 in Preussen thätig. (Ewald a. a. O. S. 131.)

[2]) Vgl. Meisterverzeichnis S. 80.

[3]) In Preussen ist am 1. Oktober 1239 „frater Berliwinus, vicepreceptor domus Theutonicae in Pruscia“ urkundlich nachweisbar (Voigt, Codex diplomaticus Prussiae I. Nr. L. — Ueber B.'s Thätigkeit vgl.: Ewald a. a. O. II, 31 ff.). Am 21. Februar 1241 finden wir dann Poppo von Osterna als ordentlichen Landmeister in Preussen und am 1. Okt. 1242 Heinrich von Weida in demselben Amte (Ewald a. a. O. II, S. 68). In Livland gab es ebenfalls ums Jahr 1241 einen eigenen Landmeister, Andreas von Velven (Meisterverzeichnis S. 81.).

[4]) Vgl. d. Meisterverzeichnis S. 83.

[5]) Reimchr. V. 8557 ff. sumelîche brûdere begonden sagen, ez solde uber ein tragen Prûzen und Nieflant, die viende solden zû hant sich vurchten deste sêrer ouch wurde ir helfe mêrer, sprâchen sie algemeine dô — Vgl.: Ewald a. a O. IV, S 245; Est- u. Livl. Briefiade III, S. 25 ff.; Meisterverzeichnis S. 83.

[6]) Ueber die preussische Thätigkeit Konrads vgl.: Ewald a. a. O. IV, S. 245 ff.

[7]) Reimchr. V. 8787 ff.

bat um seine Entlassung. Die Folge dieses Gesuches war die Wiederherstellung der getrennten Verwaltung beider Provinzen; Konrad wurde als Meister nach Livland geschickt, und traf am 13. Juli 1280 in Riga ein[1]); das preussische Meisteramt erhielt der bisherige Komtur von Königsberg, Mangold[2]).

Auffallend ist nun, dass, nicht volle zwei Jahre nachdem Konrad die gleichzeitige Regierung von Preussen und Livland als undurchführbar aufgegeben hatte, die beiden Länder wieder in eine Hand kamen, um so auffallender, als dieser Zustand nach der Reimchronik, auf Konrad's Anregung herbeigeführt wurde. Man kann wohl als sicher annehmen, dass diese dritte Vereinigung nur ein Notbehelf war, dadurch veranlasst, dass der Hochmeister im Augenblick keine geeignete Persönlichkeit für das livländische Meisteramt fand, und dasselbe daher vorläufig dem preussischen Landmeister Mangold, den wir bereits erwähnten, anvertraute. Von längerer Dauer wurde dieser Zustand dadurch, dass am 19. August 1282 der Hochmeister Hartmann von Heldrungen starb, und so die endgültige Regelung der Verhältnisse bis zur Wahl eines neuen Hochmeisters hinausgeschoben werden musste.

Die Erzählung der Reimchronik über das Eingreifen Mangolds in die livländischen Verhältnisse bietet einige Schwierigkeiten, und es ist kaum möglich, sich aus ihr ein klares Bild von den Vorgängen in allen ihren Einzelheiten zu schaffen, wir sind daher genötigt, zu Kombinationen unsere Zuflucht zu nehmen. Vielleicht kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man folgenden Gang der Ereignisse annimmt. Konrad von Feuchtwangen war, wie so mancher livländische Meister in der uns beschäftigenden Zeit, der angestrengten Thätigkeit in der ihm vertrauten Provinz bald müde[3]). Er wandte sich daher an den Hochmeister mit der Bitte um Entlassung. Dieser willfahrte, wusste aber gerade keinen geeigneten Ersatz und beauftragte daher den Meister der Nachbarprovinz Preussen mit der vorläufigen Uebernahme auch des livländischen Meisteramtes. So kam Mangold nach Livland, wo Konrad noch anwesend war und ihn mit den Verhältnissen des Landes bekannt machte.

Dass letzterer, wie es nach dem Wortlaut unserer Quelle scheint, erst nach der Ankunft des Nachfolgers seine Ent-

1) Rchr. V. 8819 ff. Ewald a. a. O. IV, S. 248 und S. 268.
2) Ewald a. a. O. IV, S. 248.
3) Ueber Abdankungen vgl. unten S. 31.

lassung erbeten habe, ist unwahrscheinlich. Wollten wir daran festhalten, so müssten wir annehmen, Mangold sei zur Regelung irgendwelcher uns unbekannter Verhältnisse oder mit dem Auftrage, die Häuser zu visitieren, kurz als Vicehochmeister[1]), nach Livland gekommen. Keinesfalls konnte er aber von sich aus Konrad entlassen, ohne dazu speziell vom Hochmeister befugt zu sein. Er hätte daher, wenn das Entlassungsgesuch erst nach seiner Ankunft in Livland erfolgt wäre, dort bleiben müssen, bis die Bewilligung vom Hochmeister erwirkt war, und Das hätte, selbst wenn letzterer sich zur Zeit in Deutschland befand, doch geraume Zeit erfordert. Wie dem auch sei, nach Konrads Entlassung lag die Sorge für Livland in Mangolds Hand, und da er nach Preussen zurückkehren wollte, musste er in Livland einen Stellvertreter einsetzen. So wurde Willekin von Endorp, der spätere livländische Landmeister, zunächst zum Vicemeister erwählt. Dass er nicht sogleich in die vollen Befugnisse eines Landmeisters eintrat, geht aus dem weitern Verlaufe der Erzählung unserer Reimchronik hervor[2]). Erstens nahm er an der Hochmeisterwahl in Akkon, welche durch den Tod Hartmanns von Heldrungen notwendig geworden war, nicht teil, wie es doch die Statuten von dem Landmeister von Livland verlangten[3]), sondern die Provinz wurde hier durch Mangold und drei livländische Brüder vertreten; zweitens war eine der ersten Handlungen des neugewählten Hochmeisters Burchard, dass er dem preussischen Meister auf seine Bitte die Sorge für Livland abnahm und nunmehr die ganze Machtvollkommenheit des livländischen Landmeisters auf Willekin übertrug. Eine Bekräftigung unserer Ansicht, dass Mangold thatsächlich beide Provinzen als Landmeister vereinigte, liegt uns in einer Urkunde vom 18. Mai 1282 vor[4]).

Aus den Berichten über die beiden ersten Fälle, in denen eine gemeinsame Verwaltung von Preussen und Livland stattfand, geht hervor, dass der Beschluss dazu auf einem Kapitel, in dem der Hochmeister den Vorsitz führte, gefasst worden ist. Es liegt also ein unmittelbares Eingreifen des obersten Ordensbeamten in die Geschicke Livlands vor.

---

[1]) Darüber unten S. 19 ff.
[2]) V. 9741 ff. — Vgl. Wachsmuth S. 28.
[3]) Gw. 2 (resp. 3); G. u. m. I, 1.
[4]) Siehe darüber unten S. 73, II.

Mit diesem Rechte, Ordensprovinzen zu vereinigen und zu trennen, hängt es jedenfalls auch zusammen, wenn am 7. Februar 1289 Hochmeister Burchard von Schwanden den Landmeistern von Preussen und Livland auf ihr Ansuchen den von ihnen geschlossenen Teilungsvertrag über Gebiete, die sie den Litauern entrissen haben, bestätigt[1]). Vielleicht können wir annehmen, dass die Bitte um Bestätigung in allen gleichen Fällen üblich war.

Noch mehr sollte man an die Notwendigkeit einer solchen Bestätigung glauben, wo es sich um die Abtretung von Ordensland an ausserhalb des Ordens stehende Personen handelte. Ein solcher Fall, der durch den Hochmeister entschieden wurde, ist uns in einer Urkunde vom Jahre 1300 überliefert[2]). Wo aber sonst zwischen dem livländischen Orden und den geistlichen Machthabern Grenzregulierungen vereinbart werden, erwähnen die Urkunden die Zustimmung des Hochmeisters nicht[3]).

Obwohl Visitationsreisen des höchsten Ordensbeamten in die Provinzen durch die Statuten vorgesehen sind[4]), so ist uns doch die einzige Spur von dem Besuch eines Hochmeisters in Livland in der Nachricht erhalten, dass Poppo von Osterna am 20. September 1255 auf dem Wege von Livland nach Preussen in Memelburg auf Bitte des dortigen Komturs einem Samen ein Privilegium verliehen habe[5]). Da unsere übrigen Quellen von dieser Reise schweigen, so wissen wir Nichts über ihren Anlass und die Thätigkeit des Hochmeisters in Livland[6]).

Ueber dreissig Jahre später, nach dem am 26. März 1286 erfolgten Tode des livländischen Meisters Willekin von Endorp, fasste Hochmeister Burchard von Schwanden den Plan, persönlich in die durch Verluste geschwächte Provinz zu reisen[7]), doch scheint es zur Ausführung dieses Vorhabens nicht ge-

---

[1]) U. B. I, 655, DXXVII.
[2]) U. B. I, 755, DLXXXVII.
[3]) Siehe unten S. 38.
[4]) Gw. 14.
[5]) Voigt, Gesch. Preussens III, S. 102, Anm. 1; Perlbach, Preuss. Regesten. 145, 516.
[6]) Rathlef bringt in seinem Buche „D. Verhältniss des livl. Ordens zu den Landesbischöfen etc." (Dorpat 1875, S. 69) dieses Ereignis mit den Verhandlungen in Zusammenhang, welche das Verhältnis des livländischen Ordenszweiges zum Erzbischof von Riga regelten.
[7]) Rchr. V. 10815 ff., 10880 ff.

kommen zu sein. — Gewöhnlich bediente sich der Hochmeister, wenn er es nötig fand, in ausserordentlicher Weise in die Verhältnisse der Provinz einzugreifen, der für solche Fälle verfassungsmässig vorgesehenen Organe.

Unter diesen hat in der uns beschäftigenden Zeit das Institut der Vicehochmeister die höchste Bedeutung.

Wenn wir in den Deutschordensstatuten nach einer Bestimmung suchen, welche dieses Institut betrifft, so finden wir nur folgende[1]):

Quod non liceat magistro aliquem constituere vice sua super preceptores.

Quamdiu sepedicti provinciales[2]) in officiis tollerantur, non debet magister[3]) vicemagistros constituere super ipsos. Constat enim exinde distracciones rerum, multiplicaciones sumptuum, materiam discordie generari. Igitur magister non debet sine consilio fratrum, qui magnis presunt officiis, et aliorum discretorum de finibus terre sancte mittere fratres, quos pro maturitate prudencie constat in dictis partibus[4]) existere fructuosos.

Nach dem Wortlaut dieser Stelle müssten wir annehmen, dass der Hochmeister überhaupt nur dann seinen Stellvertreter in eine Provinz senden, respektive ihn mit Verhandlungen, welche für die daselbst lebenden Brüder verbindlich sein sollten, betrauen durfte, wenn das Amt des Provinzialmeisters erledigt war. Und doch sind uns aus der livländischen Geschichte des 13. Jahrhunderts Fälle bekannt, wo es gleichzeitig einen ordentlichen Landmeister in Livland und einen für die Interessen derselben Provinz wirkenden Vicehochmeister gab. So war, um nur zwei Beispiele anzuführen, eine Urkunde vom 29. Juli 1252 zugleich von dem zur Zeit in Livland thätigen Vicehochmeister Eberhard von Seyne und vom livländischen Landmeister Andreas besiegelt[5]), und die Urkunde über den am 12. Dec. 1254 in Sens abgeschlossenen Vergleich zwischen den livländischen Bischöfen und dem Deutschen Orden, erwähnt ausser dem für diese Verhandlungen zum

---

1) Gw. 15.

2) Die provinciales (scil. preceptores) sind dieselben Beamten, die später Landmeister genannt wurden. Siehe darüber unten S. 26 f.

3) D. i. nach späterem Sprachgebrauch der Hochmeister. Siehe darüber S. 27.

4) Aus der ersten der bei Perlbach abgedruckten deutschen Redaktionen geht hervor, dass das heilige Land gemeint ist.

5) Darüber Brieflade III, S. 7.

Vicehochmeister ernannten Dietrich von Grüningen auch den derzeitigen livländischen Meister Anno[1]).

Die Deutschordensstatuten enthalten keine andere Bestimmung, die uns als Schlüssel bei der Lösung dieses scheinbaren Widerspruches zwischen Theorie und Praxis dienen könnte; dagegen finden wir in der Templerregel folgende Stelle[2]): . . . Li Maistres ne doit envoir nul frere en son leu en la terre de Triple ne d'Antyoche, sus les comandeors qui i sont, se n'estoit por aucune chose qui fust sourse en la terre, por conseillier, ou por veoir les garnisons des chastiaus, et de ces choses li doivent obeir. Das heisst mit anderen Worten: Der Meister soll nur dann einen Stellvertreter in die bezeichneten Provinzen schicken, wenn es sich um die Regelung ganz bestimmter Fälle handelt, oder wenn die Schlösser visitirt werden sollen. Die betreffenden Landkomture sollen dem Stellvertreter des Meisters nur innerhalb des ihm genau vorgeschriebenen Wirkungskreises zu Gehorsam verpflichtet sein, während im Uebrigen ihre Befugnisse bestehen bleiben.

Dass diese im Templerorden herrschende Anordnung auch im Deutschen Orden galt, scheint die bereits erwähnte Urkunde über den Vertrag von Sens zu beweisen. In derselben heisst es[3]): . . . comparuit ibidem (d. h. in Sens) magister Theodericus dictus de Grunyngen, praeceptor dicti ordinis hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Alemannia, vices gerens magistri generalis in hac causa, qui litteras dicti magistri generalis exhibuit. . . . Das Schreiben des Hochmeisters, welches vollständig in die Vertragsurkunde aufgenommen ist, enthält die für uns wichtige Stelle[4]): . . . Paternitatem vestram scire volumus, quod fratri Th(eoderico) de Grunyngen, Allemanniae commendatori, vobiscum conveniendi, ordinandi seu disponendi super contentione, quae inter vos ex una, et fratres nostros Livoniae ex parte altera vertitur, prout sibi expedire videbitur, liberam seu plenariam concedimus facultatem, gratum et ratum habentes, quicquid idem Theodericus fecerit in praemissis . . . Es ist also sowohl in der Urkunde von Sens als in dem hochmeisterlichen Schreiben ausdrücklich erwähnt, dass die Voll-

[1]) U. B. VI, 425, MMMXXIV, b. — Ueber den Gegenstand der Verhandlungen vergl. Rathlef a. a. O. S. 67 ff.

[2]) La Règle du Temple, publ. par H. de Curzon, S. 82 f, § 92.

[3]) U. B. VI, 425, MMMXXIV b.

[4]) U. B. I, 356, CCLXXIV; Verbesserungen dazu U. B. VI, Reg. 150, Ad. 310.

macht des Vicehochmeisters auf eine ganz bestimmte Angelegenheit beschränkt ist.

Schon drei Jahre vor der eben erwähnten Mission hatte Dietrich von Grüningen, der sich ja als früherer livländischer Landmeister[1]), durch seine genaue Kenntnis der Verhältnisse empfahl, bei Verhandlungen in Lyon als Vicehochmeister für die Interessen Livlands gewirkt[2]).

Zwischen diese beiden Missionen Dietrichs fällt die des Deutschmeisters Eberhard von Seyne, dessen persönliche Anwesenheit in Preussen[3]) und Livland wir nachweisen können, und zwar für Livland vom 29. Juli 1252 bis zum April 1254[4]); auch er leitete Verhandlungen zwischen dem livländischen Ordenszweige und den Bischöfen.

Am 9. Februar 1262 urkundet „Bruder Helmerich von Wirzeburch" in Thorn „an des meister (d. h. Hochmeisters) stat ze Pruzen und ze Liflant . . ."[5]). Dass man ihn an dieser Stelle nicht, wie geschehen, als „Vicelandmeister" bezeichnen darf[6]), geht aus dem Umstande hervor, dass unter Zeugen der Urkunde sich auch „bruder Hartmut der meister von Pruzen" befindet[7]). Uebrigens enthält der Titel Helmerichs in dieser auf preussische Verhältnisse bezüglichen Urkunde den einzigen Beleg dafür, dass dieser Ordensbruder auch mit Befugnissen für Livland ausgestattet gewesen, wir wissen also nicht, welche es waren.

Wahrscheinlich ebenfalls als Vicehochmeister urkundet Konrad von Manderen, bald nachdem er das livländische Meisteramt niedergelegt hat, am 30. Mai 1268 in Lübeck über eine Abmachung zwischen den livländischen Landesherren

---

[1]) Vgl. Meisterverzeichnis S. 81.

[2]) Vgl. darüber: Brieflade III, S. 6, und Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. S. 60 ff.

[3]) Hier macht er im Jahre 1251 besondere für Preussen geltende Gesetze bekannt, die in Perlbachs Ausgabe der Statuten A. II abgedruckt sind. Vgl. daselbst Einleitung S. LVII. oben und Anm. 2.

[4]) UB. I, 295, CCXXXVI; ibid. 297, CCXXXVII; UB. III, 45, CCLVIII a; UB. I, 302, CCXL; ibid. 305, CCXLI; Reg. I, 69. 278; ibid. 71, 280; ibid. 72, 282; ibid. 73, 287; UB. VI, 24, MMDCCXXXV; UB. I, 347, CCLXV.

[5]) Altpreussische Monatsschrift IX, S. 467.

[6]) So: Perlbach, Preussische Reg. 183, 668.

[7]) Der letztere musste allerdings noch in demselben Jahre abdanken, und Helmerich trat als ordentlicher preussischer Landmeister an seine Stelle. (Perlbach, Preuss. Reg. 183, 668/9; ibid. 187, 688.)

und den deutschen Kaufleuten[1]). — Dass der preussische Meister Mangold als Vicehochmeister in und für Livland thätig gewesen sei, wie in der Brieflade[2]) vermutet wird, schien uns nicht wahrscheinlich[3]).

Einer weiteren Einrichtung, deren sich der Hochmeister zu seiner Vertretung in den Provinzen bediente, wird an mehreren Stellen der Statuten gedacht. Es ist das Institut der Visitationsgesandtschaften[4]).

In den „Lifländischen Visitationsstatuten von 1334“[5]) sind uns Bestimmungen erhalten, die von einer derartigen aus einem Ritterbruder und einem Priesterbruder bestehenden Gesandtschaft getroffen wurden, offenbar zum Teil um entdeckten Missbräuchen abzuhelfen. Doch gehört Das nicht in die uns hier speziell interessierende Zeit[6]). Ob auch bereits im 13. Jahrhundert hochmeisterliche Gesandschaften mit der Befugnis zu visitieren nach Livland geschickt wurden, können wir nicht mit völliger Sicherheit nachweisen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, dass die „botschaft“, welche ums Jahr 1287 nach Livland kam, solche Befugnisse hatte. Auch hier werden, wie im Jahre 1334 zwei Ordensbrüder besonders hervorgehoben, hier wie dort ein Ritter- und ein Priesterbruder[7]). Wenn der Erstere als die Hauptperson erscheint,

---

[1]) Brieflade III, S. 7. — Dass K. bereits aus dem livländischen Meisteramte entlassen war, geht daraus hervor, dass von seinem Nachfolger Otto v. Lutterbergh, zwei Urkunden erhalten sind, die ein früheres Datum tragen als die in Lübeck ausgestellte Urkunde (Briefl. III, S. 21). Die zweite der hier in Betracht kommenden Urkunden Ottos ist im Original erhalten und trägt das Livl. Meistersiegel, während der Urkunde Konrads nur ein Privatsiegel angehängt ist (Briefl. IV, S. 229).

[2]) Briefl. III, S. 7 u. 27 ff.

[3]) Siehe oben S. 16 f.

[4]) G. II b (Deutsche Redaktion); Gw. 18 (Deutsche Redaktion); G. u. m. I 6; ibid. IV 14; G. G. 3.

[5]) In Perlbachs Statutenausgabe A. III.

[6]) Vgl. die „Littera fratris Everhardi de Seyne“, welche ähnliche von einem Vicehochmeister für Preussen erlassene Bestimmungen enthält. Abdruck in Perlbachs Statutenausg. A. II. Diese Gesetze stammen aus dem Jahre 1251.

[7]) Reimchr. V. 10329 ff. — Ueber die Zeit vgl. Wartberge (Script. rer. Pruss. II. S. 51), welcher den Tod Meister Willekins am 26. Mz. 1287 erfolgen lässt. W. aber fiel auf dem Zuge gegen die Semgaller, der unmittelbar nach den uns hier beschäftigenden Verhandlungen mit der hochmeisterlichen Gesandtschaft stattfand. — Der Text der Rchr. ist an dieser Stelle auch in der Ausgabe von Leo Meyer durch Correcturen, welche auf Franz Pfeiffer zurückgehen (vgl. seine Ausgabe der Rchr., Stuttgart 1844), entstellt, und

so würde Das den Statutenbestimmungen entsprechen, welche verordnen, dass die führende Stelle in jeder Visitationsgesandtschaft einem Ritterbruder anzuvertrauen sei[1]). Dass den Gesandten wichtige Aufträge und weitgehende Befugnisse erteilt waren, müssen wir annehmen, weil auf ihre Ladung der Meister und die Komture und Vögte von Livland sich zu einem Kapitel nach Riga begaben[2]). Leider wissen wir nicht, was hier verhandelt wurde.

---

auch die Herausgeber der Chronik in den Scriptores rerum Livonicarum I, welche den Wortlaut richtig geben, scheinen, der Interpunktion nach zu urteilen, den Sinn der Verse nicht völlig verstanden zu haben. Der Ausdruck des Chronisten ist hier in der That ungeschickt, und Das mag Pfeiffer veranlasst haben, den Text zweier Verse zu ändern. In seiner Ausgabe, die ja eine Uebertragung der mitteldeutschen Chronik ins Mittelhochdeutsche ist (vgl. darüber Meyer in seiner Ausgabe S. 277 oben), lautet

Vers 10 341: und was ein reiner priester gout
und Vers 10 343: der ander bruoder Swert hiez,

bei Meyer entsprechend

Vers 10 335: und was ein reiner prîster gût
und Vers 10 337: der ander brûder Sîvert hiez,

während nach der handschriftlichen Ueberlieferung stehen muss:

und ein reiner prîster gût.
resp.: der prîsterbrûder Sîvert hiez.

(Vgl. bei Meyer Anmerkungen S. 334.)

So gering diese Aenderungen erscheinen mögen, so sind sie doch zu beseitigen, weil sie den Sinn der Stelle verändern. Um diesen deutlich zu machen, könnte man die Verse 10 329 bis 10 338 etwa folgendermassen interpungieren:

In der zît wâren gesant
10 330 brûdere hine zû Nieflant:
'der einer hiez brûder Volmâr
(in hette der hôe meister dar
an einer botschaft gesant
— von Bernhûsen was er genant —)
10 335 und [scil: der ander was] ein reiner prîster gût,
der was mit zuchten wol behût,
der prîsterbrûder Sîvert hiez:
in wârheit er sich vienden liez.

Die Hauptsache ist, dass V. 10 335 nicht, wie von den Herausgebern geschehen, auf Volmar von Bernhusen, sondern auf den zweiten Gesandten Sivert zu beziehen ist und dass also dieser der Priesterbruder war. Volmar dagegen war ein Ritter. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich klar aus der weiteren Erzählung (V. 10 592 ff.), wo wir ihn auf einem Zuge gegen die Semgaller als einzigen Berittenen nach heldenmütigem Kampfe seinen Tod finden sehen. — Zu meiner Freude darf ich mitteilen, dass Prof. Leo Meyer sich mit dieser Auffassung der Stelle einverstanden erklärt hat.

[1]) G. II (b) (Deutsche Red.); Gw. 18 (Deutsche Red.); G. u. m. I 6.
[2]) V. 10 347 ff.

Eine vollständige Aufzählung aller der Fälle, deren Erledigung regelmässig dem Hochmeister vorbehalten blieb, lässt sich bei der Art unserer Quellen nicht geben.

Das für die Provinzen wichtigste Recht des obersten Ordensbeamten war, abgesehen von der Aufnahme der Ritterbrüder, die stets durch ihn oder seinen Stellvertreter zu geschehen hatte[1]), die in Gemeinschaft mit dem Kapitel ausgeübte Entscheidung über die Besetzung des Landmeisteramtes. Doch haben wir davon bei Besprechung dieses Amtes ausführlicher zu reden.

Nach den Statuten konnte ausserdem nur der Hochmeister im Einverständnis mit dem Kapitel von der Beobachtung der „Regeln" — mit Ausnahme der drei Hauptgelübde — und der „Gesetze" entbinden[2]); er entschied, ob irgendwo ein Hospital des Ordens gegründet werden solle[3]); er allein konnte dem Laienbruder erlauben, eine Priesterweihe zu empfangen[4]); er allein einem Priesterbruder den Besuch einer Hochschule gestatten[5]). Endlich musste der Hochmeister oder sein Stellvertreter die Erlaubnis geben, wenn Brüder, welche den Orden verlassen hatten, dann aber Gnade suchten, wieder aufgenommen werden sollten[6]).

Uebrigens sind uns keine Beispiele dafür bekannt, dass man sich mit Gesuchen, die sich auf diese Rechte des Hochmeister bezogen, von Livland aus an denselben gewandt habe.

---

[1]) A. R. (S. 128).

[2]) R. 37; G. 31. — Die Beratung mit dem Kapitel wird nur an der letztgenannten Stelle, die von der Aufhebung der Gesetzbestimmungen handelt, ausdrücklich verlangt, doch kann man wohl annehmen, dass sie erst recht notwendig war, wenn der Hochmeister von der Befolgung der Regeln dispensierte, da diese den wichtigsten, grundlegenden Teil der Ordenstatuten bildeten.

[3]) R. 4. — An dieser Stelle wird übrigens für den Fall, dass dem Orden ein fertig eingerichtetes Hospital geschenkt wird, die Annahme eines solchen Geschenkes auch dem Landmeister gestattet. Vgl. unten S. 38, 1.

[4]) G. u. m. I, 3; V, 3.

[5]) G. u. m. I, 3; vgl. G. 1 (Deutsche Red.).

[6]) G. C. 8.

Der Landmeister.

Wie wir bereits sahen, hat eine vereinigte Oberleitung von Livland und Preussen nur dreimal für kurze Zeit stattgefunden. Sie bewährte sich keineswegs, namentlich wohl deshalb, weil sich dem Verkehr zwischen den beiden Provinzen grosse Schwierigkeiten entgegenstellten[1]). Während der ganzen übrigen Zeit des uns beschäftigenden Jahrhunderts ist der Besitz des Deutschen Ordens in Livland, als besondere Ordensprovinz, von eigenen Landkomturen oder, wie wir sie gewöhnlich nennen, Meistern, verwaltet worden.

Bei Betrachtung der Reihe der livländischen Ordensmeister fällt ihre kurze Amtsdauer innerhalb des uns beschäftigenden Zeitabschnittes im Vergleich zu den folgenden Jahrhunderten auf. Das dieser Arbeit als Beilage mitgegebene Verzeichnis[2]) nennt für die 63 Jahre von 1237 bis 1300

---

[1]) Für die Zeit, in welcher die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden stattfand, ist in dieser Hinsicht folgender Satz aus dem uns bereits bekannten Bericht über die Vereinigung (s. oben S. 14) C. 3 wichtig: . . . Bey der zceit, so mochte man yn Lifflant nicht komen den obir meher, sunder winterczeit, so wangk (d. d. reiste) nymanth uf dem mehre; sunder nu (d. h. also nach der Vereinigung) von Gotes gnaden haben unsere bruder so vil beczwungen, das man yn Leyfflant fert obir lant und obir schiffreich wassor.

[2]) Unten S. 80 ff.

nicht weniger als 19 ordentliche Meister, während in den beiden folgenden Jahrhunderten nur 10 bis 12 auf je 100 Jahre kommen[1]). Die Erklärung für den häufigen Wechsel wird man vornehmlich in der aufreibenden und gefahrvollen Thätigkeit suchen müssen, welche gerade die ersten Jahrzehnte der Deutschordensherrschaft in Livland von den Beamten verlangten. Sind doch im 13. Jahrhundert nicht weniger als fünf Meister Deutschen Ordens in Livland auf dem Schlachtfelde geblieben[2]).

Wenn wir den obersten Beamten der livländischen Ordensprovinz, dem später üblichen Sprachgebrauch folgend, regelmässig als „Meister“ oder auch „Landmeister“ bezeichnen, so ist sein Titel in der Zeit, von der wir handeln, keineswegs so fest. Es herrscht vielmehr, auch im Orden und in der eigenen Kanzlei des Meisters, grosse Unsicherheit, sodass man, wenn man auf die vollere Form in den Urkunden achtet, schwer zwei ganz gleichlautende Titel findet. Ein vollständiges Verzeichnis der in unsern Quellen vorkommenden Bezeichnungen würde den Zusammenhang dieser Erörterung zerreissen, es findet sich unter den Beilagen[3]). Hier sollen nur wenige Worte darüber Platz finden.

Während das livländische Meistersiegel in der Umschrift seinen Träger „commendator“ nennt, und darin an den Sprachgebrauch der Templerregel[4]), sowie den in den deutschen Redaktionen der Deutschordensstatuten vorherrschenden erinnert[5]), stimmen die lateinischen Redaktionen dieser Statuten[6]) mit den auf uns gekommenen Urkunden des Hoch-

---

[1]) Vgl. Est- u. livländ. Brieflade III, S. 32-132.

[2]) Burchard von Hornhusen, gest. bei Durben am 13. Juli 1260; Otto von Lutterbergh, gest. auf dem Eise zwischen Oesel und Wiek am 16. Febr. 1270; Ernst, gest. in Litauen am 5. Mz. 1279: Willekin von Endorp, gest. gegen die Semgaller am 26. Mz. 1287: Bruno, gest. an der Aa im Kampfe gegen die mit Litauern verbündeten Bürger von Riga. Die Belege giebt das Meisterverzeichnis.

[3]) Unten S. 66 ff.

[4]) La Règle du Temple publ. par H. de Curzon, Table générale p. 356.

[5]) Vgl. unten S. 66 f.

[6]) Vgl. unten S. 66.

meisters und Vicehochmeisters[1]) überein; sie bezeichnen nämlich den Beamten als „praeceptor“. In der Urkunde eines Vicemeisters und in einer von einem Komtur und Vogt ausgestellten[2]) finden wir den Titel „magister“, der auch in den Urkunden der Ordensbischöfe[3]) vorherrscht. Dass dieser Titel ursprünglich nur dem Oberhaupte des ganzen Ordens zukam[4]), ist sicher. In den vom Landmeister selbst ausgestellten Urkunden finden sich alle drei Bezeichnungen in buntem Wechsel[5]). Ein ähnliches Schwanken ist auch in den übrigen Urkunden, welche den uns beschäftigenden Beamten erwähnen, zu bemerken[6]). Am häufigsten aber ist in den Urkunden bereits im 13. Jahrhundert der Ausdruck „Magister“. Dem entsprechenden deutschen Worte „Meister“ ist denn auch die Bezeichnung in den russischen Urkunden nachgebildet[7]), und er wird von der livländischen Reimchronik fast ausschliesslich gebraucht[8]).

Die im mündlichen Verkehr mit dem Meister übliche Anrede scheint zur Zeit, als der Verfasser dieser Chronik schrieb, „Herr Meister“ gelautet zu haben[9]). Das Meisteramt wird in zwei Urkunden als„ magisterium“[10]), in der Reimchronik als „Meisterschaft“ bezeichnet[11]).

Die Bestimmungen der Deutschordensstatuten über die Ein- und Absetzung der Landkomture oder Landmeister lauten:

---

[1]) Vgl. unten S. 67 f.

[2]) Vgl. unten S. 70.

[3]) Vgl. unten S. 71 f.

[4]) Darüber: De Wal, Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique I, S. 299 und Voigt, Geschichte Preussens VI, S. 418.

[5]) Vgl. unten S. 68 ff.

[6]) Vgl. unten S. 71 ff.

[7]) Vgl. unten S. 79 f.

[8]) Ibidem.

[9]) Rchr. V. 2841.

[10]) U. B. I, DLXXVII, Spalte 727; ibid. DLXXXIV, Spalte 742.

[11]) Häufig, s. Glossar der Meyerschen Ausgabe S. 384. — Einen anderen Sinn hat das Wort „meisterschaft“ resp. „meistirschaft“ in V. 4397 und V. 8944: es bezeichnet hier nämlich die Vorgesetzten eines Ordensbeamten.

1) Qui officiati cum capitulo constituantur presente magistro[1]).

. . . . Preceptores eciam provinciales Armenie, Achaie, Sicilie, Apulie, Theutonie, Austrie, Prusie, Livonie, Hispanie, constituendi seu destituendi sunt a magistro cum consensu capituli principalis.

2) De preceptorum viciosorum deposicione[2]).

Si magister ad tales provinciales venerit, qui a capitulo principali constitui consueverunt, et invenerit aliquos eorum tam viciosos et infames, ut neque infamia tegi nec vicium valeat excusari nec debeat tolerari, de consilio fratrum, quos tunc habere poterit, talem destituet, vicem propriam committens alteri, donec in proximo vel sequenti passagio capitulo transmarino significet et eundem vel alium constitui consulat in officio memorato. Si vero duo passagia preterirent, antequam magister voluntatem suam scriberet capitulo prelibato, posset idem capitulum loco depositi alium constituere preceptorem: aliter non debet magister huiusmodi provinciales destituere preceptores.

Was zunächst die Einsetzung anlangt, so haben, wie wir sehen, der Hochmeister und das Hauptkapitel des Ordens bei derselben mitzuwirken. Es folgt daraus, dass der Wahlakt in der uns beschäftigenden Zeit, wofern er auf regelmässige Weise vor sich geht, ausserhalb des Landes stattfindet, ohne dass von einem Einfluss der in Livland lebenden Ordensbrüder auf die Wahl die Rede ist. So bleibt es bis ins 15. Jahrhundert[3]).

---

[1]) Gw. 8.

[2]) Gw. 14.

[3]) Vgl. den schon in der Einleitung erwähnten Aufsatz von Ph. Schwartz, Ueber die Wahlen der livländischen Ordensmeister (Mittheilungen aus d. Gebiete der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands Bd. XIII, S. 453 ff. Es ist hier gezeigt, dass der angegebene Wahlmodus bis 1413 herrschend ist. Von diesem Jahre an findet die Wahl in Livland durch die livländischen Ordensbrüder statt, worauf die Bestätigung des Hochmeisters nachgesucht wird, und zwar werden in den Jahren 1433 (vielleicht schon seit 1424) bis 1470 regelmässig zwei Candidaten aufgestellt, von denen der Hochmeister einen auswählt und bestätigt. Seit Meister Wolter von Plettenberg wird es üblich, dem Meister bereits bei Lebzeiten einen Coadjutor an die Seite zu stellen, der mit dieser Würde Anspruch auf die Nachfolge erhält.

Abweichungen von dieser Regel sind als Ausnahmen anzusehen. Durch die Reimchronik ist uns ein solcher Fall überliefert, er gehört in das Jahr 1266 oder 1267[1]). Meister Konrad von Mandern bittet hier den Hochmeister schriftlich um seine Entlassung, und der neue Meister — es ist Otto von Lutterbergh — wird auf die ebenfalls schriftlich ertheilte Erlaubnis des Hochmeisters hin, von den livländischen Brüdern gewählt. Ob Das im Einverständnis mit dem grossen Kapitel geschah, resp. ob nach der Wahl eine Bestätigung durch dieses erfolgte, ist uns nicht überliefert. Ueberhaupt sind wir über die Mitwirkung des Haupt-Kapitels an den livländischen Meisterwahlen, die, wie wir sahen, von den Statutenbestimmungen ausdrücklich verlangt wird[2]), durch unsere erzählenden Quellen in ganz unzureichender Weise unterrichtet. Es steht nämlich nur von den Wahlen Burchards von Hornhusen[3]) und Willekins von Endorp[4]) fest, dass sie auf einem Kapitel im Haupthause stattgefunden haben. Die meisten Wahlen aber sind in der uns beschäftigenden Zeit in Deutschland vor sich gegangen[5]), und zwar nennt die Reimchronik, wo sie den Ort der Wahl überhaupt in irgend einer Weise bestimmt, regelmässig den, an welchem der Hochmeister gerade anwesend ist, ein Zeichen dafür, dass es doch wesentlich sein Wille war, der über die Besetzung des Landmeisteramts entschied.

Wie es gewöhnlich bei diesem Wahlakt herging, dürfen wir wohl aus der Erzählung der Reimchronik über die Wahl Konrads von Feuchtwangen entnehmen[6]). Dieselbe fand, wie erwähnt, im Sommer 1279 in Marburg statt, wo um den Hochmeister sämmtliche Komture von Deutschland versammelt waren. Der Hergang ist hier folgender: Der Hochmeister schlägt den Bruder Konrad vor, indem er ihn auffordert, die

---

[1]) Rchr. V. 7527 ff. Vgl.: Briefl. III, S. 21 und Meisterverzeichnis S. 82.

[2]) Die oben auf S. 28 angeführten Stellen reden vom „capitulum principale“, resp. vom „capitulum transmarinum“.

[3]) Rchr. V. 4362 ff.

[4]) ibid. V. 9773 ff.

[5]) Vgl. darüber das Meisterverzeichnis.

[6]) V. 8565 ff.

Versammlung zu verlassen[1]). Nachdem der Vorschlag die Zustimmung der Anwesenden erhalten hat, wird der Erwählte wieder hereingerufen und ihm das Ergebnis mitgetheilt. Diese Erzählung stimmt zu der angeführten Stelle der „Gewohnheiten", welche dem Hochmeister das Recht einräumt, einen Candidaten vorzuschlagen[2]), und es ist daher wohl als ein Ausnahmefall anzusehen, wenn der eben zum Hochmeister erwählte Anno von Sangerhausen es dem Kapitel überlässt, einen Candidaten für das durch seine Wahl erledigte[3]) livländische Meisteramt zu nennen und sich seinerseits mit der Bestätigung begnügt[4]). Es mag sich hier um einen Akt der Höflichkeit Anno's gegen diejenigen, denen er seine Würde verdankt, handeln.

Wenn die Reimchronik wiederholt berichtet[5]), dass die Erwählten sich sträubten, das Meisteramt anzunehmen, so ist Das ein Ausdruck der Bescheidenheit, der uns auch sonst bei mittelalterlichen Wahlen entgegentritt[6]). Dass von einer ernstlichen Weigerung nicht die Rede sein kann, vielmehr das Gelübde des Gehorsams es jedem Bruder zur Pflicht machte, das ihm zugewiesene Amt anzunehmen, ergiebt sich aus anderen Stellen der Chronik[7]).

War der Erwählte nicht am Orte der Wahl anwesend, so wurde ihm das Ergebnis derselben brieflich mitgeteilt, und man übersandte ihm das Zeichen seiner Würde, das Siegel[8]), das ihm, wenn er zugegen war, wohl gleich nach dem Wahlakt übergeben wurde.

Dass das Siegel in der älteren Zeit mit dem Amte, als dessen Symbol es galt, vom Vorgänger auf den Nachfolger überging, können wir mit Hülfe der uns erhaltenen Abdrücke nachweisen, welche zeigen, dass vom Jahre 1243 bis 1316

---

[1]) Auch bei der Hochmeisterwahl war es üblich, dass derjenige, dessen Candidatur man aufstellte, wenn er sich unter den Wählern befand, aufgefordert wurde, die Versammlung zu verlassen (Gw. 5).

[2]) Siehe oben S. 28.

[3]) Anno war bis zu seiner Hochmeisterwahl Meister in Livland. Siehe Meisterverzeichnis S. 82.

[4]) Rchr. V. 4362 ff.

[5]) V. 8572, V. 10864 ff.

[6]) Vgl. darüber: E. Bernheim in Sybel's Historischer Zeitschrift Bd. XXXV, S. 211 f., Anm.

[7]) V. 4395 ff., V. 10870 ff.

[8]) V. 4380 ff.

ein und derselbe Stempel im Gebrauch war. Während des 13. Jahrhunderts giebt es nur eine Form des livländischen Meistersiegels, welche die Darstellung der Geburt Christi zeigt und daher „Puerperium“ genannt wird. Das Siegel ist rund und wird stets in rotem Wachs abgedrückt[1]).

Die Entlassung resp. Absetzung der Landkomture oder Landmeister hatte nach den angeführten Bestimmungen in der Regel vom Hochmeister in Uebereinstimmung mit dem „grossen“ Kapitel zu geschehen; in besonders dringenden Fällen, wenn sich ein Landkomtur unmöglich gemacht hatte, konnte der Hochmeister auch, ohne die Zustimmung dieses Kapitels abzuwarten, nach Beratung mit den gerade anwesenden Brüdern die Absetzung aussprechen.

Nachrichten über zwangsweise Absetzungen livländischer Meister haben wir für das 13. Jahrhundert nicht. Dagegen wird freiwilliges Abdanken öfter erwähnt, ohne dass immer die Gründe dazu überliefert sind[2]). Der Abdankende musste den Hochmeister um seine Entlassung bitten. Diese Bitte scheint häufiger mündlich[3]) als schriftlich[4]) ausgesprochen zu sein.

An dieser Stelle ist noch die Frage nach der Rechenschaft, welche der Landmeister dem Hochmeister und dem „grossen“ Kapitel schuldig war, aufzuwerfen.

In den „Gewohnheiten“ heisst es darüber[5]): In des heiligen crûces messe nâch deme Ougeste (d. i. am 14. Sept.) sô sal man iêrgeliches grôz capitel halden, darzu sal man besamenen die commendûre von Ermenie unde von Kipre unde andere, die der meister wirt zu râte unde sô man heldet grôz capitel, sô sullen alle dî ambehtlûte, dî man setzet mit dem grôzen capitele, ir ambeht ûfgeben imme grôzen capitele. — Hier wird also von allen Beamten, welche mit dem „grossen“ Kapitel eingesetzt werden, verlangt, dass sie jährlich vor demselben Kapitel ihre Aemter aufgeben sollen. Zu diesen Beamten gehören aber auch die Landkomture und unter ihnen der von Livland[6]). Dass dieser indessen unmöglich in jedem

[1]) Alles Nähere über die Frage nach dem livländischen Meistersiegel ist in der Brieflade IV, S. 14 ff. zusammengestellt. Vgl. auch Brieflade III, S. 3 ff.

[2]) Vgl. darüber das Meisterverzeichnis.

[3]) Rchr. V. 2328 ff., 3142 ff., 3681 ff., 7107 ff., 8072 ff.

[4]) ibid. V. 3577 ff., 7527 ff.

[5]) Gw. 18; (Deutsche Redakt.); vgl. die weniger ausführlichen Stellen: Gw. 7a und G II (a).

[6]) Siehe oben S. 28.

Jahre nach Akkon reisen konnte, wo sich das Haupthaus des Ordens bis 1291 befand, leuchtet ein, da eine solche Reise ihn für einen grossen Teil des Jahres aus seiner Provinz entfernt hätte. Eine für Preussen erlassene Bestimmung zeigt uns denn auch, dass der dortige Landmeister schon deshalb nicht am 14. September in Akkon sein konnte, weil er verpflichtet war, an demselben Tage in Preussen ein Provinzialkapitel zu halten[1]). Zudem verordnet Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen in seinen in den ersten Jahren des XIV. Jahrhunderts gegebenen Vorschriften, welche die Forderung des jährlichen Kapitels wiederholen, dass die Landmeister von Deutschland, Livland, Preussen, Oestreich, Botzen und Welschland alle sechs Jahre am ersten Mai sich im Haupthause versammeln sollen[2]). Es ist daher wohl das Natürlichste, wenn man annimmt, das jährliche Niederlegen des Amtes habe schriftlich oder durch eine Gesandtschaft stattgefunden. Für diese Annahme spricht eine Verordnung in den erwähnten für Preussen erlassenen Gesetzen, welche lautet[3]): Item omni anno mittantur littere ad partes transmarinas, et in secundo vel tercio anno mittatur frater personaliter de statu terre et communitate conventus. — Dass es sich beim Niederlegen des Amtes von Seiten des Landmeisters wesentlich um einen Rechenschaftsbericht handelt, geht aus dem Zusammenhang, in welchem die Bestimmung darüber steht, hervor: es folgt nämlich unmittelbar eine Verordnung, nach der sämtliche niedere Beamten jährlich im Provinzialkapitel ebenfalls ihren Aemtern entsagen und einen Rechenschaftsbericht einreichen sollen[4]).

Wie wir sahen, fanden die Wahlen der Livländischen Meister im 13. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen ausserhalb der Provinz statt. Das erklärte sich daraus, dass sie statutenmässig unter dem Einfluss des Hochmeisters standen. Auffallend aber ist die Thatsache, dass man es, wie es fast scheint, lieber vermied, den Meister aus der Zahl der bereits

---

[1]) A II 2. — Ueber die Zeit s. Perlbach, Einleitung S. LVII oben u. Anm. 2.

[2]) G. S. 3.

[3]) A II. 18. — Vgl. Voigt, Gesch. Preussens III, S. 528.

[4]) Die von Voigt (Gesch. Preussens VI, S. 438) übernommene Behauptung De Wal's (Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique II, S. 30), dass die Landmeister von Deutschland und Livland von der Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen, befreit seien, bezieht sich jedenfalls auf spätere Zeiten.

in Livland ansässigen, oder ansässig gewesenen, Brüder zu wählen. Als Ausnahmen von dieser Regel lassen sich mit Sicherheit nur Dietrich von Grüningen[1]), Andreas von Stirland[2]), Otto von Lutterbergh[3]), Willekin von Endorp[4]) und Halt[5]) nachweisen. In den meisten Fällen kam somit der neue Meister aus Deutschland oder doch über Deutschland in seine Provinz.

Diese Gelegenheit wurde dann gewöhnlich benutzt, um dem livländischen Ordenszweige Verstärkungen zuzuführen. Hermann Balke brachte 54 oder 60[6]), Konrad von Feuchtwangen 34[7]), Kuno von Hazigenstein 40[8]) Brüder nach Livland mit. Auch Anno von Sangerhausen kam nicht ohne kriegerisches Gefolge[9]). — Konrad von Feuchtwangen hatte schon, bevor er selbst nach Livland ziehen konnte, eine starke Schar von Rittern dorthin vorausgesandt[10]).

Jedenfalls gehörte es zu den Befugnissen des Hochmeisters, die Brüder zu bestimmen, welche dem Landmeister in seine Provinz folgen sollten. Man nahm jedoch auch auf persönliche Wünsche Rücksicht. Das zeigt die Erzählung der Reimchronik[11]), derzufolge sich gleich nach der Wahl Konrad von Feuchtwangen zahlreiche Brüder dem neuen Meister als Begleiter anboten. Der Hochmeister gestattete ihm, diejenigen auszuwählen, die er mitnehmen wollte.

Ausser einem Gefolge von Ritterbrüdern brachten die Meister auch Knechte, Pferde und Kleider in die entlegene Provinz[12]).

Die bevorstehende Ankunft des Meisters wird den Brüdern nach Livland gemeldet[13]). Es war üblich, dem An-

[1]) Bericht über die Vereinigung (Script. rer. Pruss. V, S. 171) C. 17.
[2]) Rchr. V. 3166 ff.
[3]) Rchs. V. 7540 ff.
[4]) Rchs. V. 9734 ff.
[5]) Briefl. III, S. 30.
[6]) Rchr. V. 1999 ff; Bericht über die Vereinigung (Script. rer. Pruss. V. S. 171) C. 16, 17.
[7]) Rchr. V. 8866 ff.
[8]) Rchr. V. 10889 ff.
[9]) Rchr. V. 3688 ff.
[10]) Rchr. V. 8796 ff.
[11]) Rchr. V. 8573 ff.
[12]) Rchr. V. 2002, V. 3688. — Uebrigens sind bereits in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts in Livland selbst Gestüte nachweisbar, s. d. „Lifl. Visitationsstatuten v. 1334“ (Perlbach, Statuten A III), 8 u. d. Urk. U. B. II, 338, DCCCIII.
[13]) Rchr. V. 3177 ff, V. 8883 ff, V. 9700 ff, V. 11659 ff.

kommenden, wo er erschien, einen festlichen Empfang zu bereiten[1]). Besonders feierlich pflegte diese Begrüssung offenbar in Riga zu sein. Dafür dass das in dieser Stadt gelegene Ordenshaus während des 13. Jahrhunderts als Haupthaus des livländischen Ordenszweiges galt, haben wir ein unzweifelhaftes Zeugnis in der ums Jahr 1366 verfassten Relation über den Streit zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Orden[2]). Da heisst es in den Klagepunkten des Ordens wider den Erzbischof „das die burgere von Rige von sime gebote und anwisunge das erliche hus des ordins, das der ordin in der stat von der erstin stiftunge hatte gehat, in dem pflag czu sin der houbtstul des meistirs und siner gebitiger ein mit einem erlichen covente von sechczig brudirn, alczumale virterbetin . . .[3]). Nur so erklärt es sich auch, wenn Meister Anno in einer Urkunde, die er als „magister fratrum domus s. Mariae Theuton. in Livonia" ausstellt, seinen Vorgänger Andreas als „magister domus s. Mariae Theuton. in Riga" bezeichnet[4]). — Ob von einer Residenz des livländischen Meisters, während des 13. Jahrhunderts überhaupt die Rede sein kann, ist fraglich. Nach Voigt gab es eine solche in Preussen während dieser Zeit nicht[5]).

Bei dem Empfang in Riga, wie er von der Reimchronik wiederholt geschildert wird, pflegten die daselbst lebenden Ordensritter mit ihren Knechten, Vertretern der Bürgerschaft und den gerade anwesenden Kreuzfahrern dem Meister bis auf den „Sand", ein Feld vor der Stadt, entgegen zu reiten, und ihn in feierlichem Zuge durch die Stadt zum Ordenshause zu geleiten[6]). Wenn man auf dem „Sande" längere Zeit warten musste, so vertrieb man sich die Zeit durch allerlei Kurzweil[7]), und beim Empfange fehlten nicht Willkommentrunk und Festmahl[8]). Aehnliche Begrüssungsfeierlichkeiten fanden auch in den übrigen Ordenshäusern statt, welche der

---

1) Rchr. V. 2007 ff, V. 2309 ff, V. 3697 ff, V. 4414 ff, V. 8887 ff, V. 9711 ff, V. 10908 ff, V. 10938 ff.

2) U. B. II, 755, MXXXVI.

3) Das geschah im Jahr 1297.

4) U. B. I, 369, CCLXXXV. Aehnlich die Urk. d. Bischofs von Oesel vom J. 1292 (s. unten S. 76). — Ueber Riga als das Haupthaus des Schwertbrüderordens vgl. F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, S. 35 und Schiemann, Russland, Polen, Livland II, S. 19.

5) Geschichte Preussens III, S. 521 f.

6) Rchr. V. 4414 ff, V. 8887 ff, V. 10903 ff.

7) ibid. V. 10915 ff.

8) ibid. V. 3713 ff, V. 4422 ff, V. 8901.

Meister sofort nach seiner Ankunft besuchte[1]). War es doch die erste Aufgabe des mit den Verhältnissen der Provinz noch Unbekannten, sich über Alles gehörig zu informieren und sich von dem Zustande der ihm unterstellten Ordenshäuser persönlich zu überzeugen[2]). Als einen Ausnahmefall scheint es der Chronist anzusehen, wenn Meister Kuno die Burg Heiligenberg, der weiten Entfernung wegen, nicht gleich nach seiner Ankunft besuchte[3]).

Mit dem Besuch der Ordensburgen verband der Meister Besuche bei den Bischöfen des Landes[4]), denen er ja das Gelübde des Gehorsams zu leisten hatte[5]). Auch Besuche beim Statthalter des Dänenkönigs kamen vor[6]); sie konnten nur den Zweck haben, sich für kriegerische Unternehmungen die Hülfe der dänischen Vasallen zu sichern.

Während der Zeit, in der ein freundliches Verhältnis zwischen dem Orden und Mindowe von Litauen bestand, war es offenbar üblich, dass der Meister beim Antritt seines Amtes mit dem Könige Geschenke austauschte[7]). Von Andreas von Stirland wird uns erzählt, dass er sich nach seiner Abdankung, bevor er nach Deutschland reiste, persönlich vom König verabschiedete[8]).

Neben dem Landmeister von Livland wird die Gesammtheit der Deutschordensbrüder der Provinz durch das Provinzialkapitel repräsentiert. Ein solches allgemeines Kapitel musste regelmässig einmal im Jahre berufen werden, um den Beamten Gelegenheit zur Rechenschaft für die Verwaltung ihrer Befugnisse zu geben. Diese Vorschrift schliesst sich unmittelbar an diejenige an, welche das bereits erwähnte Kapitel unter dem Vorsitze des Hochmeisters betrifft[9]). Sie lautet in den

---

[1]) ibid. V. 10938 ff.

[2]) ibid. V. 2025 ff, V. 2313 ff, V. 2345 ff, V. 3590 ff, V. 8906 ff, V. 9410 ff, V. 9715 ff, V. 10935 ff.

[3]) ibid. V. 10943 ff.

[4]) ibid. V. 2315 ff, V 3206 ff, V. 9411 ff.

[5]) Darüber: Rathle, D. Verhältniss des livländ. Ordens zu den Landesbischöfen etc. S. 4 ff, S. 34, S. 67 ff, S. 72. Uebrigens hat ein Lehnsverhältnis zwischen dem Orden u. den Bischöfen nicht bestanden (A. von Bulmerincq, D. Ursprung der Stadtverfassung Rigas, Leipzig 1894, S. 21). — Dass die Rchr. des Gehorsamsversprechens nicht gedenkt, ist bei ihrer ordensfreundlichen Tendenz erklärlich.

[6]) Rchr. V. 9417 ff.

[7]) Rchr. V 4449 ff.

[8]) ibid. V. 3595 ff.

[9]) Siehe oben S. 31 f.

„Gesetzen“ [1]): Statuimus eciam, ut capitulum generale singulis annis celebretur a preceptore Livonie, Alemanie, Pruscie, Austrie, Apulie, Romanie, Hermenie, et ut pretaxato modo coram eis officiales sua officia resignent, hoc observato, ut resignantes officia simul et computaciones debitorum, reddituum et statum domorum, qualiter eas invenerint, resignent et in scripto assignent.

In Preussen sollte, wie wir sahen [2]), dieses Kapitel laut Verordnung vom Jahre 1251 regelmässig am 14. September in Elbing abgehalten werden. Für Livland fehlt uns eine derartige Bestimmung, jedenfalls aber müssen wir annehmen, dass wenigstens der Tag auch hier festgesetzt war.

Es ist wohl denkbar, dass in diesen regelmässigen Kapiteln sämtliche Beamten der Provinz ihre schriftlichen Rechenschaftsberichte persönlich einreichten. Dagegen herrscht in Bezug auf die Zusammensetzung der Kapitel, die ausnahmsweise zum Zweck von Beratungen in Gegenwart des Meisters stattfanden, grosse Mannigfaltigkeit. Es kam vor, dass sämtliche Komture und Vögte des Landes berufen wurden [3]), es scheint aber auch Fälle gegeben zu haben, in denen sich die Komture allein [4]) oder auch nur einige von ihnen [5]) versammelten.

In der Regel ging der Ruf zu einem Kapitel, an welchem der Meister Teil nahm, von diesem aus. Einen Ausnahmefall haben wir bereits kennen gelernt [6]). Die Ladung erfolgte, wie es scheint, nach Beratung mit den Brüdern des Hauses, in dem sich der Meister gerade befand [7]); sie wurde durch Boten überbracht [8]). Wenn der Meister ein Kapitel berief, so verstand es sich wohl von selbst, dass er in demselben den Vorsitz führte [9]). Eine Vorschrift, die jedesfalls für alle Kapitel gilt, enthalten die „Gesetze“ [10]), wenn sie sagen: Statuimus ut quilibet fratrum ante inchoacionem

---

[1]) G. II (b). — Vgl. Gw. 7a, Gw. 18.
[2]) Siehe oben S. 32.
[3]) Rchr. V. 3252 ff., V. 5266 ff. — Zu dem von der erwähnten Gesandtschaft des Hochmeisters berufenen Kapitel kamen ebenfalls alle Komture und Vögte. (Rchr. V, 10347 ff.).
[4]) Rchr. V. 3139 ff., V. 4561 ff.
[5]) U. B. I, 676, DXLIII. Leider ist das Original nicht erhalten.
[6]) Siehe oben S. 23.
[7]) Rchr V. 5266.
[8]) ibid. V. 3250 f., V. 4561 f., V. 5274 ff.
[9]) Siehe den Bericht der Rchr. V. 5283 ff.
[10]) G. II f.

capituli VII Dominicas oraciones prostratus expleat ad impetrandum auxilium sancti spiritus gracie septiformis: terminato vero capitulo unam Dominicam et unum ave Maria persolvat; et quia uniformitatem convenit servari, fratres, qui aliquibus occupacionibus impediti predictam horam orandi ante capitulum neglexerint, supervenientes in capitulo cum ceteris fratribus resideant ibique sedendo prenominatas oraciones persolvant vel terminato capitulo in loco secreciori cum prostracione.

Dafür, dass wenigstens wichtigern Kapiteln eine Messe vorangeht, bietet die Reimchronik ein Beispiel[1]). — Durch die feierliche Form unterscheidet sich offenbar das Kapitel von der gewöhnlichen Beratung.

Wiewohl es den Ordensbeamten zur Pflicht gemacht ist, gern auf Ratschläge ihrer Untergebenen zu hören[2]), so dürfen wir uns doch die Beschränkung ihrer Machtvollkommenheit durch diese Bestimmung nicht allzu gross denken. Ja, es scheint, dass die Beratungen eigentlich nur den Zweck haben, dem Beamten die Ansichten der Brüder über den vorliegenden Fall mitzuteilen, und ihn so nach Möglichkeit vor übereilten Entscheidungen zu bewahren. Das dürfte sich aus folgender Vorschrift ergeben[3]):

Magister ordinis vel vices eius gerentes in tractatu de statutis ordinis et alienacione terrarum sive terrularum, de quibus a magistro et capitulo licenciam habuerint, et recepcione personarum ad ordinem omnes fratres presentes advocabunt et quidquid sanior pars fratrum presencium in tractatu consuluerint, magister vel vices eius gerentes exequantur. Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, iudicio magistri vel vicem eius gerentis relinquantur, ita sane, ut religio, experiencia, honestas et discrecio plus, quam multitudo fratrum inter partes attendatur. Alia autem consilia minora cum discrecioribus, qui penes ipsos sunt, pertractent: quedam eciam parva per se poterunt expedire.

Diese Stelle handelt allerdings zunächst nur von den in ihrem Beginn aufgezählten bestimmten Fällen; doch leuchtet ein, dass der Satz, welcher die Entscheidung in die Hände

---

[1]) V. 10364 ff. — Es handelt sich um das bereits erwähnte Kapitel, das auf den Ruf des hochmeisterlichen Gesandschaft zusammentrat. — Vergl. auch Voigt, Gesch. Preussens VI, S. 435.

[2]) Gw. 7.

[3]) R. 27: De convocandis fratribus ad consilium.

des die Versammlung berufenden Beamten legt (Sed que sanior pars etc.), als allgemeingültig angesehen werden muss.

Auf eine vollständige Aufzählung aller derjenigen Befugnisse des Landmeisters, bei deren Ausübung eine Beratung, sei es mit dem Kapitel, sei es in irgend einer andern Form, als notwendig gilt, müssen wir verzichten. Von den Statuten wird sie in folgenden Fällen verlangt:

1) wenn der Landmeister darüber entscheidet, ob er ein bereits eingerichtetes Hospital, das dem Orden als Geschenk angeboten wird, annehmen soll[1];
2) bei Entscheidung der Frage, ob Aerzte angestellt werden sollen[2];
3) bei Aenderung der Fasten[3];
4) bei Verleihung von Ordenskirchen oder Ordenskapellen an Weltgeistliche[4];
5) bei der Ernennung des stellvertretenden Landmeisters[5];
6) bei der Einsetzung der Komture[6].

Wenn wir oben nicht entscheiden konnten, ob bei allen Abtretungen von Ordensland an ausserhalb des Ordens stehende Personen die Bestätigung des Hochmeisters erforderlich war[7], so scheint doch sicher zu sein, dass allen derartigen Verträgen, die der Landkomtur abschloss, zum Mindesten eine Beratung mit den gerade anwesenden Brüdern vorangehen sollte. Eine solche Beratung wird nämlich durch die in anderm Zusammenhange bereits wörtlich angeführte Stelle der „Regeln“ De convocandis fratribus ad consilium, vom Hochmeister und seinen Stellvertretern ausdrücklich verlangt[8]. Schon hieraus müssten wir den Schluss ziehen, dass der Landmeister im gleichen Fall an die gleiche Verpflichtung gebunden sei; dieser Schluss erhält aber auch durch unsere urkundliche Ueberlieferung, welche solche Verträge betrifft, eine Stütze[9].

---

1) R. 4 . . . . . de prudenciorum fratrum consilio . . . — Neugründungen konnten, wie wir sahen, nur mit Erlaubnis des Hochmeisters stattfinden. Vgl. oben S. 24.

2) R. 6 . . . cum consilio fratrum discretorum . . .

3) R. 15 . . . de consensu sanioris partis capituli . . . .

4) G. . C. 5: . . . nâch der brûder râte . . . — Uebrigens stammt diese Bestimmung in der uns überlieferten Form erst aus dem Jahre 1292.

5) Vgl. unten S. 46.

6) Vgl. unten S. 57.

7) Vgl. oben S. 18.

8) R. 27. Siehe oben S. 37.

9) Es sollen hier nur die vom livländischen Meister selbst ausgestellten Urkunden angeführt werden: U. B. I, 676, DXLIII: . . .

Ein besonders wichtiges Recht des „grossen“ Kapitels war es, dass ohne seine Zustimmung der Hochmeister das heilige Land nicht verlassen durfte[1]). Für den Landmeister findet sich die entsprechende, auf das Verlassen der Provinz bezügliche Bestimmung in den Statuten nicht. Doch erzählt die Reimchronik zweimal, dass der Meister „mit seiner Brüder Rat“ aus Livland gezogen sei[2]), und noch ausführlicher, wie Konrad von Feuchtwangen die Zustimmung der Preussischen Ordensbrüder für seine Reise zum Hochmeister erlangte[3]).

Hier, wie auch an einer der erwähnten auf Livland bezüglichen Stellen[4]), heisst es ausdrücklich, dass die Komture der Provinz versammelt gewesen, und der Meister, nachdem er sich mit ihnen beraten, aus dem Lande gereist sei. Man kann also wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass, wie der Hochmeister beim Verlassen des heiligen Landes an die Erlaubnis des „grossen“ Kapitels, so der Landmeister beim Verlassen der Provinz an die Zustimmung eines aus den Komturen des Landes bestehenden Kapitels gebunden ist.

Andere Fälle, bei deren Erledigung durch den Meister von Livland die Mitwirkung der Brüder erwähnt wird, sind folgende:

1) Trennung der Einkünfte zweier Ordensschlösser[5]),

2) Verlehnung von Ordensland[6]),

---

in capitulo nostro coram praeceptoribus nostris . . . (es folgen fünf Komture): U. B. I. 720, DLXXV: . . . praehabito maturo consilio et consensu praedictorum nostrorum fratrum . . .; U. B. VI, 428, MMMXXVI: . . . mit willen und volbort des meisters, bruther Annen, brotherLodewiges, des kummendures von Rige, und aller brothere . . .; U. B. VI, 553, MMMCXII, a: . . . na rade und vulbort broder L., cumpturs to Velin . . . es folgen noch Komture, Vögte und andere Brüder. (Die beiden zuletzt genannten Urkunden sind nur in Uebersetzungen erhalten.)

[1]) Gw. 12; G. u. m. III, 1.

[2]) V. 3142 ff. V. 7105 ff.

[3]) V. 8819 ff.

[4]) V. 3139 ff.

[5]) U. B. I, 666, DXXXVI: . . . mit volbort und mit rade unses capitteles, dat wi to Rige gehalten hebben . . . (Die Urkunde ist nur in Uebersetzung erhalten.)

[6]) U. B. I, 665, DXXVI: . . . de fratrum nostrorum consilio et consensu . . . und ebenso U. B. VI, 47, MMDCCLIX. — Vgl. die Urk. des Erzb. v. Riga über einen Vergleich zwischen dem B. v. Curland u. dem Orden einer- u. ihren Vasallen andererseits (U. B. I, 410, CCCXII), in welcher der Meister und die Brüder erwähnt werden.

3) Bestimmung der Rechte des Landvolkes[1]),

4) Verleihung von Privilegien[2]),

5) Vergleich mit dem Erzbischof über Erbauung eines Schlosses[3]),

6) Vergleich mit dem Rigischen Domkapitel, durch den sich der Orden verpflichtet, im Erzstift keine Grundstücke zu erwerben[4]),

7) Teilung von erobertem Land zwischen dem preussischen und livländischen Zweige des Deutschen Ordens[5]).

8) Abmachungen zwischen dem Orden und dem Bischof von Kurland über das Patronatsrecht an einer Kirche[6]),

9) endlich scheint aus einer Stelle der Reimchronik hervorzugehen, dass man Ordensbrüder, die mit dem Meister Kuno von Hazigenstein nach Livland gekommen waren, nach geschehener Beratung auf die einzelnen Häuser der Provinzen verteilte[7]).

---

[1]) U. B. III, 31, CLXIX: . . . de consilio fratrum meorum . . . — Vgl. die Urk. des Meisters, in der er die Leistungen der Curen „mit gemeinem rade des ganzen landes" bestimmt (U. B. I, 508, CDV.) ferner die Urk., in welcher der Erzb. u. Probst von Riga und der Meister die Leistungen der Semgaller bestimmen (U. B. I, 542, CDXXX), ohne die Brüder zu erwähnen (diese beiden Urk. sind nur in Uebersetzung erhalten).

[2]) U. B. I, 547, CDXXXIII: . . . de consensu communi nostrorum fratrum . . .; U. B. I, 721, DLXXVI: . . . communicato consilio et consensu fratrum ordinis nostri et capituli . . .: U. B. I, 736, DLXXXIII: . . . de singulorum fratrum commendatorum, advocatorum nostrae provinciae consilio et consensu . . . — Vgl. die Urk. des B. von Curland, welche die von ihm und dem Orden den Bürgern von Memel verliehenen Privilegien bestätigt und der Mitwirkung der Brüder bei der Verleihung gedenkt (U. B. I, 405, CCCXVII. — Die Urk. ist nur in Uebersetzung erhalten), und ferner die vom Erzb., B. v. Oesel und d. Meister ausgestellte Urk. über Privilegien, welche sie den in Livland handelnden Kaufleuten verliehen haben (U. B. I, 567, CDLIII): . . . de consilio et consensu fratrum nostrorum et capituli nostri . . .

[3]) U. B. I, 536, CDXXV. Die Brüder werden mehrfach erwähnt und die Urk. ist von Komturen mitbesiegelt. — Vgl. die Urk. des Meisters, welche eine Einigung mit der Stadt Riga über eine gemeinsam zu errichtende Fischwehre enthält. Der Brüder wird hier nicht gedacht, doch ist die Urk. vom Marschall und Komtur von Riga mitbesiegelt (U. B. VI, 447, MMMXLVII).

[4]) U. B. I, 511, CDVII: . . . de consilio fratrum nostrorum . . .

[5]) Siehe die hochmeisterliche Bestätigung dieser Teilung: U. B. I, 655, DXXVII: . . . per vos et maturos fratres vestros . . . Vgl. oben S. 18.

[6]) U. B. I. 416, CCCXXIX: . . . unanimi consensu ac gratuita voluntate fratrum domus s. M. Th. . . .

[7]) V. 10920 ff.

Nach derselben Quelle sind ferner dem Heeresaufgebot bisweilen Beratungen mit Brüdern vorausgegangen, die eigens zu diesem Zweck aus verschiedenen Häusern zusammenberufen wurden. Besonders ausführlich ist eine in die Zeit Burchards von Hornhusen gehörige Erzählung[1]). Der Meister versammelt hier auf die Nachricht vom Abfall der Semgaller zunächst die in Riga ansässigen Brüder. Das Resultat der mit ihnen gepflogenen Beratung ist, dass an die Komture und Vögte der Provinz die Ladung zu einem Kapitel ergeht. Dieses beschliesst, im nächsten Winter einen Zug in das abgefallene Land zu unternehmen und daselbst eine Zwingburg (Doben) zu errichten. Die Versammelten kehren nun in ihre Häuser, resp. Gebiete, zurück, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen, während der Meister die bischöflichen und dänischen Vasallen zur Beteiligung am Zuge auffordert. Nachdem das ganze Heer in Riga zusammengekommen ist, findet noch eine Beratung mit einem Teil der Brüder und Verbündeten statt. Dann erfolgt der Ausmarsch[2]).

Dass im Wesentlichen die Entscheidung über Krieg und Frieden beim Meister steht, versteht sich nach Dem, was wir über die Stellung der Beamten zu ihren Untergebenen wissen[3]), von selbst, es geht aber auch aus zahlreichen Stellen der Reimchronik hervor, die gar keine Beratung erwähnend, einfach erzählen, der Meister habe das Aufgebot ergehen lassen[4]). Natürlich bestimmt er auch den Versammlungsort.

Wir führten bereits einen Fall an, wo, nachdem sich das Heer versammelt hat, kurz vor dem Ausmarsch noch eine Beratung der angesehensten Teilnehmer des Zuges stattfindet[5]). Das wird auch sonst erwähnt[6]). Sowohl diese Be-

---

[1]) V. 5266 ff.

[2]) Andere Beispiele: V. 3252 ff, V. 7677 ff. — Ob auch die Verse V. 4537 ff, 9427 ff, 9899 ff, 10960 ff hierher gehören, oder ob sie sich auf eine Beratung mit den gerade anwesenden Brüdern beziehen, lässt sich nicht entscheiden. — Dass auch lediglich Beratungen der letztern Art dem Aufgebot vorausgehen konnte, zeigen die Verse 11841 ff. Allerdings handelte es sich hier um einen Fall, der keinen Aufschub duldete.

[3]) Siehe oben S. 37.

[4]) Rchr. V. 2964 ff., V. 3417 ff., V. 3609 ff., V. 3909 ff., V. 4147 ff., V. 4935 ff., V. 6607 ff., V. 6650 ff., V. 6793 ff., V. 6907 ff., V. 7150 ff. und V. 7175 ff., V. 7391 ff., V. 7769 ff., V. 7801 ff., V. 8006 ff., V. 8031 ff., V. 8281 ff., V. 10385 ff., V. 11117 ff.

[5]) ibid. V 5337 ff.

[6]) ibid. V. 11155 ff, V. 11187 ff.

ratungen, wie die im Lager[1]) stattfindenden werden vom Meister berufen. Ebenso steht es bei Beratungen über Friedensschlüsse[2]).

Von weiteren Befugnissen der Meister kennen wir folgende:

1) Der Landmeister bestimmt Speise und Trank der dienenden Brüder seiner Provinz[3]).

2) Von seiner Erlaubnis hängt es ab, ob Halbschwestern aufgenommen werden sollen.[4])

3) Wenn weltliche Mitbrüder aufgenommen werden, so hat der Landmeister das Recht, die Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgen soll, zu bestimmen[5]).

4) Er hat über die Beobachtung der Vorschriften des Ordens zu wachen und soll deshalb entlaufene Brüder mit Hülfe der Komture aufspüren und in den Orden zurückführen. Wenn die Entlaufenen von selbst wiederkommen, so kann der Komtur eines Hauses ihnen mit Erlaubnis des Hochmeisters oder seines Stellvertreters eine Prüfungszeit gewähren und sie dann im Einverständnis mit dem Landmeister wieder aufnehmen[6]).

5) Für diejenigen Brüder, welche eine Strafe abzubüssen haben, soll er in seiner Provinz je nach Bedürfnis ein oder zwei Gefängnisse einrichten[7]).

---

[1]) ibid. V. 4993 ff., V. 5173 ff., V. 9604 ff., V. 10547 ff.

[2]) ibid. V. 4544 ff. Ueber das Recht des Vicemeisters, Friedensverhandlungen zu führen, vgl. unten S. 47.

[3]) G. B. 1. — Doch ist diese Bestimmung erst im Jahr 1289 erlassen, wir wissen also nicht, ob sie schon früher galt.

[4]) R. 31. — Ueber dieses Institut vgl. den Aufsatz von B. Dudik, Ueber die Deutschordensschwestern (Sitzungsberichte d. Wiener Akademie. Hist.-phil. Classe 1855, Bd. XVI., S. 307 ff.). — Dass es in Livland auch Deutschordensschwestern gab, scheint aus der Reimchronik hervorzugehen. Es heisst daselbst;

eine vrowe die wart des gewar,
die was ein swestir begeben . . .

Diese Stelle ist schon von den Herausgebern der Reimchronik in den Scriptores rerum Livonicarum Bd. I. auf eine Ordensschwester gedeutet worden und wird sich kaum anders erklären lassen, da man doch wohl nicht annehmen kann, dass auf einer weit vorgeschobenen Ordensburg andere Nonnen – und auf eine solche deutet der Ausdruck „begeben“ — vorhanden waren.

[5]) R 32. — Uebrigens ist uns kein Fall einer solchen Aufnahme bekannt.

[6]) G. C. 7, 8. – Diese Vorschriften stammen aus dem Jahr 1292, ihre Gültigkeit vor dieser Zeit ist nicht bezeugt.

[7]) G C. 7. — Ueber die Zeit vgl. die vorhergehende Anmerkung.

6) Wenn ein Bruder Schulden hat, so bestimmt der Landmeister den Termin, bis zu dem sie bezahlt werden sollen[1]).

7) Nur mit seiner oder des Hochmeisters Erlaubnis darf ein Bruder Etwas kaufen oder verleihen, das mehr wert ist als eine Mark Silbers[2]).

8) Der Landmeister hat das Recht, kranken und alten Brüdern Abweichungen von der vorgeschriebenen Kleidung zu gestatten, jedoch nur wenn es durchaus nöthig ist[3]).

9) Er kann den Gottesdienst in den Spitälern abändern[4]). Die Sorge für die Spitäler wird ihm überhaupt mehrfach ans Herz gelegt.

10) Bei ihm und dem Hochmeister sollen die Klagen über Nachlässigkeiten in der Krankenpflege angebracht werden, damit sie die Schuldigen bestrafen[5]).

11) Der Landmeister soll dafür sorgen, dass die Spitäler nicht überfüllt sind[6]).

12) Er kann die Erlaubnis zur Aussendung von Leuten geben, welche Almosen für die Siechen erbitten[7]).

13) Nur mit Erlaubnis des Landmeisters darf ein Ordensgeistlicher ein höhere Weihe empfangen[8]), und dürfen

14) Ordensbrüder fremder Leute Gut in ihr Geleit nehmen[9]).

15) Nur der Landmeister und der Hochmeister dürfen die Erlaubnis geben, eine Kirche oder ein Haus mit Kalk zu bauen[10]).

Wie weit die Machtvollkommenheit des Landmeisters

---

[1]) G. u. m. II, 2. — Vgl. unten S. 58, 2.
[2]) G. I. f.
[3]) G. u. m. VI, 9.
[4]) R. 6.
[5]) ibidem.
[6]) G. B. 10. Vgl. d. Wiederholung G. C. 6. — Die erste Stelle stammt aus d. Jahre 1289, die zweite aus dem Jahr 1292. Frühere Bestimmungen über diesen Gegenstand sind nicht bekannt.
[7]) R. 7. — Vgl. die Bestimmungen über Einrichtung von Hospitälern und Anstellung von Aerzten S. 38.
[8]) G. u. m. V., 4. — Die Erlaubnis, dass ein Laienbruder eine Weihe empfangen dürfe, ist, wie wir sahen, dem Hochmeister vorbehalten (vgl. oben S. 24).
[9]) G. u m. II, 4.
[10]) G. I. l. — Nach der Templerregel war übrigens das Ausbessern schadhafter Gebäude auch ohne besondere Erlaubnis ausdrücklich gestattet (Règle cap. 135). Doch ist das eigentlich selbstverständlich.

ging, zeigt endlich die Bestimmung, welche ihm erlaubt, Fremden das Anlegen der Ordenstracht zu gestatten[1]).

Alle diese zuletzt angeführten Bestimmungen erwähnen die Mitwirkung der Brüder nicht; ob wir aber daraus schliessen dürfen, dass der Meister die hier aufgezählten Fälle ohne vorherige Beratung entscheiden kann, ist fraglich. Eine noch geringere Bedeutung möchte ich der Thatsache beimessen, dass in einzelnen Urkunden die Brüder nicht erwähnt werden.

Wir haben bereits von der Berufung des Ordensheeres durch den Landmeister gesprochen. Wie er im Frieden die Oberleitung der Provinz in seinen Händen hält, so ist er auch der zunächstberufene Führer für die kriegerischen Unternehmungen der ihm unterstellten Ordensbrüder. In Livland aber ist seine Stellung zur Kampfeszeit ganz besonders machtvoll, weil sein Einfluss hier nicht auf den Orden beschränkt ist, sondern sich über die die gesammten Streitkräfte der Colonie erstreckt. Der Orden ist ja durch die mit den Bischöfen geschlossenen Verträge vor allen Dingen zum kriegerischen Schutz des Landes verpflichtet. Er kann aber diesen Schutz nur dann erfolgreich leisten, wenn man seinem Führer auch die Verfügung über sämtliche Streitkräfte der Colonie zugesteht. „Der Meister beruft das Heer, er ist der Führer im Feld, wenn er es für nötig hält, bittet er die Bischöfe, ihre Mannschaft mit ausrücken zu lassen; diese stösst dann zum Ordensheer“[2]). Es versteht sich von selbst, dass durch diesen Satz die kriegerische Verfassung des Landes nur ganz im Allgemeinen bezeichnet ist. Sehr leicht kann ja der Fall eintreten, dass einer der Bischöfe durch einen feindlichen Einfall in sein Gebiet bedroht wird. Dann ruft er natürlich den Meister zu Hülfe[3]). Wo aber dieser an einem Kriegszuge teilnimmt, erscheint er als der Führer. Ist er im letzten Augenblick verhindert, einen Zug, der auf seine Anregung unternommen wird, mitzumachen, so hat er offenbar das Recht, im Einverständnis mit den Brüdern dem Heere einen Führer zu ernennen[4]). Die Stellung des

---

1) G. u. m. VI, 1.

2) Rathlef, Das Verhältniss des livländ. Ordens zu den Landesbischöfen etc. S. 44, wo das Nähere über diese Verhältnisse gesagt ist. — Die führende Stellung des Ordens im Kampf wird auch in der Reimchronik hervorgehoben; Beispiele: V. 6757 ff. u. 11 443 ff.

3) Beispiel: Rchr. V. 2069 ff.

4) Ich schliesse Das aus einem von der Rchr. V. 5890 ff. erzählten Fall, wo die Ernennung in der angegebenen Form von einem Vicemeister ausging. — Wenn der vom Vicemeister eingesetzte Führer

Meisters, als des obersten Kriegsherrn der Provinz, wird auch dadurch gekennzeichnet, dass ihm die niedern Ordensbeamten, wo sie auf eigene Hand in den Kampf gezogen sind, über ihre Erlebnisse berichten[4]).

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass wie alle Landkomture auf die Verwaltung des ganzen Ordens Einfluss haben, so auch der livländische einen solchen ausübt. Die wichtigste Befugnis in dieser Hinsicht ist die Teilnahme an der Hochmeisterwahl. In den Bestimmungen über dieselbe heisst es[5]): Preterea cum preceptor Livonie unum de pocioribus membris nostri ordinis existat, ad supradictum terminum aliis prefixum est accersiendus quatinus ad sepedictam eleccionem veniat, si pre longitudine vie venire potuerit oportune. — Dass diese Vorschrift innegehalten wird, bezeugt die Reimchronik[6]).

---

in dem folgenden Bericht über den Kriegszug (V. 5924) ganz unbefangen als „meister" bezeichnet wird, so sehen wir daraus, dass unser Chronist daran gewöhnt ist, an der Spitze jeder grösseren kriegerischen Unternehmung den Landmeister zu sehen. — Eine andere Stelle — V. 6799 ff. — lässt die Form, in welcher der Führer ernannt wird, nicht erkennen. — Vgl. auch Voigt, Geschichte Preussens III, S. 529.

[4]) Rchr. V. 3909 ff., 4935 ff., 9892 ff., 10 129 ff., 10 303 ff.

[5]) Gw. 2 (S. 91), vgl. G. u. m. I. 1.

[6]) V. 4309 ff. — Ueber die Vertretung Livlands bei der Wahl des Hochmeisters Burchard von Schwanden, welche insofern unregelmässig war, als sie während der Vereinigung von Livland und Preussen unter Meister Mangold stattfand, ist oben berichtet worden (S. 17).

Der Vicemeister.

Während der Abwesenheit des ordentlichen Landmeisters wird der grösste Teil seiner Befugnisse von einem Vicemeister ausgeübt. Die Ernennung dieses Beamten geschieht regelmässig durch den Meister im Einverständnis mit den Brüdern[1]), doch kommt es auch vor, dass die letzteren, wenn ihr Vorgesetzter ohne Hinterlassung eines Stellvertreters gestorben ist, von sich aus einen Vicemeister wählen[2]). Die wichtigsten Anlässe für den Meister, seine Provinz zu verlassen, geben Hochmeisterwahlen[3]), der Wunsch abzudanken[4]) und grössere kriegerische Unternehmungen[5]).

Ein Verzeichnis der stellvertretenden Meister, welche uns bekannt sind, befindet sich unter den Beilagen[6]). Dreimal können wir nachweisen, dass Komture dieses Amt bekleiden[7]), und auch ein Landmarschall, Gerhard von Katzenellenbogen, begegnet uns auf diesem Posten[8]).

Es scheint, dass die Ernennung zum Vicemeister die Beibehaltung des früheren Amtes nicht ausschloss, denn der von Burchard von Hornhusen eingesetzte kehrte, nachdem er das Kommando über das Ordensheer aus unbekannten Gründen einem anderen Ordensbruder übertragen hatte, in seine Komturei Segewold zurück, obwohl er das Vicemeisteramt bis zur Ankunft des neuen Meisters behielt[9]); auch werden ein an-

---

1) Rchr. V. 3145 ff., V. 3175 ff., V. 5849 ff., V. 10 397 ff. — G. u. m. I, 1; Gw. 3 (Deutsche Red. S. 91).
2) Rchr. V. 7962 ff.
3) G. u. m. I, 1; Gw. 3 (Deutsche Red. S. 91.)
4) Rchr. V. 3145 ff. und die auf preussische Verhältnisse bezüglichen Verse 8819 ff.; vgl. oben S. 31.
5) Rchr. V. 5849 ff., V. 8518 ff., V. 10 397 ff.
6) Siehe unten S. 85 f.
7) Ibidem.
8) Rchr. 9202 ff.
9) Ibid. V. 5890 ff. und V. 6321 ff.

derer ungenannter Komtur und der Marschall Gerhard während ihrer Vicemeisterzeit vom Chronisten mit ihren früheren Titeln bezeichnet[1]).

Was die officielle Form des Titels der Vicemeister anlangt, so finden sich in Urkunden folgende Bezeichnungen: „. . . Frater Georgius, vicemagister fratrum domus s. Mariae Theuton. in Livonia . . .“[2]) und „. . . frater Andreas, gerens in Livonia vices magistri . . .“[3]).

Wie bereits erwähnt, scheinen fast alle Befugnisse des Landmeisters auch auf seinen Stellvertreter übergegangen zu sein. Wir sehen einen Vicemeister mit Rat der Komture ein Bündnis mit den Bischöfen[4]), einen andern einen Vertrag mit dem Erzbischof und dem Domkapitel von Riga abschliessen, durch den der Landbesitz des Ordens in bestimmten Gegenden festgestellt wird)[5]; der Vicemeister Andreas entschuldigt am 21. April 1270 den früheren Landmeister Otto bei den Lübeckern wegen der von ihren Mitbürgern verlorenen Güter[6]), und der Vicemeister Georg sucht im Jahre 1261 mit Zustimmung der Brüder durch Versprechung von Lehen und Bauerland deutsche Krieger und Colonisten nach Kurland zu ziehen[7]). Auch alle kriegerischen Befugnisse des Landmeisters finden wir bei seinem Stellvertreter wieder: er kann nicht nur das Ordensheer[8]), sondern auch die Streitkräfte der übrigen Landesherren berufen)[9]; er bestimmt, wie wir sahen)[10], wenn er nicht persönlich in den Kampf zieht, einen Heerführer. Endlich entscheidet er einmal im Einverständnis mit den Brüdern darüber, ob man die Unterwerfung feindlicher Semgaller annehmen solle[11]).

Einsetzung von Vögten und Komturen findet nach einer Stelle der Reimchronik ebenfalls zu einer Zeit statt, wo die

---

1) ibid. V. 10 745 ff., V. 9202 ff.
2) UB. I, 460, CCCLXII, Abdr. nach dem Original.
3) UB. I, 530, CDXVIII, Abdr. nach dem Original.
4) UB. VI, 12, MMDCCXXV. — Es war im Jahre 1243. Vgl. darüber: Rathlef, D. Verh. des livl. Ordens zu den Landesbischöfen etc. S. 1, S. 46, S. 148.
5) UB. I, 373, CCLXXXVIII. — Vgl. darüber: Rathlef a. a. O. S. 70.
6) UB. I, 530, CDXVIII.
7) ibid. 460. CCCLXII. — Vgl. die Fälle, in denen der Meister, ebenfalls mit Zustimmung der Brüder, Land verlehnt, oben S. 39,2.
8) Rchr. V. 5865 ff., V. 6129 ff., V. 9210 ff.
9) ibid. V. 6122 ff.
10) Siehe oben S. 44 Anm. 4.
11) Rchr. V. 11 462 ff., bes. 11 529 ff,

Provinz von einem Vicemeister regiert wird, doch lässt der Bericht den Anteil dieses Beamten daran nicht klar erkennen[1]).

Allein dem ordentlichen Landmeister war indessen die Teilnahme an der Hochmeisterwahl vorbehalten. Als im Jahre 1282 eine solche Wahl notwendig geworden war, wurde Livland bei derselben nicht durch den stellvertretenden Meister Willekin, sondern durch den Preussen und Livland in seiner Hand vereinigenden Mangold vertreten; ihm schlossen sich drei Brüder aus Livland an[2]).

Was das Siegel betrifft, dessen sich die Vicemeister bedienten[3]), so lässt sich in der Hand des im Jahre 1270 thätigen Andreas das livländische Meistersiegel nachweisen[4]); über die Siegel der übrigen Vicemeister ist Nichts bekannt.

---

1) Rchr. V. 10773 ff.

2) Rchr. V. 9741 ff. — Vgl. oben S. 17.

3) Darüber: Briefl. IV, S. 39 ff.

4) Briefl. III., S. 22 und IV, S. 21 und S. 40. Andreas von Velven, der in der Briefl ebenfalls als Beispiel eines Vicemeisters, der sich des „Puerperiums" bediente, angeführt wird, war, wie das Meisterverzeichnis zeigt, ordentlicher Landmeister (s. unten S. 81).

Der Landmarschall.

Dem Meister der Provinz im Range am nächsten steht der Landmarschall. Er wird in den Quellen des 13. Jahrhunderts noch verhältnismässig wenig genannt. Da zudem die Urkunden oft nicht zwischen seinem Titel und demjenigen der Marschälle einzelner Häuser unterscheiden[1]), so können wir nur wenige Fälle anführen, in denen unzweifelhaft von ihm die Rede ist: sie gehören ganz ans Ende der uns beschäftigenden Zeit. In dem Memorial der Stadt Riga wider den Deutschen Orden (vielleicht vom August 1299)[2]) heisst es: . . . in praesentia marscalci, qui post magistrum secundus habetur . . . . und in einer Urkunde Meister Gottfrieds über die Abtretung einiger Inseln an den Bischof von Kurland (vom Jahre 1300)[3]), wird unter den Zeugen „frater Henricus lantmarschalkus" genannt[4]).

[1]) Ueber diese unten S. 64.

[2]) U. B. I, DLXXXV Sp. 747; vgl. ibid. Reg. 178, 669.

[3]) U. B. I, 755, DLXXXVII.

[4]) Wahrscheinlich ist auch in folgenden Urkunden der Landmarschall gemeint: U. B. III, 29, CLIX, a (1238 Apr. 21): . . . frater Rutcherus marscalus . . . ; U. B. I, 210, CLXIII (Treiden 1239 Apr. 19): . . . Rutcherus marscalkus . . . ; U. B. VI, 447, MMMXLVII (Riga 1281 Juli 13), wo der Meister sagt: . . . In huius rei evidentiam sigilla, nostrum videlicet, marscalci et commendatoris Rigensis, praesentibus duximus apponenda . . . In den beiden letztgenannten Urkunden deutet die Nennung des Marschalls vor dem Komtur von Segewold, resp. dem Komture von Riga auf den Landmarschall hin; der in der ersten angeführten Urkunde genannte Rutcherus ist aber wohl mit dem in der zweiten genannten identisch. — Vielleicht auch hierhergehört U. B. III, 33, CLXIX, a (Riga, 1241 Apr. 13): . . . fratres domus s. Mariae Theuton.: Andreas commendator, Wernerus marscalcus, Gerardus camerarius etc. Die Brieflade III, S. 13 bezieht die beiden ersten Namen auf den Landmeister und Landmarschall, was möglich, aber keineswegs sicher ist.

Wenn schon das Memorial ausdrücklich dem Landmarschall den Platz unmittelbar hinter dem Landmeister einräumt, so geschieht das auch in einer wenige Jahre später, im Jahre 1304, ausgestellten Urkunde des Deutschen Ordens in Livland, wo der „marscalcus terrae" unmittelbar hinter dem Meister und vor den Komturen und Vögten genannt wird[1]). In der Reimchronik werden nur drei livländische Landmarschälle erwähnt, und nur von einem derselben, der zugleich Vicemeister ist, erfahren wir den Namen: Gerhard von Katzenellenbogen[2]).

Ueber die Befugnisse des Landmarschalls geben die Statuten keinen Aufschluss, doch können wir im Grossen und Ganzen mutatis mutandis Dasjenige, was daselbst über den Grossmarschall des Ordens gesagt ist, auf ihn übertragen[3]). Wir sehen dann, dass es sein Amt war, die Bewaffnung und Verpflegung des Ordensheeres zu beschaffen[4]). Damit hängt natürlich auch die Sorge für die Pferde zusammen, auf die man ja besonders Gewicht zu legen hat. Sache des Marschalls ist es, den einzelnen Brüdern die nötigen Pferde zuzuweisen[5]). Wenn der Hochmeister das Recht hat, sich seinen Bedarf selbst zu wählen[6]), so ist es wohl möglich, dass dem Provinzialmeister dasselbe Recht zukommt, sodass die Pferde erst an die Brüder verteilt werden dürfen, nachdem er seine Wahl getroffen. — Eine weitere Befugnis des Marschalls lernen wir aus einer Bestimmung der „Gewohnheiten" kennen. Sie lautet[7]):

Von deme sprengene des marschalkes unde dem vanen, bî deme die knehte rîten sulen.

Swanne der marschalc, oder der den vanen vûret, sprengen sal an die vîende, sô sal ein sariantbrûder einen vanen vûren, under dem sich die knehte samenen sulen unde beiten, biz daz Got ir hêrren wider sende. Dekein brûder sal âne urlop sprengen, ê danne der ge-

---

[1]) U. B. II, 7, DCVIII.

[2]) Ueber ihn siehe das Vicemeisterverzeichnis S. 85 f., über die beiden andern: Reimchronik V. 9482 und V. 10207 ff.

[3]) Das thut Voigt bei Behandlung des preuss. Landmarschalls (Gesch. Preusens III, S. 530 ff.)

[4]) Vgl. Voigt a. a. O.

[5]) Gw. 19, 20, 27.

[6]) Gw. 27.

[7]) Gw. 61. — Ich führe die deutsche Redaktion an, um darauf aufmerksam zu machen, dass sich der hier gebrauchte Ausdruck „sprengen" auch in der Rchr. findet.

sprenget hat, der den vânen vûret . . . . . Aus dieser Stelle geht hervor, dass, wenn nicht die Fahne einem Andern anvertraut wurde, der Ordensmarschall den Angriff auf die Feinde eröffnen soll. Diese Bestimmung, welche sich wie gesagt, auf dem Grossmarschall bezieht, wird dadurch für uns von besonderem Interesse, dass wir in der Reimchronik eine Stelle finden, die es wahrscheinlich macht, dass sie auch für den Landmarschall gilt. Es heisst nämlich in dem Bericht über einen Zusammenstoss des von Meister Conrad von Feuchtwangen befehligten livländischen Ordensheeres mit den Litauern[1]):

der brûdere her was wol geschart
und hûb sich kein in ûf die vart.
dô sie quâmen sô nâhen,
daz sie einander sâhen,
die heiden wurden des gewar,
daz creftic was der cristen schar.
dô wart in zû lande gâch.
der marschalc sprengete und jagete in nâch.

Wenn ferner die „Gewohnheiten" die Stelle enthalten: . . . Absente magistro nulloque gerente vicem suam marschalcus in castris capitulum celebrabit . . . . .[2]), so kann man daraus folgern, dass der Grossmarschall bei kriegerischen Unternehmungen stets das Commando führt, wenn der Hochmeister abwesend ist, ohne einen Stellvertreter eingesetzt zu haben. Vielleicht bietet auch hier die Reimchronik ein Beispiel, aus dem wir wenigstens die Vermutung entnehmen können, dass diese Vorschrift auch für den Landmarschall gilt. Es wird hier erzählt[3]):

In einer vasten ez geschach,
daz man die Semegallen sach
kein der Rîge kêren hin:
sie wolden heren durch gewin.
zûm Heiligenberge wart ez bekant,
die santen boten al zû hant.
die warnunge zû Rîge quam,
des landes marschalc ez vernam.
daz man zû Rîge wolde hern.

---

1) Rchr. V. 9475 ff
2) Gw. 22. — Vgl. die deutschen Redaktionen u. das Sachregister S. 253.
3) V. 10201 ff.

er sprach: „wir suln daz wol bewern.“
die brûdere er sich wâpen liez,
sie tâten gerne, waz er hiez.
er wart mit in vil schiere bereit.
dar nâch vor die stat man reit . . . .

Auch im weiteren Verlaufe des Berichtes erscheint der Landmarschall durchaus als Anführer des Heeres. Der Meister ist abwesend und erfährt erst, als die Semgaller fort sind, von dem Geschehenen[1]). Doch ist diese Combination deshalb nicht sicher, weil wir ja nicht wissen, ob nicht dem Marschall die Vertretung des Meisters ausdrücklich befohlen ist. Einen solchen Fall, wo der Landmarschall[2]) zum Vicemeister ernannt ist[3]), zeigt uns die Erzählung der Reimchronik von Gerhard von Katzenellenbogen. Auf sie dürfen wir uns also bei der Frage nach den Befugnissen des Landmarschalls nicht stützen, da wir nicht entscheiden können, inwieweit die führende Stellung Gerhards aus dem Vicemeisteramte herzuleiten ist[4]).

Nach Voigt ist das preussische Landmarschallamt während der uns beschäftigenden Zeit nicht immer besetzt[5]). Wie es damit in Livland steht, können wir nicht feststellen, ebenso wenig, ob der Landmarschall in dieser Zeit einen festen Wohnsitz hat[6]).

Ueber die Form der Einsetzung dieses Beamten wird uns Nichts überliefert, wir können aber annehmen, dass bei derselben, wie bei der Einsetzung der Komture und Vögte verfahren wird. Diese erfolgt durch den Landmeister und das Kapitel[7]).

Das Siegel des Landmarschalls wird in einer Urkunde Meister Conrad's von Feuchtwangen vom 13. Juli 1281 erwähnt[8]), erhalten hat sich kein Landmarschallsiegel aus dem 13. Jahrhundert, wir wissen also nicht, wie es aussah.[9])

---

[1]) V. 10303 ff.

[2]) V. 9372 u. 9365: „des landes marschalc“ . . . . Sonst wird er nur „marschalc“ genannt (V. 9202, V. 9216, V. 9240, V. 9241, V. 9278, V. 9305, V. 9314, V. 9328, V. 9335, V. 9378, V. 9389.

[3]) V. 8518 ff, V. 8763 ff

[4]) Ebensowenig möchte ich auf die Berichte der Rchr. Gewicht legen, welche den preussischen Landmarschall als den Vertreter seiner Provinz nennen. (V. 5552 ff, V. 8541 ff.)

[5]) Gesch. Preussens III, S. 531.

[6]) ibidem, S. 530.

[7]) Siehe unten S. 57.

[8]) U. B. VI, 447, MMMXLVII.

[9]) Ueber die Siegel der spätern Zeit: Briefl. IV, S. 49 ff.

Die Komture und Vögte.

Weit häufiger als der Landmarschall werden in den Quellen der uns beschäftigenden Zeit die Komture und Vögte erwähnt. Die lateinische Bezeichnung für die ersteren lautet in den Statuten und Urkunden bald „praeceptores", bald „commendatores"; ihr Amt wird in einer päpstlichen Urkunde vom 7. Januar 1299[1]) als „praeceptoria" bezeichnet. Die Vögte heissen in den Urkunden „advocati", ihr Amt nennt die Reimchronik einmal „vogetîe"[2]).

Die Vögte nehmen unstreitig in der Reihe der Ordensbeamten einen geringeren Rang ein als die Komture[3]) und werden in den Statuten, soweit sie aus dem 13. Jahrhundert stammen, überhaupt nicht erwähnt, so dass wir hier lediglich auf unsere übrigen Quellen angewiesen sind, aus denen sich nur eine ziemlich dürftige Kenntnis entnehmen lässt. So kommt es, dass eine Scheidung der Wirkungskreise der Komture und Vögte von uns nicht mit der wünschenswerten Schärfe durchgeführt werden kann[4]). Eine solche Scheidung aber musste, selbst wenn dieselben Befugnisse bald von Komturen, bald von den Vögten ausgeübt wurden, doch unbedingt da vorgenommen werden, wo ein Komtur und ein Vogt gleichzeitig auf derselben Burg sassen. Das lässt sich wiederholt nachweisen[5]), und hier bietet sich uns an der Hand gewisser Beobachtungen die Möglichkeit, Vermutungen aufzustellen, die nicht ohne Wahrscheinlichkeit sind. Wenn wir nämlich

---

[1]) U. B. I, 724, DLXXVII.

[2]) Rchr. V. 2190.

[3]) Das geht auch aus der Reihenfolge der Beamten in den Ordensurkunden hervor. Beispiele: U. B. I, 672, DXL; U. B. II, 7, DCVIII; U. B. VI, 553, MMMCXII, a.

[4]) Vgl. über die preuss. Komture u. Vögte: Voigt, Gesch. Preuss. III, S. 532 ff.

[5]) Beispiele: Rchr. V. 9103 ff. (Goldingen): U. B. I, 672, DXL (Memel); U. B. II, 7, DCVIII. (Wenden).

die Nachrichten, welche von Komturen handeln, mit denen vergleichen, in welchen von Vögten die Rede ist, so muss uns auffallen, dass die Komture fast durchgängig nach Ordenshäusern, die Vögte dagegen meist nach Landschaften oder eingeborenen Volksstämmen genannt werden[1]). Es ist unzweifelhaft, dass diese Verschiedenheit der Bezeichnung, auch wenn sie nicht überall innegehalten ist, doch mit der Verschiedenheit des Wirkungskreises in einem gewissen Zusammenhange steht, und wir würden daraus schliessen, dass die Komture in erster Linie als Vorgesetzte der Häuser und ihrer Besatzung anzusehen sind, die Vögte dagegen vorzugsweise mit den eingeborenen Unterthanen des Ordens zu thun haben. Ausdrücklich tritt dieser Gegensatz in der Reimchronik hervor, wenn von einem Komtur von Goldingen gesagt wird[2]): „der wart zû Goldingen irwelt, daz er der brûdere solde pflegen", während es von einem auf derselben Burg sitzenden Vogt an einer anderen Stelle heisst[3]): „er wart zû vogete dâ erwelt, dâ er der Kûren s olde pflegen". Auch sassen, als Pleskau sich vom September 1240 bis zum Beginn des Jahres 1242 unter dem Einfluss des Ordens befand, zwei Vögte in der russischen Stadt, um daselbst die deutschen Interessen zu wahren[4]). In dieser Vertretung des Ordens Untergebenen und Schutzbefohlenen gegenüber haben die Ordensvögte ähnliche Befugnisse wie beispielsweise die bischöflichen Vögte in den ihren Herren gehörigen Städten. Auch entspricht Das ja der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Vogt", welches einen Schirmherrn bezeichnet[5]). Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass die Komture in ihrer Wirksamkeit lediglich auf das Haus, die Vögte lediglich auf ausserhalb des Ordens Stehende beschränkt sind, sondern nur, dass der Schwerpunkt ihrer Thätig-

---

[1]) Beispiele: Komtur von Ascheraden, Fellin, Goldingen, Memel, Mitau, Riga, Wenden u. s. f.; Vogt von Jerwen, Sakkala; Vögte der Semgaller. Vögte in Kurland u. s. f. Vgl. die vollständigen Verzeichnisse der Ordenshäuser unten S. 87 ff. – Ausnahmen siehe auf S. 55, Anm. 1.

[2]) V. 11671 f. Dass ein Komtur gemeint ist, geht aus V. 11706 hervor.

[3]) Rchr. V. 8952 f.

[4]) Rchr. V. 2173–2191.

[5]) Siehe: Glossar der Meyer'schen Ausgabe der Reimchronik S. 406. — Vgl. über die Vögte des livländischen Schwertordens: F. G. v. Bunge, D. Orden d. Schwertbrüder S. 40, 7 und S. 69 und Th. Schiemann, Russland, Polen, Livland II, S. 19.

keit in der angegebenen Richtung liegt[1]), so dass, wo beide Beamten nebeneinander vorkommen, wir uns ihre Wirkungskreise in der erwähnten Weise abgegrenzt denken müssen.

Wenn wir nun fragen, was ein Haus, auf dem regelmässig ein Komtur sitzt, von anderen Häusern unterscheidet, so ist sicher, dass nur die Komtureien Sitze eines Konventes von Ordensbrüdern sein können. Das ersehen wir aus der Definition des Begriffes „Konvent", die in einer Bestimmung der „Regeln" gegeben wird. Es heisst daselbst[2]): „ . . . in omnibus domibus, ubi numerus fratrum ad integritatem conventus est completus (ut scilicet XII fratres et tercius decimus preceptor eorum ibidem morentur secundum numerum discipulorum Christi) . . . " Ein Konvent ohne Komtur scheint sonach undenkbar. Ob allerdings jeder Komtur auch einen Konvent haben muss, können wir nicht sicher feststellen.

Die Zahl der in einem Konvente zusammenwohnenden Brüder war, wie aus der angeführten Stelle erhellt, ursprünglich auf dreizehn festgesetzt. Doch liess sie sich auf die Dauer nicht innehalten, und es gab bald Konvente von sehr verschiedener Grösse[3]), je nach der Bedeutung des Hauses. So hatte die Burg Terweten, als sie ums Jahr 1279 von den Semgallern erobert wurde, einen Konvent von fünfzehn Brüdern[4]), während in Riga sich ums Jahr 1297 ein solcher von sechzig Brüdern befand[5]). Daran werden wir aber wohl festhalten müssen, dass auch in späterer Zeit als Minimalzahl, wenigstens unter normalen Verhältnissen, die Zahl von dreizehn Brüdern beibehalten wurde.

Die Häuser, die einen Konvent hatten, werden an einer Stelle in den „Gesetzen" als „domus conventuales" bezeichnet[6]). Wenn es nun, wie aus derselben Stelle hervorgeht, auch Häuser gab, in denen sich keiner befand[7]) so liegt die Frage

---

[1]) Ausnahmen von der regelmässigen Art der Benennung kommen ja auch vor. So: Komtur der Kuren (Rchr. V. 4508 f. — Vgl. unten S. 87 f.), Vogt von Memel (ibid. S. 92), Vogt von Wenden (ibid. S. 94).

[2]) R. 13 (S. 41).

[3]) Vgl. Voigt, Gesch. Preussens VI, S. 464. — Die „Lifländischen Visitationsstatuten" (Perlbachs Ausgabe A III) erwähnen auch grosse und kleine Konvente.

[4]) Rchr. 8677 f.

[5]) U. B. II, 755, MXXXVI, I, 2.

[6]) G. 34 (S. 79).

[7]) Vgl. auch R. 10.

nahe, ob denn die in solchen Häusern wohnenden Brüder deshalb auch keinem Konvente angehörten. Das ist unwahrscheinlich, und eine Stelle der Reimchronik scheint darauf hinzudeuten, dass jeder Bruder notwendigerweise einem solchen zugezählt sein musste. Es wird nämlich daselbst von neuankommenden und offenbar auch neuaufgenommenen Brüdern als etwas Besonderes hervorgehoben, dass sie noch in keinem Konvente gelebt hätten[1]).

In einer Urkunde des Meisters Halt vom 10. August 1290, die uns leider nur in Uebersetzung erhalten ist[2]), heisst es u. A.: Und dar to dat hus to der Winda sal einen broder von Goldingen mit einen sinen knecht allene in der kost halden, die dar schaffet sines huses behuf dar selves. Dar weder sal der commendure to Goldingen twe brodere von der Winda to Amboten in der kost allene halden, so lange als wi dat hus halden[3]), unde disse twe brodere solen den commendure to Goldingen underdenich sin; unde die broder, die to der Winda sol sin von Goldingen, die sal wider underdenich sin den commendure to der Winda; also doch dat hi die sake von des huses wegen to wervene nicht en versume[4]) . . . Wir sehen daraus, wie es vorkam, dass Brüder aus einer Komturei zur Wahrung der Interessen derselben dauernd in dem Gebiete einer andern Komturei untergebracht werden konnten. In dem uns vorliegenden Falle empfingen diese Vertreter ihren Lebensunterhalt von dem Hause, in welchem sie sich aufhielten, und waren dem Komtur desselben unterstellt, soweit sich das mit ihren Pflichten gegen das eigene Haus vertrug.

---

[1]) Rchr. V. 5565 ff. — Auch Voigt vermutet (Gesch. Preussens VI, S. 480), dass die auf den „kleineren Ordensburgen wohnenden Pfleger und z. T. auch die Vögte" zu den Konventen der grösseren Häuser gehörten. — Was übrigens die Pfleger angeht, die Voigt u. v. Bunge (D. Orden d. Schwertbrüder, S. 39) als von den Vögten verschiedene Ordensbeamte ansehen, so erscheinen sie in unsern aus dem 13. Jahrh. stammenden Quellen, soweit sie den Deutschen Orden betreffen, nicht. Die Stellen der Rchr., welche Pfleger erwähnen, beziehen sich auf die Zeit des Schwertordens (V. 661, 1493, 1737.)

[2]) U. B. I, 666, DXXXVI, § 6 u. 7.

[3]) Amboten, seit dem 4. April 1253 dem Bischof von Kurland gehörig, war von diesem am 8. Mai 1290 dem Orden zur Verwaltung übergeben worden (U. B. I, 321, CCXLVIII; ibid. 661, DXXXII).

[4]) Es folgt nun eine Bestimmung, die wir weiter unten (S. 60) noch zu erwähnen haben werden, weil durch sie dem Komtur von Goldingen eine besonders hervorragende Stellung in Kurland eingeräumt wird.

Die Komture verwalten ihr Amt im Namen des Landmeisters[1]), sie werden also wohl unter regelmässigen Verhältnissen von ihm ernannt und entlassen, doch schreiben die im Jahre 1251 für Preussen gegebenen Gesetze dabei die Mitwirkung eines Kapitels vor[2]), über dessen Zusammensetzung allerdings keine Vorschrift erhalten ist.

Dass übrigens die Besetzung der Komtureien wie der Vogteien auch erfolgen konnte, wenn es nur einen Vicemeister gab, lehrt eine Stelle der Reimchronik. Ueber die Form, in welcher der Akt geschah, ist hier allerdings Nichts berichtet[3]); es scheint aber, dass beide Arten von Beamten in derselben Weise ernannt werden; wir müssen also annehmen, dass auch bei der Einsetzung der Vögte unter normalen Verhältnissen der Landmeister das entscheidende Wort zu sprechen hatte.

Die Stelle der „Gesetze“ und „Gewohnheiten“, welche die Beamten zu jährlicher Rechenschaft vor dem Landmeister und Provinzialkapitel verpflichteten, haben wir bereits angeführt[4]).

Die „Gesetze“[5]) schreiben ferner vor, dass in den einzelnen Häusern sich die Brüder jeden Sonntag zum Kapitel versammeln sollen. Jedenfalls führt hier der Befehlshaber des Hauses den Vorsitz. Die Frage aber müssen wir unentschieden lassen, ob solche Kapitel nur in den Häusern stattfinden, welche einen Konvent haben, sodass sich auch die ausserhalb des Konventshauses thätigen Brüder, wenn möglich, am Sonntag dorthin begeben. Ebenso muss die Frage offen bleiben,

---

[1]) Rchr. V. 11423 f: ein kummentûr von des meisters wegen — des Heiligenberges solde pflegen.

[2]) A II 4: Item mandamus, ut commendatores urbium et provinciarum cum consilio conventus instituantur et destituantur. — Der Ausdruck „conventus“ hat hier nicht die gewöhnliche Bedeutung, sondern wird im Sinne von „capitulum“ gebraucht. Darüber: Voigt, Gesch. Preussens III, S. 537, Anm. 3. — Für diesen Sprachgebrauch siehe ein anderes Beispiel in Gw. 8.

[3]) Rchr. V. 10773 ff.

[4]) S. 36 — Offenbar soll in den bereits mehrfach erwähnten Bestimmungen für Preussen vom Jahre 1251 (A II, 10) auf diese Anordnungen hingewiesen werden: Item omnes fratres officiales raciones faciant, sicut in ordine continetur. — Ueber die aus ihren Aemtern entlassenen Komture heisst es daselbst (A II, 8): Item volumus, ut commendatores, qui destituuntur, successoribus bona sub scripto et fratrum testimonio representant.

[5]) G. II: Fratres omnibus Dominicis diebus in domibus suis vel in castris, quando fieri potest, capitulum teneant.

ob zu diesen Kapiteln nur die Ritterbrüder oder auch die dienenden Brüder zu erscheinen haben. Die Aufnahme der letztern geschieht jedenfalls ausserhalb des Kapitels[1]).

In den sonntäglichen Versammlungen kommen wohl alle wichtigen, das Haus betreffenden Angelegenheiten zur Sprache. Die preussischen Statuten von 1251 schreiben ausserdem vor, dass daselbst Teile aus den Ordensgesetzen vorgelesen werden sollen[2]). Hier findet die Verhandlung gegen Ritter- und Priesterbrüder, die sich Etwas haben zu Schulden kommen lassen, gelegentlich auch die Bestrafung der Verurteilten, statt[3]). Die Geheimhaltung der Kapitelbeschlüsse wird von jedem Bruder bei seinem Eintritt in den Orden gelobt[4]).

Wie wir bereits andeuteten, werden die dienenden Brüder, auch Halbbrüder genannt, ausserhalb des Kapitels aufgenommen. Darüber, sowie über die für diese Ordensglieder geltenden Vorschriften, werden wir durch die Gesetze des Hochmeisters Burchard von Schwanden, welche allerdings erst aus dem Jahre 1289 stammen, unterrichtet[5]). Wir sehen aus dem hier Angeführten, dass die dienenden Brüder durch das Gelübde des Gehorsams an den Komtur, von dem sie aufgenommen werden, gebunden sind[6]). Er kann sie — immer nach Beratung mit „weisen" Brüdern — zu bestimmten Zeiten von den Fasten dispensieren und hat die Gerichtsbarkeit über sie.

Ausser den bereits angeführten Befugnissen kennen wir noch folgende Rechte und Pflichten des Komturs:

1) Der Komtur darf Dinge, die ihm zu seinem eigenen Nutzen gegeben werden, ohne Erlaubnis der Vorgesetzten empfangen, was den übrigen Brüdern verboten ist[7]).

2) Dem Komtur muss Mittheilung gemacht werden, wenn ein Bruder Etwas geborgt hat, und wenn ein Bruder zu dem vom Landkomtur bestimmten Termin[8]) seine Schulden bezahlt[9]).

---

1) Darüber unten.
2) A. II, 14.
3) G. 33, 34, 35 (S. 81), 38 (S. 85), 40.
4) A R. (S. 127).
5) G. B. I, 1.
6) Die der Ritterbrüder erfolgte, wie wir oben (S. 24) sahen durch den Hochmeister oder seinen Stellvertreter. Sie leisteten dem Hochmeister das Gelübde des Gehorsams.
7) R. 20.
8) Siehe darüber oben S. 43,6.
9) G. u. m. VI, 8; G. u. m. II, 2.

3) Der Komtur hat das Geld, welches einem Priesterbruder seines Hauses zur Anschaffung von Büchern gegeben ist, in Verwahrung. Wenn der Priesterbruder die Summe nicht innerhalb eines halben Jahres zu dem Zweck, für den sie ihm bewilligt ist, verwendet, so hat der Komtur das Recht, das Geld zum Vermögen des Hauses zu schlagen. Doch kann er, wenn triftige Gründe obwalten, auch noch eine Frist bewilligen, binnen welcher das Geld in der vorgeschriebenen Weise anzuwenden ist[1]).

4) Der Komtur hat für die Bekleidung und Bewaffnung der ihm unterstellten Brüder Sorge zu tragen[2]).

5) Der Komtur hat die Aufsicht über die Verpflegung der in seinem Hause untergebrachten Kranken. Wenn er sich säumnisse in dieser Hinsicht zu Schulden kommen lässt, so sollen die Krankenpfleger darüber beim Landmeister oder beim Hochmeister Beschwerde führen, damit der Schuldige zur Rechenschaft gezogen wird[3]).

6) Der Komtur soll einen Schlüssel zu den verschlossenen Kasten der Priesterbrüder haben[4]).

7) Der Komtur soll sich von Zeit zu Zeit in die ihm untergestellten Werkstätten begeben, um nachzusehen, was daselbst aufbewahrt wird[5]).

Was endlich die Wiederaufnahme von Brüdern betrifft, die den Orden verlassen, sich dann aber freiwillig wieder eingefunden haben, so sahen wir[6]), dass der Komtur ihnen mit Erlaubnis des Hochmeisters oder seines Stellvertreters eine Prüfungszeit gewähren, und sie nach Ablauf derselben im Einverständnis mit dem Landmeister wieder aufnehmen kann[7]). Auch soll er den Landmeister bei der Aufspürung solcher Brüder, die nicht freiwillig wiederkehren, unterstützen.

---

[1]) G. u. m. II, 1, 3.

[2]) In die uns beschäftigende Zeit gehört die Vorschrift G. u. m. V, 6. — Wir fügen hier noch einige Bestimmungen der „Lifländischen Visitationsstatuten von 1334“ hinzu, die bei Perlbach als Anhang zu seiner Statutenausgabe abgedruckt sind. Darnach soll der Komtur dafür sorgen, dass die Brüder, wenn sie zum Abendmahl gehen, das vorgeschriebene Gewand haben (A III, 1). Im Allgemeinen wird dann die Sorge für Kleider und Waffen den Komturen in der Bestimmung A III 2 ans Herz gelegt.

[3]) R. 6.

[4]) G. B. 3.

[5]) G. B. 7.

[6]) Siehe oben S. 24 u. 42.

[7]) G. C. 8.

Eine feste Rangordnung der livländischen Komture können wir nicht nachweisen; gewöhnlich wird der von Fellin in den Urkunden zuerst genannt[1]).

Eine besonders hervorragende Stelle wird dem Komtur von Goldingen durch die bereits erwähnte Urkunde des Meisters Halt vom 10. August 1290 eingeräumt[2]). In diesem leider nur in deutscher Uebersetzung erhaltenen Dokument, das über die Scheidung der Einkünfte der Ordenshäuser Goldingen und Windau handelt, heisst es nämlich: „Und alsus sal dissen huseren Goldingen und Winda genugen unde gedeilet sin, ein iegelich in siner rinthe unde in sine termpte, in to gewiset, beheltnisse doch dat, dat der commendure to Goldingen allewege in des meisters stede sal sin in deme lande to Curlande, und die commendure und die brodere von der Winda, und von anderen unsen huseren dar selves sollen in underdenich sin, als uns selven, in stritlichen dingen, in reisen, in malwen und in anderen dingen, die to der vordernisse des geloven gehoren, und to nut und bequemicheit unses ordens.

Ueber die Befugnisse der Vögte geben, wie gesagt, die Ordensstatuten keinen Aufschluss. Aus der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1290 entnehmen wir, dass der Vogt von Jerwen regelmässige Getreidelieferungen und der Vogt von Poyde[3]) eine jährliche Geldzahlung an die Komturei von Goldingen zu entrichten hatten. Wir können vermuten, dass es sich hier um einen Teil der Abgaben handelt, welche die Vögte von den Unterthanen zu erheben haben, eine Pflicht, welche schon bei den Vögten des Schwertbrüderordens nachgewiesen werden kann[4]). Als zweite wichtige Befugnis der Vögte dem Landvolk gegenüber ist die richterliche anzuführen. Auch diese finden wir schon im Schwertbrüderorden[4]). Für die uns beschäftigende Zeit der Deutschordensherrschaft können wir allerdings mit Sicherheit nur eine Stelle aus der Urkunde anführen, welche der Erzbischof und Propst von Riga und der Landmeister Walter am 6. Juli 1272 über die Stellung

---

[1]) Beispiele: U. B. III Reg. 22, Ad 321; U. B. VI, 553, MMMCXII, a; U. B. I. 676, DXLIII; U. B. II, 7, DCVIII.

[2]) Ueber ihn unten S. 87 f.

[3]) Vgl.: F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder S. 40 und S. 69.

[4]) Ibidem.

der Semgaller zu ihren Herren erlassen haben. Es heisst daselbst[1]): . . . Und die vogede[2]) solen ir richt halden dries (dreimal) in dem iare, nach dem rechte und der gewohnheit des landes to Letlant und to Eistlant[3]) solen sie richten eischen plectliche scaffunge.

In einer anderen Urkunde, welche Bestimmungen des Meisters Anno über die Rechte der Oeseler enthält, heisst es[4]), dass die Gerichtsbarkeit des Ordens durch einen „nuntius" des Meisters während der Zeit von Michaelis bis zu den Fasten ausgeübt werden solle. Die Bezeichnung „nuntius" ist hier wohl als gleichbedeutend mit „advocatus" zu betrachten. Andere Beispiele dieses Sprachgebrauchs finden sich indessen nicht.

Ueber die Befugnisse der Komture und Vögte im Kriege ist Folgendes zu sagen: Bei grösseren Feldzügen, die vom Meister oder seinem Stellvertreter angeführt werden, ist es die Aufgabe der uns hier beschäftigenden Beamten die waffenfähige Mannschaft ihres Wirkungskreises zu versammeln und sich mit ihr dem Ordensheere anzuschliessen[5]). Wo von kriegerischen Unternehmungen, die von der Besatzung einer Burg ausgehen, die Rede ist, erscheint zumeist der Komtur als Führer[6]); ferner finden wir einen Komtur und einen Vogt nebeneinander an der Spitze ihrer Mannschaft[7]); endlich wird uns erzählt, dass ein Vogt, dessen kriegerische Tüchtigkeit sich überhaupt in häufigen Kämpfen gegen die Semgaller gezeigt, eine aus vier Ordensbrüdern und einem Aufgebot von Kuren bestehende Schar von Goldingen aus gegen den Feind geführt habe[8]). Es wird dabei erwähnt, dass er das Aufgebot nach Berathung mit den Brüdern habe

---

[1]) U. B. I. 542, CDXXX, § 5.

[2]) Es sind sowohl die Ordensvögte als auch die Vögte der übrigen Aussteller gemeint.

[3]) Von Estland, wo von den drei Ausstellern der vorliegenden Urkunde nur der Orden besitzlich war, ist sonst in dem Dokumente nicht die Rede.

[4]) U. B. I, 369. CCLXXXV und die Verbesserungen dazu nach dem Original: U. B. III Reg. 22, Ad. 321, 9. Hiärn's „sehr corrumpirte" Abschrift hat an Stelle des „nuntius" einen „advocatus", der auch in den angeführten Abdruck des U. B. übergegangen ist.

[5]) Rchr. V. 3270 ff., V. 3928 f., V. 5881 ff., V. 7152 ff., V. 7180 ff., V. 8169 ff., V. 11123 ff., V., 11144 ff.

[6]) Rchr. V. 3092 ff., V. 4730—4934, V. 6977 ff., V. 9809 ff., V. 11423 ff., V. 11519 ff.. V. 11674 ff.

[7]) ibid V. 9103 ff.

[8]) Rchr. V. 8951 ff.

ergehen lassen, leider aber erfahren wir nicht, ob der Komtur der Burg anwesend war.

Gelegentlich eines Zuges ins Land der Sameiten erscheinen die Vögte als Anführer einzelner Heerhaufen[1]), doch erfahren wir nicht, ob die ihnen unterstellten Scharen aus Ordensbrüdern oder, was wahrscheinlicher ist, aus Unterthanen bestanden.

Die Komture und Vögte siegeln stets mit gelbem Wachs. Ihre Siegel haben bald eine runde, bald eine spitzovale Form. Die uns aus dem 13. Jahrhundert erhaltenen Abdrücke sind im Verzeichnis der Ordenshäuser[2]) angeführt.

---

[1]) Rchr. V. 4187—4196.
[2]) Siehe unten S. 87 ff.

Niedere Beamten.

Voigt erwähnt als Begleiter des preussischen Landmeisters einen Kumpan oder „socius“[1]. Einen solchen Beamten können wir als Begleiter des livländischen Landmeisters für das 13. Jahrhundert nicht nachweisen. Die einzige Spur eines ähnlichen Amtes finden wir in einer Urkunde vom 5. August 1295[2]), in welcher neben dem Vogt von Waigele[3]) dessen socius frater Robertus genannt wird[4]).

In einer ganz am Ende der uns beschäftigenden Periode ausgestellten Urkunde[5]) wird ein „vicecommendator de Goldingen“ erwähnt Die Pflichten eines solchen Beamten, der auch vicepraeceptor, „kleiner“ Komtur genannt wird. bestehen nach den Statuten in der Beschaffung alles Dessen, was zu den Haus- und Gartenarbeiten gebraucht wird. Er nimmt im Einverständnis mit den Brüdern seines Hauses weltliche Knechte in den Dienst des Ordens und sorgt für ihren Unterhalt[6]). Mit diesen seinen Untergebenen soll er oder sein Stellvertreter jeden Freitag ein Kapitel halten[7]). De Wal[8]) und nach ihm Voigt[9]) nennen diesen Beamten auch „Hauskomtur“, doch ist diese Bezeichnung an der einzigen Stelle, wo sie in den Statuten vorkommt[10]), sicher für

---

[1]) Voigt, Gesch. Preussens III, S. 522.
[2]) U. B. III, 95, DLX, a.
[3]) Ueber diesen vgl. unten S. 94.
[4]) Für die spätere Zeit vgl. Voigt a. a. O. VI., S. 419.
[5]) U B., I. 775, DCIII.
[6]) Gw. 35.
[7]) Gw. 36.
[8]) Recherches sur l'ancienne const. de l'ordre Teutonique II, S. 9 f.
[9]) Geschichte Preussens VI, S. 473.
[10]) G. B. I.

den Vorgesetzten des ganzen Konvents, den wir in der Regel einfach „Komtur“ nennen, gebraucht[1]).

Marschälle einzelner Ordenshäuser können wir während der uns beschäftigenden Zeit mit Sicherheit nur in Riga und Memel nachweisen[2]). Sie haben wohl dieselben Pflichten im Kleinen, die der Landmarschall für die ganze Provinz erfüllt[3]). In den „Livländischen Visitationsstatuten von 1334“ wird dem Hausmarschall ausdrücklich die Sorge für die Pferde vorbehalten[4]).

Ob dieser Beamte mit dem in den Statuten genannten „vicemarschalcus“[5]), deutsch: „undermarschalc“[6]) oder „meister der schiltknehte“[7]) identisch ist, resp. in welchem Verhältnis dieser zu ihm steht, können wir nicht entscheiden. Dem Vicemarschall sind die mit den Waffen dienenden Knechte unterstellt, mit denen er, wie der Vicekomtur mit den ihm untergebenen, am Freitag ein Kapitel zu halten hat[8]).

Kämmerer (camerarii) finden wir in Riga, Memel und Goldingen[9]).

---

[1]) Als Komture werden auch noch andere Ordensbeamten bezeichnet. So haben wir bei der Hochmeisterwahl einen „Wahlkomtur“ (Gw. 4); der Führer einer Visitationsgesandtschaft wird als Komtur derselben bezeichnet (G. II b; G. u. m., I, 6; Gw. 18) und in den Häusern giebt es „Speisekomture“ (Gw. 55, 56, 57, 59).

[2]) 1272 Okt. 7: fratre Frederico marscalco Rigense (U. B. I, 545, CDXXXII). — 1254 Febr. 8. in einer in Memel ausgestellten Urkunde nach dem Komtur dieser Burg und vor den übrigen Komturen: fratre Henrico marscalco (U. B. I, 313, CCXLV; vergl. auch: ibid. CCXLIV. — Ueber das Datum vgl.: U. B. III Reg. 18, Ad. 274 u. 275); 1291 Jan 6, in einer vom Komtur und Vogt von Memel ausgestellten Urkunde: fratres nostri marscalcus etc. (U. B. I, 672, CXL). — Ausserdem wird ein Marschall in der Urkunde des Meister Andreas von Velven vom J. 1241 als Zeuge genannt. Da die Urkunde offenbar in der Wiek ausgestellt ist, und der uns interessirende Beamte nach dem Komtur dieser Landschaft aufgeführt ist, kann man vielleicht annehmen, dass er nach Leal gehört (U. B. III, 31, CLXIX). Einen Marschall der Burg Wenden nennt die zweifelhafte Urkunde von 3. Okt. 1248 (U. B. III, 37, CC, a. — Vergl. über dieselbe: ibid. Reg. 15, 225, a.)

[3]) Siehe darüber oben S. 50.

[4]) A III, 9

[5]) Gw. 19 und 39.

[6]) Gw. 19.

[7]) Gw. 39.

[8]) Ibidem.

[9]) 1241 April 13, in einer in Riga ausgestellten Urkunde unter den Ordensbrüdern: Gerardus camerarius (U. B. III, 31, CLXIX; 1291 Jan. 6, in der bereits mehrfach erwähnten Urkunde des Komtur) und Vogtes von Memel: „camerarius“ (U. B. I, 672, DXL); ebenso

Ein Mundschenk (pincerna) und ein Truchsess (dapifer) werden neben dem Landmeister in einer in Litauen ausgestellten Urkunde des Königs Mindowe genannt[1]).

Wie der Kapellan des Hochmeisters diesem, so steht offenbar der Kapellan des Landmeisters seinem Herrn als eine Art Sekretär zur Seite und ragt dadurch aus der Zahl der übrigen Priesterbrüder hervor[2]).

---

in der gleichfalls erwähnten Urkunde U. B. I, 775, DCIII (c. 1300) neben dem Vicekomtur von Goldingen. Neben dem oben S. 64 Anm. 2 angeführten möglicherweise nach Leal gehörenden Marschall erscheint in derselben Urkunde (von 1241) ein „frater Johannes camerarius", der also vielleicht Beamter desselben Hauses war (U. B. III, 31, CLXIX).

1) U. B. II, 333, CCLI (Juli 1253): magister Andreas . . . et fratres sui Andreas, Johannes pincerna, Sittherus dapifer.

2) Rchr. V. 3539 ist die einzige Stelle, die auf die genannten Befugnisse hinweist, indem sie erzählt, der Kapellan habe ein päpstl. Schreiben verlesen (Vgl. auch V. 4320 ff, wo der Kapellan des Hochmeisters die Briefe abfasst, durch welche dieser die Landkomture zu sich beruft, und V. 701 ff, wo wir den Meister des Schwertordens in Beratung mit seinem Kapellan finden. Ueber den Kapellan des Hochmeisters vgl.: Voigt, Gesch. Preussens VI, V. 486). — Als Zeuge tritt ein Kapellan des livländischen Meisters Namens Halt in zwei Urkunden vom 5. März 1292 auf (U. B. I, 678, DXLVI u. 680, DXLV). — Sämtliche Kapellane des deutschen Ordens waren von der Verpflichtung des Treueides an die Erzbischöfe und Bischöfe befreit. Sie hatten ihnen nur ein Gehorsamversprechen zu leisten (U. B. I, 422, CCCXXXIII).

Beilage I.

Verzeichnis der im 13. Jahrhundert gebrauchten Titel livländischer Landmeister.

In den Deutschordensstatuten:

a) in den lateinischen Redaktionen: preceptor Livonie (G. II, b; Gw. 2.); preceptores eciam provinciales Armenie, Achaie, Sicilie, Apulie, Theutonie, Austrie, Prusie, Livonie, Hispanie (Gw. 8);

b) in der französischen Redaktion: li comandor provincial d'Ermenie, d'Aquaye, de Sezile, de Puille, de Tiesche terre, de Austre, de Prucie, de Lyvonie, d'Espaigne[1]) (Gw. 8).

c) in den deutschen Redaktionen:

I.

der landescommendûr von Nŷflant. der lantkûmmeldûre van Liiflant. (G. II. b.)

den lantcommenduren van Duutschenlande ende van Prusen ende van Liiflant (Gw. 3).

die landescommendûre von Ermenie, von Rûmenie, von Sicilie, von Pulle, von Dûtschenlanden, von Osterrîche, von Prûzen, von Nîflant unde von Hyspanie.	de lantkûmmeldûre van Ermenie, van Rûmenie, van Silicien, van Pûllen, van Dûschen landen, van Osterrike, van Prûtzen, van Liflant unde Yspanien.	den lantcomenduer van Ermenien end van Pulle end van Duutschen landen ende van Prusen end van Liiflande. (Gw. 8.)

[1]) In der Templerregel heissen die entsprechenden Beamten „commandeurs des provinces“ (de Curzon, La Règle du Temple, Table générale, S. 356.

die landcomenduer van Diitschen lande ende van Prusen ende van Liiflant ende van Oesterike ende van Ermenien ende van Cecilien ende van Pullen ende Romenien.

de landeskûmmeldûre van Liflande, van Dûschenlande, van Prûtzen, van Osterriche, van Pûlle, van Romanye, van Ermanye. (Gw. 18.)

II.

den kûmeldûren van Dûschen lande, van Prutzen unde Liiflande. (Gw. 3.)

den commendûren van Thûschen landen, von Prûischen unde van Nîflande. (G. u. m. I. 1.)

III.

der meister von Nîflande. (Gw. 2a.)

den meyster van Lyfflandt. (Geb. 6.)

IV.

der gebiethere von Nyphlant. (Gw. 2a Anm.)

die ghebiedere (uut Prusen ende uut Liiflande).

die gebîtiger (von Prûzen oder von Nîflande). (G. C. 9.)

Auf den aus dem 13. Jahrhundert stammenden **Siegeln** der Livländischen Meister:

Sigillum commendatoris et fratrum domus Theutonicorum (od. Theutonicae?) in Livonia und: Sigillum commendatoris domus Theutonicorum (od. Theutonicae?) in Livonia[1]).

Titel in den Urkunden[2]):

a) Aus dem Orden stammende Urkunden.

I. Urkunde des Hochmeisters vom 7. Febr. 1289:

Frater Burchardus de Svanden, magister generalis hospitalis s. Mariae Theuton. Jerusal. religiosis viris ac discretis fratribus, praeceptoribus terrarum Livoniae et Prusciae ordinis sacrae domus Theuton . . . . (Abdr. nach

[1]) Briefl. IV, S. 20 ff.

[2]) Alle in die uns beschäftigende Zeit gehörenden Urkunden sind in lateinischer Sprache abgefasst, die älteste bekannte Livländische Ordenskunde in deutscher Sprache stammt aus dem Jahre 1323 (Linder, Zur ält. livl. Rchr. [Leipzig 1891] S. 25). — Die nur in deutscher Uebersetzung erhaltenen Urkunden des 13. Jahrhunderts sind hier nicht berücksichtigt.

d. Orig. U. B. I, 655, DXXVII.)

II. Urkunde des Vicehochmeisters Eberhard von Seyne vom 29. Juli 1252:

. . . . . sigillo praeceptoris Livoniae . . . . (Abdr. nach dem Orig.: UB. I., 295, CCXXXVI.)

III. Von Livländischen Meistern selbst ausgestellte Urkunden.

Hermann Balke: 13. Jan. 1238: Frater Hermannus preceptor domus Teutonice in Livonia et Prucia . . (Abdr. nach Abschrift: Cod. dipl. Warm. [in Monum. Hist. Warmiensis] Bd. I, Diplomata 1, 1.)

Andreas von Velven: c. 1241: Ego frater Andreas de Velven, domus Theutonicorum tunc magister in Livonia . . . . . in derselben Urk.: ego, praedictus frater A., magister Rigensis . . (Abdr. nach dem Orig.: UB. III, 31, CLXIX.)

Dietrich von Grüningen: Juli 1245: Frater Theodoricus de Gruningin, preceptor Livonie, vices magistri gerens per Alemaniam . . . . (Abdr. nach d. Marburger Copialbuch: Hennes, Cod. dipl. ord. s. M. Theut. I, 125, 121.)

Anno von Sangerhusen: 27. Aug. 1255: Frater Anno, magister fratrum domus s. Mariae Theuton. in Livonia . . . . . in ders. Urk.: . . . . . a magistro Andrea domus Mariae Theut. in Riga, nostro praedecessore . . . (Abdr. nach Abschrift: UB. I, 369, CCLXXXV.)

Werner: 23. Aug. 1262: Frater Vernerus, commendator fratrum ordinis domus Teutonicae per Livoniam . . . (Abdr. nach Abschrift: UB. VI, 33, MMDCCXLII.)

Conrad von Manderen: 30. Mai 1268: Frater Conradus de Manderen, domus Theutonicae per Livoniam praeceptor humilis . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 512, CDVIII.)[1])

Otto von Lutterbergh: 16. Jan. 1268: Frater Otto de Lutterbergh, domus Theuton. per Livoniam magister humilis . . . (Abdr. nach d. Orig.: Mittheil. a. d. Gebiete

[1]) Conrad bezeichnet sich hier als „per Livoniam praeceptor", obgleich er Livland bereits verlassen hat, und sein Nachfolger Otto schon früher daselbst als „magister" urkundet (s. folg. Titel). v. Toll glaubt, dass C. in besonderer Mission im Interesse Livlands fungiert habe. Die Urkunde ist mit einem Privatsiegel versehen. (Briefl. III S. 4, 7: IV, S. 229). — Auffallend ist, dass die Bezeichnung „humilis" sich auch bei Conrads Nachfolger findet.

der Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands IV, 250, darnach: U. B. I, 511, CDVII.)

Nov. 1268: Otto, totius Livoniae ac domus Theutonicorum praeceptor . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 514, CDX.)

1. April 1269: Frater Otto, domus Theutonicorum per Livoniam magister (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 527, CDXV.)

Walter von Nortecken: 27. Aug. 1271: Frater W., magister ceterique fratres domus Teutonicae s. Mariae per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 536, CDXXV.)

März 1272: Frater Walterus, magister fratrum de domo Theutonica per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I. 541, CDXXIX.)

1273: Frater W., magister domus Teuton. per Livoniam . . . (Abdr. nach Abschrift: U. B. I, 547, CDXXXIII.)

Conrad von Feuchtwangen: 13. Aug. 1279: Die bei Lukas David (ed. Hennig) Bd. V, S. 28 angeführte Urkunde von diesem Tage, in welcher Conrad sich Meister von Preussen und Livland nennt, scheint nicht gedruckt zu sein. Vgl. Perlqach, Preuss. Reg. 235, 855.

29. Nov. 1279: Ch (unradus) de Vühtwanch, preceptor ordinis fratrum domus Theut. per Livoniam et Prusciam . . . (Nach d. Orig.: Voigt, Gesch. Preussens III. S. 371 Anm. 2)

13. Juli 1281: . . . frater Conradus, domus Theutonicae in Livonia magister . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 447, MMMXLVII.)

Cuno von Hazigenstein: 10. Okt. 1288: Frater Chono, magister fratrum domus Theuton. per Livoniam . . . (Nach dem Orig.: Recke'sche Urkundensammlung, darnach U. B. I, 665, DXXVI.)

Halt: Nov. 1290: Honorabili ac religioso viro, fratri M. dicto de Querenvorde, magistro fratrum domus Theuton. per Prusciam, frater Halt, eiusdem sanctae professionis et officii per Livoniam . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 670, DXXXVIII.)

1291 (?): Frater Halt, magister fratrum domus Theuton. hospitalis s. Mariae in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 676, DXLIII.)[1])

5. Mz. 1292: Frater Halt, magister fratrum domus Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig. bei Dogiel, Cod. dipl. regni Poloniae etc. T. V, 21, XXX; darnach: U. B. I, 680, DXLV.)

30. Apr. 1292: Frater Halt magister fratrum domus Theutonicorum per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: Mittheil. VI, 415, Anm.; darnach: U. B. VI, 47, MMDCCLIX.)

Gottfried: 16. Aug. 1298: . . . . frater Godfridus, magister fratrum domus Theutonicorum per Livoniam . . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 720, DXXV.)

6. Jan. 1299: . . . . frater Godefridus, magister . . . commendatores et universi fratres domus Theutonicae in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 721, DLXXVI.)

24. Juli 1299: Im Anfang derselbe Titel wie in der Urkunde vom 6. Jan., dann: . . . frater Godefredus, praeceptor ordinis fratrum Theutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 736, DLXXXIII.)

1300: . . . frater Gottfridus magister fratrum domus Theutonicorum per Livoniam . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 755, DLXXXVII.)

? ?: . . . . Frater G. magister fratrum Theuton. per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 769, DXCIV.)[2])

Die Urkunden, in denen der Ordensmeister neben dem Erzbischof von Riga, dem Domkapitel und dem Bischof von Curland als Aussteller erscheint, sind weiter unten, im Anschluss an die Urkunden dieser Geistlichen unter b III, 3; IV, 2; VII, 3 aufgeführt.

IV. Urkunde des Vicemeisters Andreas vom 12. April 1270: . . . magister Otto, vir venerabilis recordationis felicis . . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 530, CDXVIII.)

V. Urkunde des Komturs und Vogtes von Memel vom 6. Jan. 1291: magister noster frater Halt . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 672, DXL.

---

1) Kann nach U. B. I, Reg. 158, 621 auch eine Urkunde Walters von Nortecken sein und ins Jahr 1271 gehören. Wird von Baron Toll für eine Fälschung gehalten. Briefl. III, S. 30.)

2) Da die Urk. undatiert ist, ist es fraglich, ob sie hierher gehört. Vgl. Briefl. III, S. 32.

VI. Urkunden von Ordensbischöfen.

Emund,: B. von Curland: Jan. 1290: . . . fratre Wyllekino, magistro praedicti ordinis (d. h.: ordinis hospitalis s. Mariae Theutonicorum Jerosolimitani) in Livonia . . . . . in derselben Urkunde . . . magistri Livoniae . . . . magister Livoniae ordinis memorati . . . . (Nach d. Orig. in d. Recke'schen Urkundensammlung; darnach: U. B. I, 658, DXXX.)

9. Mai 1290: . . . fratre Halt, magistro, et confratribus nostri ordinis . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 661, DXXXII.)

an demselben Tage: . . . . fratri Halt, magistro et confratribus ordinis nostri terrarum Livoniae et Curoniae . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 662, DXXXIII.)

10. Mai 1290: . . . fratre Halt, magistro fratrum domus Theutonicorum per Livoniam . . . . (Nach d. Orig. in d. Recke'schen Urkundensammlung; darnach: U. B. I, 664, DXXXIV.)

Heinrich, B. von Samland: 29. Juni 1256: . . . fratris A., preceptoris in Lyvonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: Voigt, Cod. dipl. Prussicus 100, CIII.)

14. Apr. 1257: . . . fratris Burghardi de Hornhusen magistri de Livonia . . . . in ders. Urkunde: . . fratre Burghardo magistro Lyvonie . . . (Abdr. nach Abschr.: Dreger, Cod. dipl. Pomeranicus I, 100, 290. Vgl.: Perlbach, Preuss. Reg. S. 152.

VII. Probst und Capitel v. Curland, Deutschordensbrüder:

29. Mai 1291: . . . . fr. Halt, mag. domus Theutonicae per Livoniam . . . . . (Abdr. nach Abschrift: Mittheil. a. d. Geb. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands XII, 377, G.)

b) Urkunden von ausserhalb des Ordens stehenden Personen:

I. Päbstliche Urkunden.

Gregor IX.: 13. März 1238: . . . magistrum et fratres, tunc militiae Christi, nunc domus sanctae Mariae Teutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 204, CLIX.)

13. März 1238: . . . magister et fratres olim militie Christi, nunc domus sancte Mariae Teutonicorum in Li-

vonia. (Abdr. nach Reg. Gregors IX: Hildebrand, Livonica aus d. Vatikan. Arch. 50, 23.)

Innocenz IV.: 7. März 1245: . . . praeceptori et fratribus hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum, in Livoniae partibus constitutis . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 240, CLXXXIV.)

21. Aug. 1253: . . . magistro et fratribus hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 338, CCLV.)

23. Aug. 1253: . . . praeceptor et fratres hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 338, CCLVI.)

Alexander VI.: 14. März 1258: . . . praeceptori et fratribus hosp. s. Mariae Theuton. in Livoniae partibus constitutis . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 408, CCCXXI.)

10. Mai 1258: . . . praeceptori et fratribus hosp. s. Mariae Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 411, CCCXXIII.)

Urban VI.: 15. März 1262: . . . praeceptori et fratribus hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Livonia et Curonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. VI, 32, MMDCCXLI).

20. Aug. 1264: . . . magistro et fratribus hospit. s. Mariae Theuton. in Livonia et Estonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 484, CCCLXXX.)

Clemens IV.: 29. Nov. 1265: . . . magister et fratres hosp. s. Mariae Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 494, CCCXCI.)

25. Mai 1266: . . . magistro et fratribus hospit. s. Mariae Theuton. in Livonia et Estonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 501, CCCXCVI.)

4. Juni 1266: . . . praeceptori et fratribus hospit. s. Mariae Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 503. CCCXCIX)

Bonifaz VIII.: 7. Jan. 1299: . . . generali vel maiori praeceptori, seu magistro aut tribus aliis commendatoribus seu praeceptoribus dictae terrae Livoniae seu Estoniae . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 724, DLXXVII[1]).)

[1]) In derselben Urkunde wird der Hochmeister einfach „magister ordinis s. Mariae Theutonicorum“ genannt. Diese auffallende Titulatur entlehnen: die Urkunde der Procuratoren des Erzbischofs von Riga. (Nach d. Orig. bei Dogiel, V, 25, XXXVI; darnach: U. B. I, 737, DLXXXVI) und die Urkunde der Procuratoren des B. v. Oesel. (Nach d. Orig. bei Dogiel V, 31, XXXVI und darnach U. VI. , 750, DLXXXVI).

An demselben Tage: . . . magistrum et tres commendatores Livoniae eiusdem ordinis . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 728, DLXXVIII.)

13. Juni 1299: . . . magistro et fratribus domus b. Mariae Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 733, DLXXII; vgl. U. B. VI, Reg. 30, Ad. 665.)

4. Mai 1300: Fratri Gottifrido, magistro hospitalis sancte Marie Theotonicorum Jerosolimitani . . (Nach d. Reg. Bonifaz' VIII.: Hildebrand, Livonica 61, 44.)

II. Urkunden von Legaten:

B. Wilhelm, Legat: 28. Jan. 1238: . . . magistri hospitalis domus Teutonicae . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 10, MMDCCXXIII[1]).

B. Philipp von Fermo, Legat: 18. Mai 1282: . . . fratris Manegoldi, magistri Prussiae et Livoniae . . . (Abdr. nach d. Orig. bei Dogiel, Codex dipl. regni Poloniae IV, 32, XXXIX[2]).)

III. Urkunden des Bischofs Nikolaus und der Erzbischöfe von Riga:

1) B. Nicolaus:

21. April 1238: . . . de ordine fratrum domus Theutonicorum: frater Hermannus, in Livonia praeceptor. (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 29, CLIX, a.)

2) Erzbischof allein: Albert Suerbeer:

23. April 1262: . . . fratrem. . . commendatorem domus fratrum hosp. s. Mariae Theuton. ibidem (d. h. in Riga) . . . in derselben Urk.: . . . . magister et conventus fratrum de domo Theutonica . . . (Abdr. nach dem verstümmelten Orig.: U. B. I, 466, CCCLXV; der Titel ergänzt durch die in d. Mittheil. a. d. Geb. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurl. XII, 375,7 nach Abschr. gedr. Gegenurk. der Stadt Riga.)

1272: . . . . fratris W. magistri et fratrum de domo Theutonica . . in ders. Urk.: magister Walterus de domo Theutonica . . . (Abdr. nach d. Orig.: Mittheil. XIII, 18, C.)

---

1) Die Urkunde des Vicelegaten Abtes N. vom 3. Okt. 1248, in welcher „Andreas magister" erwähnt wird, ist möglicherweise unecht. (U. B. III, 37, CC, a; ibid. Reg. 15, 225, a).

2) In derselben Urkunde ist Mangold sonst nur als Meister von Preussen bezeichnet.

Johann von Vechten:

5. Febr. 1287: . . . frater Ernestus, tunc[1]) mag. fratrum domus Theuton. per Livoniam . . . (Abdr. nach dem Orig.: U. B. I, 626, DVII.)

5. März 1292: . . . . fratrem Halt, magistrum, et fratres suos ordinis domus Theutonicae in Livonia. . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 678, DXLIV.)

3) Erzbischof und Meister: Albert Suerbeer und Otto von Lutterbergh:

Dec. 1268: . . . magister Ot(to) fratrum domus Theutonicae per Livoniam. . . Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 516, CDXII.)

Johann von Lune, B. v. Dorpat und Ernst:

c) 1275 (?): . . . frater Ernestus, magister domus Theutonicae. . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. VI, 41, MMDCCLII.)

Johann v. Lune, B. v. Oesel und Ernst:

29. März 1277: . . . frater Er(nestus) magister fratrum hospitalis s. Mariae Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 567, CDLIII.)

Johann von Lune, B. v. Oesel, B. v. Dorpat, Ernst, Capitaneus des Königs von Dänemark, Stadt Riga:

1277: . . . frater Ernestus, magister fratrum domus Theuton. per Livoniam. . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 566, CDLII.)

Johann von Lune, Ernst, Capitaneus:

4. Febr. 1278: . . . fr(ater) Er(nestus), magister domus Theutonicae in Livonia. . . .(Abdr. nach d. Orig. im Lüb. Urkundenbuch; darnach: U. B. I, 575, CDLVII.)

Johann von Lune, B. v. Dorpat, B. v. Oesel, Ernst, Capitaneus:

4. Febr. 1278: . . . frater Er(nestus), magister domus Theutonicorum in Livonia. . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 576, CDLVIII.)

Johann v. Lune, B. v. Dorpat, B. v. Oesel und Willekin von Endorp:

1283: . . . frater Willekinus, domus Theutonicorum sancte Marie per Livoniam magister. . . (Nach Abschr. v. Bunge, Archiv f. d. Gesch. Liv-. Esth- und Curlands I, 282, 9. — U. B. I, Reg. 134, 556. — Ueber d. Datum siehe: Briefl. III, S, 158.)

---

[1]) Es ist von einem Verstorbenen die Rede.

4) Erzbischof und Bischöfe ohne den Meister: Albert Suerbeer, B. v. Oesel und B. v. Curland:

12. Dec. 1254; . . . et magistrum et fratres hospitalis s. Mariae Theutonicorum in Lyvonia . . . in ders. Urk.: . . . . magister de Lyvonia . . . magistro Lyvoniae . . . magister Anno . . . . magistro et fratribus in Lyvonia constitutis. . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 425, MMMXXIV, b.)

Johann von Schwerin und B. von Dorpat:
19. Aug. 1297: . . . magistrum et fratres de domo Theutonica. . . in ders. Urk.: . . . magistri et fratrum domus Theutonicae. . . . (Abdr. nach d. Orig.: Schiemann, Regesten verlorener Urkunden, Anhang; vgl. daselbst 5, 20.)

IV. Urkunden des Probstes und Domkapitels von Riga:

1) Probst und Domkapitel allein:
13. Jan. 1260: . . . magistro et fratribus hosp. s. Mariae domus Theuton. in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 439, CCCXLIV.)

2) Probst und Domcapitel und Meister: Probst Johannes und Domcapitel und Conrad von Manderen:
3. Febr. 1266: . . . frater C(onradus), magister ceterique fratres domus s. Mariae Theuton. in Livonia. . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 497, CCCXCIII.)

Probst Johannes und Domkapitel und Walter von Nortecken:
7. Okt. 1272: . . . frater Walterus, magister, ceterique fratres domus s. Mariae Theutonicae in Livonia . . . (Adr. nach d. Orig.: U. B. I, 545, CDXXXII.)

V. Urkunde des Bischofs Friedrich von Dorpat:

13. Dec. 1276: . . . magistrum ac fratres domus Theutonicorum per Livoniam . . . (Abdr. nach Abschr.: Mitth. a. d Geb. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands XII, 376, 8.)

VI. Urkunden der Bischöfe von Oesel:

Heinrich I.:
28. Febr. 1238: . . . . fratre Hermanno, magistro in Livonia, et fratribus memorati ordinis . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 25, CLVI.)

13. April 1241: . . . fratres domus s. Mariae Theuton. Andreas commendator . . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 33, DLXIX, a.)[1])

1242: . . . magister Th. domus Theutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I., 222, CLXX. — Ueber d. Orig. s.: U. B. III, Reg. 13, Ad 191.)

19. Apr. 1252: . . . magistrum Andream fratresque domus Theutonicorum in partibus Livoniae et Curoniae . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 293, CCXXXIV.):

Hermann I.:

Herbst 1262: magistri et fratrum domus Teutonicorum in Livonia . . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 33, MMDCCXLIII.)

Heinrich II.:

c. 1292: . . . magistri de Riga . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 46, MMDCCLVIII.)

30. Apr. 1293: . . . fratrem Halt, magistrum fratrum domus s. Mariae Theutonicorum per Livoniam . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 47, MMDCCLX.)

VII. Urkunden der Bischöfe von Curland, welche nicht dem Deutschen Orden angehören:

1) Bischof allein: Heinrich von Lützelburg:

4. Apr. 1253: . . . fratre Andrea, tunc[2]) Livoniae praeceptore . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 321, CCXLVIII.)

25. Apr. 1256: . . . fratre Annone, magistro eorundem (d. h. fratrum domus Theutonicae) in Livonia et Curonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 375, CCXC.)

Burchard:

c. 1300: . . . . magistrum Livoniensem . . . . in ders. Urk.: . . . magister Livoniae . . . (Abdr. nach Abschrift: U. B. I, 775, DCIII).

2) Heinrich von Lützelburg und Vicehochmeister:

19. Okt. 1252: . . . fratris Andreae, Livoniae praeceptoris . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 305, CCXLI.)

3) Heinrich von Lützelburg und Meister Burchard von Hornhusen:

---

[1]) Es ist nicht ganz sicher, ab A. hier schon als ordentl. Meister oder als Comtur eines Hauses erscheint. Jedenfalls ist er noch in demselben Jahre Meister geworden (Vgl. unten S. 81).

[2]) A. ist nicht mehr Meister.

27. Juli 1258: . . . . frater Burchardus de Hornhusen, provincialis commendator domus s. Mariae Theutonicorum in Livonia et Curonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 416, CCCXXIX. Derselbe Titel in der an demselben Tage ausgestellten Urkunde: U. B. I, 417, CCCXXX, ebenfalls nach d. Orig.)

VIII. Urkunden der Aebte von Falkenau und Dünamünde:

1) Abt von Falkenau allein: Wynand:

3. Jannuar 1279(?): . . . . fratris Ernesti, magistri domus s. Mariae in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 76, CDLXXV, a. — Ueber d. Datum s.: U. B. VI, Reg. 25, Ad 535 a.)

21. Sept. 1285: . . . fratrem Willikinum de Endorp, praeceptorem domus Theuton. per Livoniam . . . in derselben Urkunde: . . . fratri Wilkino, magistro Livoniae. (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 81, CDXCVIII, a.)

Daniel:

5. Aug. 1295: . . . fratrem Henricum de Dincelaghe, magistrum fratrum domus Theutonicorum per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. III, 95, DLX, a.)

2) Abt H. von Dünamünde allein:

12. Mai 1282 (?): . . . fratrem W. (?) domus Theutonicae per Livoniam magistrum . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 591, CDLXXVII. Ueber d. Datum s.: Brief. III, S. 27.)

3) Abt Wilhelm von Dünamünde und Abt Berthold von Falkenau:

28. März 1264: . . . magister Conradus domus Theutonicorum per Livoniam . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 35, MMDCCXLV.)

IX.

1) Urkunde des Rates von Riga:

Nov. 1268: . . . magister Otto cum fratribus suis de domo Teutonica . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 515, CDXI.)

2) Urkunde der Procuratoren der Stadt Riga:

c. 1299: . . . magistrum et fratres domus Theutonicorum de Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig. bei Dogiel V, 28, XXXVI; darnach: U. B. I, 744, DLXXXV.)

X. Urkunden Königs Mindowe von Litauen:

Juli 1253: . . . magistri et fratrum domus Theutonicae in Livonia . . . in ders. Urk. Zeuge: magister Andreas fratrum praedictorum . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 333, CCLII.)

7. Aug. 1259: . . . magistri et fratrum domus Theutonicae in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I 436, CCCXLII.)

XI. Urkunden dänischer Könige:

Urkunde König Waldemar's II. über den Vertrag von Stenby:

7. Juni 1238: . . . domini Hermanni, praeceptoris in Livonia et Prutia fratrum domus Theutonicae hospitalis sanctae Mariae Jerosolimitani . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 205, CLX.)

Urkunde König Abel's:

8. Aug. 1251: . . . magistri Andreae fratrumque domus Theutonicorum sanctae Mariae in Livonia et Estonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. I, 288, CCXXIX.)

XII. Urkunde König Magnus' von Schweden:

6. Okt. 1275: . . . E(rnesto) magistro domus Teutonicae per Livoniam . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 560, CDXLIV.)

XIII. Urkunde des Bischofs von Lübeck:

14. Aug. 1263: . . . fratris Werneri, generalis commendatoris ordinis fratrum domus Theutonicae per Livoniam . . . in ders. Urk. einfach: commendatoris eiusdem . . . (Abdr. nach d. Orig. bei Leverkus, Urkundenbuch des Bisth. Lübeck I, 150, 159; darnach: U. B. VI, 34, MMDCCXLIV.)

XIV. Urkunden des Rates von Lübeck:

14. Okt. 1246: . . . fratris Th(iderici) de Groninge, magistri domus Theutonicorum in Livonia . . . (Abdr. nach d. Orig.: U. B. I, 252, CXCIV.)[1])

Ende 1269: fratri Ottoni, magistro domus Theutonicae, ac suis confratribus in Riga . . . (Nach d. Orig.: Lübisches U. B. I, 355, CCCLXXXV; darnach U. B. I, 529, CDXVII.)

---

1) Der Titel gehört hierher, obwohl Dietrich v. Gr. am 14. Okt. 1246 nicht mehr Livl. Meister war. Vgl. darüber Briefl. III, 6.

XV. Urkunde des Rates von Dortmund:

c. 1254: . . . . fratri Annoni, magistro, universisque confratibus domus Theutonicae in Livonia . . . (Abdr. nach Abschr.: U. B. VI, 426, MMMXXV.)

XVI. Kaufcontrakt zwischen dem Grafen Gottfried von Hohenlohe und dem Herrn Conrad von Crautheim:

13. Febr. 1239: . . . frater Hermannus, preceptor Livonie . . . (Nach dem Orig.: Hansselmann, Beweis, dass dem Hause Hohenlohe etc. [Nürnberg 1751 fol.], 404, XXX.)

XVII. Beispiele für den Sprachgebrauch der russischen Urkunden finden sich bei Napiersky, Russisch-livländ. Urkunden 13, XXV, a, b darnach: UB. VI, 440, MMMXXXVI, 441, MMMXXXVII) und im U. B. I. 605, CDXCII. Die Bezeichnungen sind dem deutschen Worte „Meister“ nachgebildet.

Die **Livländische Reimchronik** bedient sich regelmässig des Ausdrucks „meister“. Die einzige Ausnahme bildet die Erzählung von der Wahl des Hochmeisters Anno. Hier liegt dem Verfasser offenbar der Sprachgebrauch der auf die Hochmeisterwahl bezüglichen Statutenbestimmungen im Ohr.[2])

---

[2]) Rchr. V. 4320 ff. u. V. 4327. — Vgl. oben S. 11. f.

Beilage II.

Verzeichnis der Landmeister über Livland von 1237 bis 1300.

Hermann Balke.

War seit 1230 Landmeister in Preussen.
Wahl zum Landmeister für Livland: Marburg, Juni 1237.
Tod: Wahrscheinlich 1237 März 5.

Ueber die Wahl siehe den „Bericht über die Vereinigung“ . . . (Script. rer. Pruss. V. S. 171) c. 17. — Für die Zeit vgl.: A. Lorck, Hermann v. Salza. Sein Itinerar (Kiel 1880) S. 103 ff. — Ob H. B. in Marburg anwesend war, wissen wir nicht sicher (Lorck S. 104). Die urkundl. Daten für die Zeit seiner livländ. Meisterschaft siehe: Brieflade III, S. 12 f. — Das einzige wichtige Ereignis aus dieser Zeit, von dem wir wissen, ist der Abschluss des Friedens von Stenby (1238 Juni 7.), durch welchen die Streitigkeiten zwischen dem Orden und dem König von Dänemark um den Besitz von Estland dauernd beigelegt wurden. Allerdings musste der Orden diesen Frieden mit nicht geringen Opfern erkaufen: er musste den grössten Teil der Gebiete, welche der Schwertorden dem König entrissen hatte, herausgeben. (Vgl. die Urkunde: U. B. I, 205, CLX und F. G. v. Bunge, D. Herzogtum Esthland S. 32 ff.) Man versteht es wohl, wenn uns erzählt wird, dass in den Kreisen der Ordensbrüder Unzufriedenheit über diesen Verzicht entstanden sei. Diese Unzufriedenheit soll Hermann veranlasst haben, sich bald nach dem Abschluss des Friedens aus Livland zu entfernen. (Bericht über die Vereinigung a. a. O. und Wartberge [Script. rer. Pruss. II] S. 34 f.) Wir begegnen ihm dann noch einmal als Zeugen einer am 13. Fbr. 1239 in Würzburg ausgestellten Urkunde. Er wird hier „Preceptor Livonie“ genannt (siehe Titelverz. S. 79). Wenn er also, wie man nicht ohne Grund vermutet hat, schon am 5. März desselben Jahres (1239) gestorben ist (siehe darüber: Voigt, Gesch. Preussens II, S. 369, Anm. 3 und Ewald, Eroberung Preussens I, S. 240), so hat die Reimchronik (V. 2294) wahrscheinlich Recht, wenn sie ihn als livländ. Meister sterben lässt. — An der Eroberung von Isborsk und den darauf folgenden Ereignissen, die nach derselben Quelle ebenfalls in die Zeit H. B.s fallen (vgl. auch Ewald a. a. O I, S. 234 f und Félix Salles, Annales de l'Ordre Teutonique [Paris und Wien 1887] S. 38), hat indessen dieser Meister keinen Anteil, da sie in das Jahr 1240 gehören (darüber: Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, St. Petersburg 1862, S. 59 und Commentar S. 73), also in eine Zeit, in welcher Hermann, wenn er überhaupt noch lebte, jedenfalls nicht mehr in Livland war. — Der Zuname „Balke“ findet sich in der Rchr. und in der Form „Balcke“ in dem „Bericht über die Vereinigung . . .“ (a. a. O. S. 171 c. 17).

Andreas von Velven.

c. 1241.

Die Nachrichten über ihn siehe: Briefl. III, S. 13 f., wo er jedoch, wohl mit Unrecht, als Vicemeister bezeichnet wird. Es scheint mir vielmehr sicher, dass er ums Jahr 1241 ordentlicher Landmeister war, da er sich selbst in der in dieses Jahr gehörigen und im Original enthaltenen Urkunde (U. B. III, 31, CLXIX) zweimal als „magister" bezeichnet (die vollen Titel siehe oben S. 68) und das Meistersiegel führt. (Vgl. darüber: Briefl. a. a. O. und VI, S. 20.) — Der Zuname „de Velven" findet sich in derselben Urkunde.

Dietrich von Grüningen.

Wahl: c. 1242.

Ist noch im Juli 1245 als livländ. Meister urkundlich nachweisbar, hat aber in demselben Jahre sein Amt niedergelegt.

Die Nachrichten über ihn siehe: Briefl. III, S. 13 und 14; vgl. auch S. 4 ff. — Wenn er, wie hier (S. 13) angenommen wird, bereits am 19. Apr. 1239 ordentlicher Landmeister gewesen wäre, so müsste daraus folgen, dass er zweimal dieses Amt bekleidet habe, weil wir an der Meisterschaft Andreas v. Velven ums Jahr 1241 nicht wohl zweifeln können. Eine solche zweimalige Bekleidung der Meisterwürde innerhalb weniger Jahre ist aber, wenn auch nicht undenkbar, so doch kaum wahrscheinlich. Die Urkunde vom 19. April 1239, welche die einzige Stütze für die Annahme ist, dass Dietrich bereits damals Meister gewesen, indem sie ihn „praeceptor fratrum domus Theutonicorum in Livonia" nennt, verliert an Beweiskraft dadurch, dass sie nicht aus dem Orden stammt. Da wir nun wissen, dass D. nach dem Abgange Hermann Balkes Vicemeister war (siehe unten S. 85), so ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich in der angeführten Urkunde von 1239 einfach um eine ungenaue Titulatur handelt. — Die erste Nachricht die sich auf Dietrichs ordentl. Meisterschaft bezieht, siehe: Briefl. III, S. 14. Sie gehört ins Jahr 1242. Die letzte Nachricht, in der er in diesem Amte erscheint, stammt aus dem Juli 1245, wo er sich selbst in einer Urkunde als „praeceptor Livonie, vices magistri gerens per Alemanniam" bezeichnet. (Hennes, Codex dipl. ordinis s. Mariae Theuton. I, 125, 121, nach Marburger Copialbuch.) Da nun Wartberge (Script. rer. Pruss. II, S. 38) noch in demselben Jahre (1245) Heinrich von Hinnenberg Meister von Livland werden lässt, so muss D. dieses Amt bald nach Ausstellung der erwähnten Urkunde niedergelegt haben. — Der Zuname ist durch die gleichzeitigen Quellen bezeugt. Er lautet: in der Rchr.: „Grüningen"; in dem „Bericht über die Vereinigung . . ." (a. a. O. S. 171 f., c. 17): „Gruningen" und „Groningen"; in Urkunden: „Groninge", „Groningen", „Gruningen", „Grueningen", „Hroninge", „Chruninge".

Heinrich von Heimburg oder Hinnenberg.

Wahl: Deutschland (?) nach Juli 1245.

Abdankung aus unbekannten Gründen.

Die Nachrichten über ihn sind in der Brieflade III, S. 14 f. zusammengestellt. Urkundliche Erwähnungen fehlen. In Rücksicht auf die in der vorigen Anmerkung citierte Urkunde Dietrichs kann er erst nach dem Juli 1245 Livländischer Meister geworden sein. Als Ort der Wahl nennt die Reimchronik (V. 2299 ff.) ausdrücklich Deutschland. Doch ist diese Quelle hier vorsichtig zu benutzen, weil sie über die älteren Ordensmeister nicht

immer zuverlässige Nachrichten bringt. Sie macht beispielsweise den uns hier beschäftigenden Meister zum direkten Nachfolger Hermann Balkes. — Die Zeit der Abdankung Heinrichs können wir nicht bestimmen. F. Salles, Annales de l'ordre Teut. S. 38 sagt ohne Quellenangabe, sie sei wegen Krankheit erfolgt. — Die Reimchronik und Wartberge weichen hinsichtlich des Namens von einander ab, indem er dort „Heimburc", hier „Hinnenberg" genannt wird.

Andreas von Stire oder Stirland.

Vielleicht seit 1248 im Amte.
Abdankung wegen Krankheit.

Die Nachrichten über ihn. Briefl. III, S. 15 f. — Die Urkunde U. B. III, 37, CC, a, in welcher er am 3. Okt. 1248 als „magister" bezeichnet wird, ist verdächtig. (Darüber: U. B. III, Reg. 15 f., 225, a.) — Ueber seine Abdankung vgl.: Rchr. V. 3577 ff. — In der Rchr. kommen die beiden angeführten Zunamen vor. — Dafür, dass dieser Meister mit Andreas von Velven identisch ist (Briefl. III, S. 15), finde ich keinen Beweis.

Anno von Sangerhusen.

Wahl: wahrscheinlich in Deutschland.
Urkundlich nachweisbar seit 1254 Dec. 12.
Wird Hochmeister: Ende 1256.

Briefl. III, S. 16 f. — Ueber den Ort der Wahl vgl.: Rchr. V. 3681 ff. — Der Zuname „de Sangerhusen" ist bezeugt durch eine Urkunde vom 9. Okt. 1258 (Strehlke, Tabulae ord. Theut. 98, 116).

Burchard von Hornhusen.

Wahl: Akkon, Ende 1256.
Tod bei Durben: 1260, Juli 13.

Briefl. III, S. 17 ff. — Seine Wahl fand nach den Rchr. (V. 4362 ff.) sofort nach der Hochmeisterwahl Annos, also im Haupthause bei Akkon, statt. — Der Zuname findet sich in der Rchr. und in Urkunden. (U. B. I, 416, CCCXXIX und 417, CCCXXX.)

Werner.

Wahl: Vor dem 4. Okt. 1261.
Wird von einem wahnsinnigen Bruder verwundet und dankt deshalb ab.

Briefl. III, S. 19 f. — Ein Zuname wird uns nicht überliefert.

Conrad von Manderen.

Wahl: wahrscheinlich in Deutschland 1263.
Urkundlich nachweisbar seit 1264 Mz. 28.
Abdankung aus unbekannten Gründen: 1266.

Briefl. III, S. 20 f. — Ueber den Ort der Wahl vgl.: Rchr. V. 7107 ff. — Der Zunahme findet sich in der Rchr. und in einer Urkunde. (U. B. I, 512, CDVIII.)

Otto von Lutterbergh.

Wahl: in Livland 1266 oder 1267.
Urkundlich nachweisbar seit dem Aug. 1267.

Tod im Kampfe auf dem Eise zwischen Oesel und der Wiek: 1270 Febr. 16.

Briefl. III, S. 21 f. — Vgl. oben S. 29. — Der Zuname ist durch eine eigene Urkunde des Meisters (U. B. I, 511, CDVII) bezeugt.

Walter von Nortecken.

Wahl: 1270.

Abdankung wegen Krankheit: 1273 oder 1274.

Briefl. III, S. 23 f. — Der Zuname ist durch die Rchr. bezeugt.

Ernst.

Wahl: wahrscheinlich in Deutschland 1273 oder 1274.

Tod im Kampfe: 1279 Mz. 5.

Briefl. III, S. 24 f. — Ueber den Ort der Wahl vgl.: Rchr. V. 8081 ff. — Den Zunamen „von Rassburg“ (Briefl. III, S. 24) finde ich in gleichzeitigen Quellen nicht.

Conrad von Vuchtewanc.

Wahl zum Meister für Preussen und Livland: Marburg, Frühling oder Sommer 1279.

Meister für Livland allein: seit dem Sommer (vor 15. Juli) 1280.

Abdankung aus unbekannten Gründen: Herbst 1282.

Briefl. III, S. 25 ff. — Salles (a. a. O. S. 49) lässt seine Abdankung ohne Quellenangabe wegen Krankheit erfolgen. Der angeführte Zuname ist durch die Rchr. bezeugt; C. nennt sich selbst in einer Urkunde „de Vühtwanch“ (s. oben S. 69).

Mangold.

War seit dem Sommer 1280 Meister von Preussen.

Meister von Preussen und Livland: seit dem Herbst 1282.

Abdankung: Akkon, c. 1283.

Ueber ihn vergl. oben S. 16 f.

Willekin von Endorp.

War seit dem Herbst 1882 Stellvertreter Mangolds.

Wahl zum ordentlichen Meister: Akkon c. 1283.

Tod im Kampfe: 1287 Mz. 26.

Briefl. S. 28. f. — Der Zuname ist durch eine gleichzeitige Urkunde (U. B. III, 81, CDXCVIII, a) bezeugt.

Kune von Hazigenstein.

Wahl: Elbing Anfang Febr. 1288.

Abdankung aus unbekannten Gründen: 1289 oder Anfang 1290.

Briefl. III, S. 29 f. — Salles (a. a. O. S. 51) lässt ihn ohne Quellenangabe im Jahre 1290 im Amte sterben, während doch aus der Rchr. (V. 11652) die Abdankung hervorzugehen scheint. — Der Zuname ist durch die Rchr. bezeugt.

Halt.

Wahl: Mergentheim, vor 1290 Mai 9.
Zuletzt urkundlich nachweisbar: 1293 April 30.
Briefl. III, S. 30 f.

Heinrich von Dincelaghe.

Urkundlich nachweisbar: 1295 Aug. 5.
Tod: 1296 Okt. 28.
Briefl. III, S. 31 f. — Der Zuname findet sich in der angegebenen Form in der Urkunde vom 5. Aug. 1295; Wartberge nennt ihn „Hinricus de Dinstelage".

Bruno.

War vielleicht seit 1296 Vicemeister.
Wahl zum ordentlichen Meister: c. 1297.
Tod im Kampfe: 1298 Juni 1.
Briefl. III, S. 31 f. — Vgl. Vicemeisterverzeichnis unten S. 86.

Gottfried.

Wahl: zwischen dem 1. Juni und 16. Aug. 1298.
Zuletzt nachweisbar: 1307 Juli.
Briefl. III, 32 ff. — Der Zuname „von Rogga" (Briefl. III, S. 32) findet sich in den gleichzeitigen Quellen nicht.

Beilage III.

Verzeichnis der im 13. Jahrhundert in Livland nachweisbaren Vicemeister.

Dietrich von Grüningen.

Wird von Hermann Balke, ehe er im Jahre 1238 Livland verlässt, eingesetzt.

Später ordentlicher Meister.

Ueber die Ernennung: „Bericht über die Vereinigung . . .“ (Script. rer. Pruss. V. S. 171) C. 17. und Wartberge (Script. rer. Pruss II, S. 34 f.). (Vgl. oben S. 81.)

A.

Wird von Dietrich von Grüningen, ehe er Livland verlässt, eingesetzt.

Urkundlich nachweisbar: 1243 Okt. 1.

Für die Einsetzung vgl.: Rchr. V. 3145 ff. — Briefl. III, S. 14.

Ludwig, Komtur von Riga.

Als Vicemeister nachweisbar: 1256.

Briefl. III, S. 7.

Georg oder Juries, Komtur von Segewold.

Wird von Burchard von Hornhusen, ehe er in den Kampf zieht — Sommer 1260 —, eingesetzt.

Bleibt bis zur Ankunft Werners — c. 1262 — im Amte.

Rchr. V. 5849 ff., V. 6105 ff., V. 6321 ff.; Briefl. III, S. 19.

Andreas.

Wird nach dem Tode Ottos von Lutterbergh — 1270 Fbr. 16. — von den livländischen Brüdern eingesetzt.

Fällt 1270 nach Apr. 21. gegen die Litauer.

Rchr. V. 7962 ff.; Briefl. III, S. 22.

Gerhard von Katzenellenbogen, Landmarschall.

Wird von Ernst, ehe er in den Kampf zieht — vor 1279 März 5. — eingesetzt.

Stirbt in litauischer Gefangenschaft: Ende 1279 oder Anfang 1280.

Rchr. V. 8518 ff., V. 9202—9401; Briefl. III, S. 25. — Wenn in der Brieflade der Tod G.s ans Ende des Jahres 1280 oder den Anfang 1281 gesetzt wird, so ist das ein Irrtum; er war bereits vor der Ankunft Conrads von Feuchtwangen — 1280 Juli 13. — erfolgt. (Vgl. dafür: Wachtsmuth, Ueber die Quellen und den Verfasser der ältern livländ. Rchr., S. 28.) — Der Zuname „von Katzenellenbogen" ist durch die Rchr. bezeugt.

Willekin von Endorp.

Wird im Herbst 1282 von dem Preussen und Livland verwaltenden Mangold mit der Stellvertretung in letzterer Provinz betraut.

Seit dem folgenden Jahre ordentlicher Landmeister.

Rchr. V. 9732 ff. — Vgl. oben S. 83.

Ungenannter Vicemeister, Komtur.

Wird von Willekin von Endorp, ehe er in den Kampf zieht — vor 1287 Mz. 26 —, eingesetzt.

Bleibt bis zur Ankunft Kunes von Hazigenstein — 1288 — im Amte.

Rchr. V. 10397 ff., V. 10745 ff.; Briefl. III, S. 29.

Ungenannter Vicemeister.

Wird von Kune, ehe er das Land verlässt — 1289 — eingesetzt.

Rchr. V. 11534 ff.; Briefl. III, S. 30.

Bruno (?).

Er war vielleicht, bevor er ordentlicher Meister wurde — also zwischen 1296 Okt. 28. und Sommer oder Herbst 1297 — Vicemeister. Jedenfalls gab es im Juli 1297 einen solchen.

Voigt, Gesch. Preussens VI, S. 124, Anm. 4. und Briefl. III, S. 31; U. B. I, DLXVII. (Sp. 709.) — Vgl. oben S. 84.

Beilage IV.

a) Verzeichnis der im 13. Jahrhundert nachweisbaren livländischen Komtureien.

Ascheraden an den Düna.

War zur Zeit des Schwertbrüderordens Sitz eines „Magister". (Hildebrand, Livonica aus d. Vatikan. Arch. S. 48.)

Frühste urkundliche Erwähnung eines Komturs: 1252 Okt. 18. (U. B. I, 302, CCXL.)

Rundes, gelbes Siegel mit dem Bilde des heil. Mauritius und der Umschrift: „Sigillum fratris Heiderici de Asscrade": 1271 Aug. 27. (Briefl. IV, S. 52 und Tafel 12, 5.)

Fellin in der Landschaft Sakkala zwischen dem Wirzjärwsee und dem Meere.

War zur Zeit des Schwertbrüderordens Sitz eines „Magister". (Hildebrand a. a. O.)

Frühste sichere[1]) urkundliche Erwähnung eines Komturs: 1252 Juli 29. (U. B. I, 295, CCXXXVI.)

Siegel, wohl erwähnt (U. B. a. a. O.), doch erst von 1346 erhalten. (Briefl. IV, S. 72.)

Goldingen am Windaufluss.

Erbaut von Meister Dietrich von Grüningen: nach 1242 April 19. (U. B. I, 223, CLXXI; Rchr. V. 2406 ff.; Wartberge [Script. rer. Pruss. II] S. 35.)

Frühste urkundliche Erwähnung eines Komturs: 1252 Juli 29. (U. B. I, 295, CCXXXVI.)

Wahrscheinlich ist auch unter dem in der Rchr. (V. 4509 f.) als „Komtur der Kuren" bezeichneten Bruder Bernhard von Haren ein Komtur von Goldingen zu verstehen: man kann

[1]) Die Urk. vom 3. Okt. 1248, welche einen Komtur v. Fellin nennt, übergehen wir, weil ihre Echtheit bestritten ist. (U. B. III, Reg. 15 f., 225 a.)

Das daraus schliessen, dass die Rchr. (V. 8951 ff.) den auf dieser Burg sitzenden Vogt als „Vogt der Kuren“ bezeichnet. Die Erwähnung Bernhards gehört in die Zeit Meister Burchards von Hornhusen (1256—1260). Ob er mit dem ebenfalls in Goldingen sitzenden Bruder Bernec von Haren identisch ist, welcher von der Rchr. ohne Angabe des von ihm bekleideten Amtes an einer in die vierziger Jahre gehörigen Stelle (V. 2490 ff.) erwähnt wird, lässt sich nicht entscheiden.

Ueber die hervorragende Stellung, welche der Komtur von Goldingen, wenigstens zeitweilig, unter den Ordensbeamten in Kurland einnahm, haben wir oben (S. 60) gehandelt.

Rundes, gelbes Siegel mit dem Kopf Christi in Strahlen, und verstümmelter Umschrift: 1252 Juli 29. (Briefl. IV, S. 55 und Tafel 13, 17); ebensolches Siegel mit Maria und dem Kinde und der Umschrift „Sigillum comendatoris in Goldigen“: 1271 Aug. 27. (Briefl. a. a. O. und Tafel 13, 18.)

Heiligenberg im Semgallerlande.

Erbaut von Meister Willekin: 1286 (Rchr. V. 9934 ff., V. 10945 ff. und V. 11625 ff. Vgl. über die Zeit: Wachtsmuth, Ueber die Quellen etc. der livl. Rchr. S. 29.)

Ein Komtur dieser Burg wird nur in der Rchr. (V. 10129 f. und V. 11423 f.) erwähnt.

Siegel nicht bekannt.

Die Burg wird von Meister Halt abgetragen: 1290. (Rchr. V. 11802 f. — Vgl. über die Zeit: Wachtsmuth a. a. O.)

Leal in der Landschaft Wiek.

Das Schloss scheint 1242 noch im alleinigen Besitz des Bischofs von Oesel zu sein. (U. B. I, 222, CLXX.)

Frühste urkundliche Erwähnung eines Komturs von Leal: 1254 Mai 13. (U. B. VI, 26, MMDCCXXXVI.)

Spitzovales, gelbes Siegel mit Christus am Kreuz und der Umschrift: „Sigillum comendatoris in Leale“: 1271 Aug. 27 (Briefl. IV, S. 59 und Tafel 13, 30.)

Maritima (Wiek).

Einzige Erwähnung eines Komturs „in Maritima“: 1241. (U. B. III, 31, CLXIX.)

Siegel unbekannt.

Offenbar tritt der Komtur von Leal — vor 1254 — an seine Stelle.

Memel.

Erbaut vom Vicehochmeister Eberhard von Seyne: 1252.

(U. B. I, 295, CCXXXVI; Rchr. V. 3625 ff; Wartberge [a. a. O.] S. 39).

Frühste urkundliche Erwähnung eines Komturs: 1254 Febr. 8. (U. B. I, 313, CCXLIV und CCXLV. Vgl. über das Datum: U. B. III, Reg. 18, Ad 274 und 275.)

Rundes, gelbes Siegel mit dreitürmigem Thor und der Umschrift „Sigillum preseptoris in Memelebhorc": 1271 Aug. 27. (Briefl. IV, S. 60 und Tafel 13, 34.) Hier wird das Siegel irrtümlich als dem Vogt von M. gehörig bezeichnet, während doch die dazugehörige Urkunde des Meisters ausdrücklich erwähnt, dass die Siegel der Komture angehängt seien. (U. B. I, 536, CDXXV.) Auch ist mir kein Fall bekannt, wo ein Vogt als „praeceptor" bezeichnet wird.

Mitau an der Semgaller Aa.

Erbaut von Meister Conrad von Manderen: 1265. (Rchr. V. 7391 ff.; Wartberge [a. a. O.] S. 44.)

Frühste urkundliche Erwähnung eines Komturs: 1271 Aug. 27. durch

spitzovales, gelbes Siegel mit der Verkündigung Mariae (?) und der Umschrift „Sigillum commendatoris in Mithowe". (Briefl. IV, S. 61 u. Tafel 14,35.)

Neuschloss am Embach (oder Pernau).

Frühste urkundliche Erwähnung: 1265 April 5. (U. B. VI, 554, MMMCXII, a)

Siegel erst von 1347 erhalten. (Briefl. IV, S. 64.)

Opemala (?), Landschaft der Semgaller Aa. (A. Bielenstein, D. Grenzen des lettischen Volksstammes, S. 118 ff., 7.)

Teilung dieser Landschaft zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga: April 1254. (U. B. I, 347, CCLXV.)

Die einzige Nachricht, aus der wir die Existenz einer Komturei in dieser Landschaft entnehmen, stammt aus einer vom Rigaschen Domkapitel und Ordensmeister gemeinsam ausgestellten Urkunde vom 7. Okt. 1272 (U. B. I, 545, CDXXXII), unter deren Zeugen neben den Komturen von Riga, Mitau und Goldingen auch ein Komtur von „Ogemala" (? das Wort ist nicht mehr recht leserlich) erscheint. Es ist wohl mit Recht die Vermutung ausgesprochen worden, dass statt „Ogemala" „Opemala" zu lesen sei. (Diese Hypothese des Herrn Leonid Arbusow in Mitau wurde am 14. April 1893 der Gesellschaft f. Gesch. und Altertumskunde in Riga vorgelegt. Die Sitzungsberichte der genannten Gesellschaft, welche den Wortlaut des Arbusow'schen Schreibens bringen sollen, sind noch nicht er-

schienen. Ein kurzes Referat findet sich in der Beilage zum „Rigaer Tageblatt“ Jahrgang 1893 No. 94). Die Annahme, dass die fragliche Komturei in Semgallen zu suchen sei, liegt um so näher, als es sich in der Urkunde um die Teilung von semgallischem Gebiet handelt, und die Komtureien der drei übrigen als Zeugen genannten Beamten diesem Gebiete benachbart sind.

Siegel unbekannt.

Riga (oder Jürgensburg).

Ueber das alte, noch aus der Zeit der Schwertbrüder stammende Schloss vgl.: W. Neumann, D. mittelalterl. Riga (Berlin 1892) S. 45; F. G. v. Bunge, D. Stadt Riga (Leipzig 1878) S. 163, vgl. auch S. 26; J. Döring in den Sitzungsberichten der Kurländischen Gesellsch. f. Literatur und Kunst aus d. J. 1879 (Mitau 1880), 667. Sitzung am 11. April 1879, S. 6 ff.; C. v. Löwis of Menar, D. Ueberreste der St. Georgenkirche im Convente zum heil. Geiste in Riga (Mittheilungen a. d. Gebiete der Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands XIV, S. 280 ff.); H. Hildebrand, Riga's Armenanstalten bis zum Beginn des XIX. Jahrh. (ibid. XV, S. 85 ff.); W. v. Gutzeit, Zur Gesch. der Kirchen Riga's (ibid. X, S. 321 ff.); Ders., D. ehemalige Ringmauer Riga's (ibid. X, S. 360).

Frühste urkundl. Erwähnung eines Komturs: 1252 Apr. 4 (U. B. I, 321, CCXLVIII. Dass der hier erwähnte „E. in Riga“ Komtur war, geht aus U. B. I, 329, CCL. hervor.)

Rundes gelbes Siegel mit der Verkündigung Mariae und der Umschrift „Sigillum fratris commendatoris in Riga“: 1271 Aug. 27. (Briefl. IV, S. 69 und Tafel 15, 55).

Das alte Schloss wurde im Jahre 1297 von den Bürgern von Riga zerstört.

Segewold an der Aa (Livland).

War zur Zeit des Schwertbrüderordens Sitz eines „Magister“. (Hildebrand a. a. O.; vgl.: v. Bunge, D. Orden d. Schwertbrüder S. 38.)

Frühste urkundl. Erwähnung eines Komturs: 1239 Apr. 19 (U. B. I, 210, CLXIII.)

Spitzovales, gelbes Siegel mit dem Agnus Dei und der Umschrift „Servite Domino in timore“: 1271 Aug. 27. (Briefl.: IV, S. 69 f. und Tafel 15, 59.)

Terweten, alte Bauernburg im Semgallerlande. (Vgl. Döring, in den Sitzungsberichten der Kurländischen Gesellschaft f. Literatur und Kunst aus d. J. 1882, S. 37 ff.)

Erobert und besetzt unter Meister Walter von Nortecken — 1270 bis 1273 oder 74 — (Rchr. V. 8021 ff.).

Ein Komtur dieser Burg wird nicht erwähnt, doch müssen wir auf seine Existenz schliessen, wenn die Reimchronik die Besatzung richtig als „Konvent" bezeichnet (Rchr. V. 8677 f. — Vgl. oben S. 55).

Die Burg wird übrigens bereits im Frühling 1279 wieder verloren und von den Semgallern besetzt (Rchr. V. 8622—8761. — Ueber die Zeit vgl.: Wachtsmuth a. a. O. S. 27).

Siegel unbekannt.

Weissenstein in der Landschaft Jerwen.

Erbaut von Meister Conrad von Mandern: (c. 1265 Rchr. V. 7513 fl.; Wartberge [a. a. O.] S. 44).

Einzige Erwähnung eines Komturs in der uns beschäftigenden Zeit: Anfang 1287 (Rchr. V. 10393 f. — Die Zeit ist durch den Tod Meister Willekins, der auf dem Zuge, von dem die Rchr. redet, erfolgte, bestimmt. W. starb nach Wartberge am 26. März 1287). Frühste urkundl. Erwähnung eines Komturs: 1304 Febr. 25. (U. B. II, 7, DCVIII)

Siegel erst von 1314 erhalten (Briefl. IV, S. 79).

Wenden an der Aa (Livland).

War zur Zeit des Schwertbrüderordens Sitz eines „Magister" (v. Bunge, D. Orden der Schwertbrüder S. 37 f.; Hildebrand a. a. O.).

Frühste urkundl. Erwähnung eines Komturs: 1252 Juli 29 (U. B. I, 295, CCXXXVI).

Das hier erwähnte Siegel ist verloren. Spitzovales, gelbes Siegel mit der heiligen Catharina und der Umschrift „Sigillum commendatoris de Wende": 1271 Aug. 27. (Briefl. IV, S. 75 und Tafel 16, 73.

Windau am gleichnamigen Fluss.

Frühste urkundl. Erwähnung der Burg und ihres Komturs: 1290 Aug. 10. (U. B. I, 666, DXXXVI.)

Siegel 1291 erwähnt (U. B. I, 676, DXLIII), ist erst von 1349 erhalten. (Briefl. IV, S. 80.)

Wolkenburg, nördl. der heut. Stadt Dünaburg.

Frühste urkundl. Erwähnung der Burg und ihres Komturs: 1263 Spt. 10. (U. B. I, 481, CCCLXXVIII, Anm. b; vgl. ibid. Reg. 103, 425).

Rundes, gelbes Siegel mit männlichem Brustbild und der Umschrift „Sigillum comendatoris in Wolkeburg“: 1271 Aug. 27. (Briefl. IV, S. 79 und Tafel 16, 83[1]).)

b) Verzeichnis der im 13. Jahrhundert nachweisbaren livländischen Vogteien[2]).

Jerwen.

1252 Juli 29: frater Bertholdus, advocatus quondam in Gerwia (U. B. I, 295, CCXXXVI.)

1279 Jan. 3: ad manus fratris Halthonis, advocati in Gerwya. (U. B. III, 76, CDLXXV, a. Ueber die Jahreszahl vgl.: U. B. VI, Reg. 25, Ad 535, a, und Briefl. III, S. 26.)

1287: fratre Holc, advocato Gerwiae. (U. B. I, 643, DXIX.)

1290 Aug. 10: Erwähnung von Kornlieferungen des Vogtes von Jerwen. (U. B. I, 666, DXXXVI. — Die Urkunde ist nur in Abschrift erhalten.)

Spitzovales, gelbes Siegel mit einem aus Arabesken bestehenden Baume und der Umschrift „Sigillum advocati Jerwiae“. (Briefl. IV, S. 56, und Tafel 13, 23.)

Kurland.

1252 Juli 29: frater Bernardus et frater Hermannus, advocati fratrum in Curonia. (U. B. I, 295, CCXXXVI.)

1254 Febr. 8: fratre Sygebodone, fratre Volperto, Curoniae advocatis. (U. B. I, 313, CCXLIV u. CCXLV. Vgl. über das Datum: U. B. III, Reg. 18, Ad 274 u. 275.)

c. 1279: Johann von Ochtenhusen, Vogt der Kuren, sitzt in Goldingen. (Rchr. V. 8929 ff.)

1290 Aug. 10: Erwähnung einer Hausstätte des Vogtes in der Vorburg von Goldingen. (U. B. 666, DXXXVI.)

Siegel unbekannt.

Memel.

Einzige sichere urkundliche Erwähnung eines Deutschordensvogtes in Memel[3]): 1291 Jan. 6. (U. B. I, 672, DXL. — Die Urkunde ist vom Komtur und Vogt von M. ausgestellt.)

Siegel unbekannt.

---

[1]) Den von Arbusow (Grundriss der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands S. 72) erwähnten Komtur „de Nu“ habe ich leider nirgends auffinden können.

[2]) Da unsere Nachrichten über die Vögte spärlicher sind als über die Komture, so gebe ich hier alle urkundl. Erwähnungen.

[3]) Der in zwei Urkunden vom 27. Juli 1258 genannte „frater Stephanus, advocatus in Mimelenburg (U. B. I, 416, CCCXXIX und 417, CCCXXX) ist wohl als Beamter des Bischofs von Kurland anzusehen. Diese von Voigt

Pleskau.

Hier sassen vom September 1240 bis zum Beginn des Jahres 1242 zwei Ordensvögte mit einer deutschen Besatzung (Rchr. V. 2173 ff. und V. 2189 f. Ueber die Zeit vgl.: E. Bonnell, Russisch-liwländische Chronographie S. 59 und 60).

Poyden auf Oesel.

1290 Aug. 10: Erwähnung von regelmässigen Geldzahlungen des Vogtes von Poyden an das Haus zu Goldingen. (U. B. I, 666, DXXXVI. — Die Urkunde ist nur in Uebersetzung erhalten.[1])

Siegel unbekannt.

Sakkala (Fellin).

1265 Apr. 5[2]): broder P., vogedes to Sakkele (U. B. VI, 553, MMMCXII, a. — Die Urkunde ist nur in Uebersetzung erhalten.)

Siegel erst von 1346 bekannt. (Briefl. IV, S. 75.)

Semgallen.

Zur Zeit des Meisters Burchard von Hornhusen (1256—1260) vertreiben die Semgaller die bei ihnen eingesetzten Vögte (Rchr. V. 5239 ff.).

Siegel unbekannt.

Wartha (Warta, Warchdach, Wartajen) im Kirchspiel Durben — südwestl. Kurland — (Ueber die Identität der angeführten Namen vgl. A. Bielenstein, D. Grenzen d. lettischen Volksstammes, S. 219.)

Wird in einer Urkunde vom 4. April 1253 als Eigentum des Ordens erwähnt. (U. B. I, 321, CCXLVIII. — Vgl. Schwartz, Kurland S. 93).

(Gesch. Preussens III, S. 539 Anm. 1) und Schwartz (Kurland im 13. Jahrhundert, S. 88 oben) ausgesprochene Vermutung, scheint mir deshalb wahrscheinlich, weil der in der Zeugenreihe vorangehende Vogt von Amboten sicher bischöflicher Vogt war, da diese Burg seit dem 4. April 1253 dem Bischof von Kurland gehörte (Schwartz a. a. O. S. 92). — Dass beide Beamten Deutschordensbrüder waren, darf uns nicht stören, da wir auch sonst Mitglieder dieses Ordens im Dienste von hohen Geistlichen finden. Beispiele: U. B. I, 670, DXXXVIII (Nov. 1290), wo der Landmeister sagt: frater Eggehardus, confrater noster, advocatus dicti domini archiepiscopis (des Erzb. v. Riga); ibid. 689, DL (1294 Febr. 5), wo der Erzbischof von Riga unter den Zeugen einen Deutschordensbruder Everhardus als seinen Truchsess bezeichnet; Rchr. V. 9809 ff.; Deutschordensbrüder als päpstliche Beamte werden U. B. III, 58, CCCLXXIV, a erwähnt.

[1]) Ueber einen „nuntius" des Landmeister auf Oesel vgl. oben S. 61.

[2]) D. Urkunde vom 3 Okt 1248, welche unter den Brüdern aus Fellin auch einen „advocatus" nennt, übergehen wir, weil ihre Echtheit bestritten ist. (U. B. III, Reg. 15 f., 225 a.)

1258, Juli 27: frater Hermannus, advocatus de Wartha (U. B. I, 416, CCCXXIX; ibid. 417, CCCXXX.)

Siegel unbekannt.

Waygele, estnische Landschaft nördlich vom Embach.

Seit 1224 Juli 23: zur Hälfte dem Orden gehörig. (U. B. I, 66, LXII.)

1265 Apr. 5: broder Thorigni (?), vagedes to Wegele (U. B. VI, 553, MMMCXII, a. Die Urkunde ist nur in Uebersetzung erhalten.)

1295 Aug. 5: fratre Godefrido, advocato de Weyglxle (! U. B. III, 95, DLX, a — Dass es sich in beiden Fällen um einen Vogt des estnischen Gebietes handelt, wird schon dadurch wahrscheinlich, dass beide Urkunden Verhältnisse dieses Gebietes betreffen und in Fellin ausgestellt sind. In der ersten wird der Vogt v. W. neben den Komturen von Fellin und Pernau und dem Vogt von Sakkala genannt. In der zweiten handelt es sich um die Beilegung eines Grenzstreites zwischen dem Abt von Falkenau und dem Orden. Dieses Kloster aber liegt in der Landschaft Waygele, und der in der Urkunde genannte Ort Kirivere dürfte mit dem heutigen Kerafer, estnisch: Kerewere, das ebenfalls nördl. vom Embach liegt, zu identifizieren sein. — Vgl. auch U. B. III, 40, 640, a.

Siegel unbekannt.

Wenden.

1255 Aug. 27: unter den als Zeugen angeführten Vögten „fr. Johannes de Wenden" (U. B. III, Reg. 22, 321.)

c. 1297: broder vile, de voghet van Wenden (wird in der Chronik des Albrecht von Bardewik [in Grautoff's Lübeckischen Chroniken I] S. 424 in dem Bericht über den Bürgerkrieg in Livland erwähnt).

Siegel erst von 1347 erhalten.

c. Verzeichnis der übrigen in den Quellen des XIII. Jahrhunderts genannten Burgen, welche sich während dieser Zeit dauernd oder vorübergehend in der Hand des deutschen Orden befinden, ohne dass uns überliefert wird, was für Beamte auf ihnen sitzen.

Doben im Semgallerlande.

Erwähnt in der Urkunde über die Teilung von Semgallen zwischen dem Erzbischof, dem Rigaschen Domkapitel

und dem Orden vom April 1254 als Eigentum des Domkapitels (U. B. I, 345, CCLXIV) [1]).

Wird nach der Schlacht bei Durben — 1260 Juli 30 — zeitweilig von den Deutschen verlassen (Rchr. V. 5844 ff.)

1272 Okt. 7: Abtretung des Schlosses an den Orden. (U. B. I, 545, CDXXXII.)

Duneburg, etwa zwei Meilen oberhalb der heutigen Stadt Dünaburg an der Düna (A. Bielenstein, D. Grenzen des lettischen Volksstammes S. 101. — W. Neumann in den Mittheilungen a. d. Gebiete der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands XIV, S. 303 ff.)

Erbaut von Meister Ernst: 1277 (vgl. Bielenstein a. a. O.)

Im XIV. Jahrhundert Komturei (Briefl. IV, S. 53).

Gercike an der Düna (J. Döring in d. Sitzungsberichten der Kurländ. Gesellsch. für Literatur und Kunst a. d. Jahr 1878 S. 56 ff.)

Alte russische Burg, dann im Besitz des Bischofs von Riga, der am 19. April 1239 die Hälfte mit Zubehör an den Orden abtritt (U. B. I, 210, CLXIII.)

Grobin, östlich von Libau.

Gehört nach der Teilungsurkunde vom 4. April 1253 dem Orden (U. B. I, 321, CCXLVIII.)

War im XVI. Jahrhundert Vogtei (Briefl. IV, S. 56.)

Karkus, westl. vom Einfluss des Embach in den Wirzjärwsee, in der Landschaft Sakkala, die seit den Zeiten der Schwertbrüder Ordensland war.

Erwähnung der Landschaft in der Rchr. (V. 1329 ff.)

Das Haus Karkus wird im Jahre 1298 zerstört (Chronik des Albrecht von Bardewik [Grautoff, D. lübeck. Chroniken I] S. 425 f.; U. B. II, 755, MXXXVI, 4.)

Erste Erwähnung eines Vogtes von Karkus: 1304, Feb. 25. (U. B. II, 7, DCVIII.)

Siegel von 1346 (Briefl. IV, S. 59).

Karschowen [Georgenburg], am Memelfluss (Dusburg [Script. rer. Pruss. I] S. 96; Schwartz, Kurland 100, 101, 107.)

---

[1]) Kann somit nicht, wie es nach der Rchr. (V. 5406 ff.) scheint zur Zeit Burchards von Hornhusen (1257-1260) zuerst erbaut sein.

Nach der Niederlage des Ordens bei Durben — 1260 Juli 13 — sah sich die Besatzung gezwungen, nach Memel zu fliehen (Rchr. V. 5813 ff.), von wo man sie offenbar, mit frischen Vorräten versehen, auf ihre Burg zurück sandte.

Weitere Nachrichten fehlen.

Burg in der Landschaft Koporje in Ingermanland.

Diese Gegend wurde im Winter 1240/41 erobert und daselbst vom Orden eine Burg errichtet (Bonnell, Russisch-liwländische Chronographie S. 59); doch wurde sie bereits in demselben Jahre — 1241 — von Alexander Newsky den Deutschen entrissen (Ibid. S. 60.) [1]).

Neuermühlen (Novum Molendinum), nordöstl. von Riga.

Erwähnt in den c. 1299 über den Streit zwischen den livländischen Machthabern ausgestellten Urkunden. (U. B. I, DLXXXIV [Sp. 742] und ibid. DLXXXV [Sp. 750].)

Neuhausen, südlich von Goldingen.

Erwähnt in der ums Jahr 1300 ausgestellten Anklageschrift des Bischofs von Kurland wider den Orden. (U. B. I, 775, DCIII.) Scheint darnach zum Gebiet von Goldingen zu gehören.

Oberpahlen (Transpalis), an der Pahle, einem Nebenfluss des Embachs.

Erwähnung einer Estenburg an der Pahle: Heinrici Chronicon Lyvoniae XXVI, 13, und XXVII, 2 (Monumenta Germaniae, Scriptores XXIII).

Die Rchr. erwähnt an einer in die Zeit Burchards von Hornhusen gehörigen Stelle. (V. 5324 ff.) einen Zuzug, den das Ordensheer „von der Pâle“ empfing. Es ist daher wohl wahrscheinlich, dass die spätere Burg Oberpahlen damals bereits existierte.

Erste urkundliche Erwähnung des Vogtes von O.: 1304 Febr. 25. (U. B. II, 7, DCVIII.)

Siegel dieses Vogtes seit 1345 nachweisbar (Briefl. VI, S. 64.)

Rositten, nordöstlich von Dünaburg. (Vgl. W. Neumann

---

1) Vielleicht handelt es sich um dieselbe Burg die Arndt (Livländ. Chronik II, S. 340) „Capurgen“ nennt Er lässt diese Burg allerdings erst im J. V. 1269 von Meister Werner gegründet werden — Vgl. über ihn: unten S. 97 Anm.

in den „Mittheilungen aus dem Gebiete d. Gesch. Liv.-, Est- und Kurlands“ XIV, S. 312 ff.)

U. B. VI, 61, MMDCCLXX berichtet, dass die Pleskauer den deutschen Kaufleuten in 1288 bedeutenden Schaden zugefügt hätten aus Rache für die Tötung ihrer Landsleute durch Bruder Otto Paschedach „cum illis de Rositen“.

Im 16. Jahrhundert war hier eine Vogtei (Briefl. IV, S. 69[1]).

[1]) Von Arndt werden in seiner „Livländischen Chronik“ II (Halle 1753) S. 338 ff. noch folgende Burgen, als im 13. Jahrhundert bestehend, erwähnt: Allenkül, Adsel, Anneburg, Burtneck, Dondangen, Durben, Helmet, Jürgensburg (südlich von Wenden), Kandau, Kirchholm, Nietau, Ruyen, Ruyenthal, Schuyen, Trikaten, Werder, Wolmar. Wir haben sie nicht in unser Verzeichnis aufgenommen, weil Arndts Nachrichten nicht zuverlässig sind. So nennt er beispielsweise als den Erbauer von Anneburg Anno von Sangerhausen, lässt aber die Erbauung 1260 erfolgen, wo A. gar nicht mehr in Livland war. Dondangen soll nach ihm von Dietrich von Grüningen im Jahre 1249, Durben und Ruyen von Burchard von Hornhusen im Jahre 1263, Jürgensburg von Eberhard von Seine (über ihn s. oben S. 21) und Andreas von Stuckland (soll wohl Stirland heissen) im Jahre 1257, Kandau von Eberhard in demselben Jahre, Nietau von Walter von Norteck im Jahre 1277, Schuyen von Andreas von Stuckland im Jahre 1255 erbaut sein: lauter Nachrichten, welche mit Dem, was wir sonst wissen, nicht in Einklang gebracht werden können. Vgl. auch oben S. 96, Anm.

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

a. Thema 5
b. Quellen 5
c. Litteratur 12

I. Die Bedeutung des Hochmeisters für Livland.

a. Der Hochmeister bestimmt die Stellung des livländischen Ordensbesitzes zur Gesammtheit. Zeitweilige Vereinigung von Livland und Preussen 14
b. Bestätigung eines Teilungsvertrages der Landmeister von Preussen und Livland 18
c. Hochmeister in Livland (?) 18
d. Vicehochmeister 19
e. Hochmeisterliche Gesandtschaft 22
f. Fälle, deren Erledigung dem Hochmeister vorbehalten war 24

II. Der Landmeister.

a. Amtsdauer 25
b. Titel 26
c. Ein- und Absetzung resp. Abdankung 27
d. Siegel 30
e. Verantwortlichkeit 31
f. Erste Amtshandlungen des neuernannten Meisters 33
g. Landmeister, Kapitel und Rat 35
h. Befugnisse des Landmeisters 38

III. Der Vicemeister.

a. Einsetzung 46
b. Titel 47
c. Befugnisse 47
d. Siegel 48

IV. Der Landmarschall.

a. Nachrichten über ihn 49
b. Befugnisse 50
c. Siegel 52

V. Die Komture und Vögte.

Seite

a. Titel 53
b. Unterschied zwischen Komturen und Vögten 53
c. Komtur und Konvent 55
d. Einsetzung und Absetzung der Komture und Vögte 57
e. Verantwortlichkeit 57
f. Regelmässige Kapitel in den Ordenshäusern 57
g. Befugnisse der Komture 58
h. Hervorragende Bedeutung des Komturs von Goldingen . . 60
i. Befugnisse der Vögte 60
k. Komture und Vögte im Kampfe 61

VI. Niedere Beamten.

a. Kumpane 63
b. „Kleine" Komture 63
c. Marschälle einzelner Ordenshäuser 64
d. Kämmerer 64
e. Mundschenk und Truchsess 65
f. Kapellan des Meisters 65

Beilagen.

I. Verzeichnis der im XIII. Jahrhundert gebrauchten Titel livländischer Landmeister 66
II. Verzeichnis der Landmeister über Livland von 1237 bis 1300 80
III. Verzeichnis der im XIII. Jahrhundert in Livland nachweisbaren Vicemeister 85
IV. a. Verzeichnis der im XIII. Jahrhundert nachweisbaren livländischen Komtureien 87
b. Verzeichnis der im XIII. Jahrhundert nachweisbaren livländischen Vogteien 92
c. Verzeichnis der übrigen in den Quellen des XIII. Jahrhunderts genannten Burgen, welche sich während dieser Zeit dauernd oder vorübergehend in der Hand des Deutschen Ordens befinden, ohne dass uns überliefert wird, was für Beamte auf ihnen sitzen 94

THESEN.

I.

Vicehochmeister können nur mit festbegrenzter Vollmacht in die Provinzen geschickt werden.

II.

Die Vögte haben im Deutschen Orden dieselben Befugnisse wie im Schwertbrüderorden.

III.

Nicht durch die Schlacht auf dem Eise (1242 April 5), sondern bereits durch die Vertreibung der Deutschen aus Pleskau und Koporje wird die Ostgrenze der deutschen Kultur für Jahrhunderte bestimmt.

VI.

Die „Drushina“ der alten russischen Fürsten ist ein germanisches Institut, unterscheidet sich aber in mehrfacher Hinsicht von der „Gefolgschaft“.

VITA.

Natus sum Ernestus Dragendorff, Megalopolitanus, Dorpati anno h. s. LXIX mensis Jul. die XXVII, patre Georgio, professore ordinario pharmaciae in universitate Dorpatensi, matre Sophia e gente Spohn, quos adhuc vivos pio gratoque animo colo. Fidem profiteor evangelicam.

Frequentavi Dorpati gymnasium Kollmanni doctissimi atque benevolentissimi praeceptoris per undecim annos et vere anni LXXXVII maturitatis testimonio accepto autumno eiusdem anni ad almam matrem Heidelbergensem accessi, ut historiae me darem. Professores audivi illustrissimos: Erdmannsdörffer, Kuno Fischer, Karlowa, Schöll, Winkelmann. Deinde in patriam urbem autumno anni LXXXVIII reversus audivi professores illustrissimos: Brückner, Hausmann, Loeschcke, L. Masing, W. Masing, Mendelssohn, de Schroeder, Waltz, de Wiskowatoff; autumno anni XC Berolinum me contuli, ubi me docuerunt professores illustrissimi: Dilthey, Frey, Grimm, Lenz, Paulsen, Scheffer-Boichorst, Schiemann, Sternfeld, de Treitschke. Quibus omnibus viris ex animi sententia gratias ago iustissimas et verissimas, imprimis vero L. Masing, W. Masing, Frey, Brückner, Hausmann, Lenz, Scheffer-Boichorst, Winkelmann, qui ad exercitationes philologicas et ad artem recentiorem pertinentes et historicas benigne mihi aditum concesserunt.